

# KAPITALMARKTPROSPEKT

nach Schema C des Kapitalmarktgesetzes

über das öffentliche Angebot  
von partiarischen Nachrangdarlehen  
gegenüber der Sun Contracting AG



## ZUSAMMENFASSUNG

Die nachfolgende Zusammenfassung ist als Einleitung zum gegenständlichen Prospekt zu verstehen und beruht auf den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Sie ist daher nur in Zusammenschau mit dem Prospekt selbst zu lesen. Potentielle Anleger sollten die Entscheidung über den Erwerb der angebotenen Veranlagung auf die zuvor erfolgte, eingehende Prüfung des gesamten Prospekts unter Einschluss der durch Verweis in diesen inkorporierten Anlagen stützen.

### Gegenstand der Veranlagung

Gegenstand dieses Angebots ist die Vergabe qualifizierter partiarischer Nachrangdarlehens. „Partiarisches Nachrangdarlehen“ bedeutet in diesem Prospekt das unbesicherte Gewinndarlehen an der Darlehensnehmerin mit

- einer fixen Verzinsung (Mindestverzinsung) oder einer Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens (Gewinnbeteiligung, Punkte 11.1ff der Darlehensbedingungen), sofern diese höher als die Mindestverzinsung ist, und
- einer sogenannten „(qualifizierten) Rangrücktrittserklärung“ der DG.

Für die Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit der Sun Contracting AG ist geplant, nachrangiges Darlehenskapital von Investoren in Höhe von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) aufzunehmen.

### Unternehmensgegenstand der Sun Contracting AG

#### Allgemeine Ausführungen

Die Sun Contracting AG hat ihren Sitz in Balzers (Fürstentum Liechtenstein) und ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Die Emittentin ist unter der Registernummer FL-0002.555.661-3 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen. Das zuständige Registeramt ist das Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein. Die Emittentin wurde am 06.09.2017 im Fürstentum Liechtenstein gegründet sowie am 07.09.2017 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen und wird seither in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein geführt.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00, eingeteilt in 10.000.000,00 Namensaktien zu je EUR 0,01 und ist zur Gänze einbezahlt. Die Emittentin wurde von Herrn Clemens Gregor Latenser, geboren am 20.12.1966, im eigenen Namen – als einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer – namens der LCG Treuhand AG, Landstraße 14, FL-9496 Balzers, gegründet. Die Übertragung der Aktien der Emittentin an Herrn Andreas Pachinger erfolgte am 07.09.2017, dieser ist seither 100%iger Alleinaktionär.

Gemäß Art 16 der Statuten der Emittentin hat die Emittentin einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder. Zum jeweils einzelzeichnungsbefugten Verwaltungsratsmitgliedern wurden Herr Clemens Gregor Latenser und Herr Andreas Pachinger

bestellt. Die Verwaltungsratsmitglieder der Emittentin sind auch unter der Geschäftsadresse der Emittentin (c/o LCG Treuhand AG, Landstraße 14, FL-9496 Balzers) erreichbar.

Die Emittentin hat keinen Aufsichtsrat.

**Clemens Latenser** ist Mitglied des Verwaltungsrats der Emittentin. Clemens Latenser ist Experte für internationales Steuerrecht und Partner der TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt, einer mittelgroßen Treuhandgesellschaft mit Sitz in Balzers, Liechtenstein. Dort befasst er sich vor allem mit Strukturberatung, Steuerplanung und Compliance-Fragen. Clemens Latenser verfügt über 20-jährige Erfahrung im liechtensteinischen Treuhandwesen, davon wirkte er 10 Jahre in der Geschäftsführung der Liechtensteinischen Treuhandkammer. Gleichzeitig amtierte er als Verwaltungsratspräsident des Liechtensteinischen Rundfunks und engagiert sich zudem in diversen gemeinnützigen Institutionen. Clemens Latenser ist Dipl. Betriebsökonom FH (St. Gallen) und staatlich geprüfter Treuhänder in Liechtenstein. Zudem hält er einen LL.M. in internationalem Steuerrecht der Universität Liechtenstein.

**Andreas Pachinger** ist Mitglied des Verwaltungsrats der Emittentin und verfügt über langjährige technische Erfahrung, welche er zunächst im Rahmen einer Lehre als technischer Zeichner bei Dopplmaier Engineering in Linz gewonnen hat. Hier war er für die Konstruktion von Stahl- und Industrieanlagen verantwortlich und konnte somit ein breit gefächertes Wissen, unter anderem im Bereich der computerunterstützten Realisierung von Anlagen, sowie grundsätzliches betriebswirtschaftliches Know-How erlangen. Um sein Fachwissen zu erweitern, wechselte Herr Pachinger in das Management der Spitz GmbH & Co KG, um dort seine Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich Personalführung und Unternehmensreorganisation zu erweitern. Seine technische Erfahrung nicht vergessend wechselte er zur IKT Linz GmbH und übernahm dort die Verwaltung und Verantwortung über die umfassende IT, etwa für das AKH Linz. Hier konnte er einerseits sein technisches Fachwissen sowie seine Führungskompetenzen bestens einbringen. Um all diese gewonnenen Erfahrungen und Kompetenzen bestmöglich nutzen zu können, entschied sich Herr Pachinger nach reiflicher Überlegung und Konzeption Anfang 2016, die Sonnenstrom PV Konzept GmbH zu gründen, um eine Möglichkeit zu schaffen, seine erworbenen Fähigkeiten im Bereich des Projektmanagements und der computergestützten Anlagenplanung umzusetzen. Durch sein Know How ist die Projektierung von Großanlagen hinsichtlich Statik, Planung, Energieeffizienz, uvm. ein wesentlicher Erfolgsfaktor des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Waren aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung und Finanzierung von Solaranlagen über Contracting-Modelle, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen.

Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Bereitstellung, der Finanzierung und dem Betrieb von Solaranlagen (Photovoltaik) über Contracting-Modelle.

Gegenstand des im Zusammenhang mit Solaranlagen (Photovoltaik) entwickelten Geschäftsmodells des "Contracting" (oder auch als "Photovoltaik-Contracting" bezeichnet) ist die Lieferung einer Photovoltaik-Komplettanlage mit einer zuvor zwischen dem Contracting-Kunden und der Emittentin vereinbarten Modulleistung, sowie die Montage der kompletten Anlage inklusive der benötigten Materialien und zugehöriger Sicherheitseinrichtungen (Überspannungsableiter, Potentialausgleich etc.). Dabei stellt der Kunde der Emittentin seine Dachfläche für eine bestimmte Zeit zur Verfügung.

Zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Kunden werden Benutzungs- und Abnahmeverträge abgeschlossen. Diese regeln, dass der jeweilige Kunde den von der Photovoltaik-Anlage erzeugten Strom vom Betreiber der Anlage, der Emittentin, zu vertraglich vereinbarten Kosten bezieht. Die Vertragsdauer beträgt in der Regel 18 Jahre. Nach Ablauf der Benutzungs- und Abnahmeverträge geht die Photovoltaikanlage in das Eigentum des jeweiligen Kunden über. Während der Vertragsdauer ist einzig der Betreiber der Photovoltaik-Anlage, die Emittentin, für den Betrieb sowie die Wartung und Instandhaltung der Photovoltaik-Anlage verantwortlich.

Für die Lieferung und Montage der Photovoltaik-Komplettanlage erhält die Emittentin eine vom mit der gegenständlichen Photovoltaik-Komplettanlage erzielten Ertrag abhängige Vergütung. Diese ist in monatlichen Raten vom Contracting Kunden an die Emittentin zu entrichten. Im Contracting Vertrag wird ein über die gesamte Laufzeit fixer Eurobetrag pro produzierter kWh Strom vereinbart (Beispiel: EUR 0,18 pro produzierter kWh Strom).

In den ersten zwölf Monaten errechnet sich die monatliche Rate aus der installierten Modulleistung und dem Minimum der für die betreffende Region anzunehmenden Sonnenstunden. Der monatliche Betrag wird projektspezifisch individuell festgelegt, beträgt jedoch mindestens die Leistung der Anlage in kWp multipliziert mit dem Faktor 10 (Beispiel: 10 kWp Anlage x 10 = EUR 100,00 monatlicher Mindestpreis netto).

Nach Ablauf der zwölf Monate wird die Vergütung an den gemessenen, realen Stromertrag der Photovoltaikanlage angepasst und der Differenzbetrag zwischen dem angenommenen Verbrauch und dem tatsächlichen Verbrauch rückverrechnet. Diese Anpassung erfolgt jährlich und basiert auf den Aufzeichnungen des tatsächlichen Vorjahresertrages der Photovoltaikanlage. Der Ertrag errechnet sich demnach aus dem tatsächlich produzierten Strom und wird jährlich an die vom Vorjahr aufgezeichneten Ertragsabrechnungen angepasst.

Mit der letzten monatlichen Ratenzahlung geht die komplette Anlage in das Eigentum des Contracting Kunden über.

Das Geschäftsmodell der Emittentin liegt daher im Wesentlichen in der Produktion und der Veräußerung elektrischer Energie. Die Kosten der Errichtung und Instandhaltung einer Photovoltaik-Anlage amortisiert sich in der Regel nach etwa 4 bis 7 Jahren, sodass die Emittentin in den letzten Jahren der Vertragslaufzeit Gewinne aus dieser Tätigkeit erzielen kann.

Für den Kunden besteht der Vorteil darin, dass der mit der Emittentin vereinbarte Preis für den Energiebezug im Wesentlichen jenem Preis entspricht, den der jeweilige Kunde zum Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses an einen Energieanbieter leisten müsste. Allerdings sehen die Benutzungs- und Abnahmeverträge in der Regel vor, dass es keine Preissteigerungen während der Vertragslaufzeit gibt, was für den Kunden eine größere Planbarkeit hinsichtlich seiner Energiekosten darstellt. Überdies wird dem Kunden nach Ende der Vertragslaufzeit von in der Regel 18 Jahren, ohne zusätzliche Zahlung, die Photovoltaik-Anlage in sein Eigentum übertragen.

## Verzinsung der Veranlagung

Der Anleger erhält eine feste Verzinsung (Mindestverzinsung) für das zur Verfügung gestellte Kapital oder, falls höher als die Mindestverzinsung, eine Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens (Gewinnbeteiligung).

Die Höhe der Mindestverzinsung des partiarischen Nachrangdarlehens ist von der tatsächlichen Vertragslaufzeit abhängig. Die Zinssätze betragen je tatsächlicher Vertragslaufzeit der Höhe nach mindestens wie folgt:

Vertragslaufzeit in Jahren	Mindestzins p.a.
ab Beginn	5,25 %
mehr als 7 Jahre	5,75 %
mehr als 10 Jahre	6,25 %
mehr als 15 Jahre	6,75 %
mehr als 20 Jahre	7,25 %
mehr als 25 Jahre	7,50 %

Die Zinsen sind gemäß Punkt 10.3. der Darlehensbedingungen grundsätzlich endfällig (siehe dazu aber Punkt 10.4. der Darlehensbedingungen). Dies bedeutet, dass es erst im Fall jeder Vertragsbeendigung zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung der bis dahin vereinbarungsgemäß aufgelaufenen Zinsen kommt. Der ermittelte Zinssatz ergibt sich aus der tatsächlichen Vertragslaufzeit in Jahren entsprechend der Zinstabelle. Der so ermittelte Zinssatz kommt für den Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2. der Darlehensbedingungen) zur Anwendung, wobei auch Zinseszinsen gewährt werden.

Bei der gegenständlichen Investitionsmöglichkeit über partiarische Nachrangdarlehen ist alternativ zur Mindestverzinsung eine Gewinnbeteiligung vorgesehen, und zwar dann, wenn die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt. In diesem Fall erhalten die Darlehensgeber (DG) **nur** die höhere Gewinnbeteiligung.

Die Investoren geben eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung für den Fall der Insolvenz der Sun Contracting AG (folgend auch „Gesellschaft“ genannt), aber auch darüber hinaus, ab.

Detaillierte Informationen finden sind unter Punkt 2.1.5 Verzinsung.

## Risikohinweis

Bei dem gegenständlichen partiarischen Nachrangdarlehen an die Sun Contracting AG handelt es sich um eine unternehmerische Investition. Beim Darlehen aus dem Vertrag

über das partiarische Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der Sun Contracting AG.

Das Nachrangdarlehen ist mit bestimmten Risiken in Bezug auf das Merkmal der Nachrangigkeit verbunden. Der DG übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die Sun Contracting AG und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Sun Contracting AG.

### **Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit**

Der DG erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der DN aus dem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der DG den Darlehensbetrag, eine allfällige Gewinnbeteiligung sowie allenfalls ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der DN einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der DN gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den DG dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 10 der Darlehensbedingungen genannten Zinssatz verzinst.

### **Rangfolge der Forderungsbefriedigung**

Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den DG abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der DN gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- DG – zweiter Rang: Die Forderungen von DG gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.
- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der DG nachrangig gestellt.

### **Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit**

**Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der DN, erfolgt eine Befriedigung des DG erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der DN, denen**

**gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des DG daher der Regelfall.**

### **Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens**

Der DG erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (somit des Aufbrauchs des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

### **Risiko-/Chancenausgleich**

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil des Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die DG erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Basisverzinsung gemäß Punkt 10. des Nachrangdarlehensvertrages sowie einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung gemäß Punkt 11.1ff des Nachrangdarlehensvertrages.

Durch die Nachrangigkeit trägt der DG gegenüber den anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Sun Contracting AG ein erhöhtes Risiko sein Kapital und die Zinsen zu verlieren.

Für das partiarische Nachrangdarlehen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine vorzeitige, individuelle Veräußerung des partiarischen Nachrangdarlehens vor Laufzeitende ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit finanziellen Einbußen verbunden; gleiches gilt für eine vorzeitige Kündigung.

Der wirtschaftliche Verlauf der Sun Contracting AG hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete Prognose über den wirtschaftlichen Verlauf der Sun Contracting AG nicht möglich.

Treten die vorgenommenen Annahmen und Planungen - aus welchem Grund auch immer - nicht ein, hat der DG die sich daraus ergebenden Nachteile mittelbar oder unmittelbar zu tragen, dies bedeutet, dass der DG insbesondere die von ihm eingesetzte Darlehenssumme zur Gänze verlieren kann. Der DG muss daher in der Lage sein, bei einer unerwartet negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Sun Contracting AG einen Totalverlust in Kauf zu nehmen.

Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Sun Contracting, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.

Es wird dem DG ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens auf die persönliche Situation des DGs einen Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater und/oder Rechtsanwalt beizuziehen.

Dieses partiarische Nachrangdarlehen ist nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit kurzfristig von einer gewählten Investition trennen.

Die Gesellschaft wurde erst im September 2017 gegründet, sodass zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch kein Proof of Concept erbracht werden konnte oder belastbare Unternehmenskennzahlen vorliegen. Der Jahresabschluss (Jahresrechnung) für das Jahr 2017 wurde bereits erstellt und ist dieser und somit die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft im Anhang ersichtlich.

Jeder potentielle Anleger hat zu beachten, dass ihn das Risiko des Totalverlusts des geleisteten Darlehensbetrags treffen kann. Es gibt keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung. Darüber hinaus kann sich - durch die individuelle Vermögenssituation potentieller Anleger bedingt - für Anleger das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz verwirklichen.

Detaillierte Risikohinweise finden sich unter Punkt 5.3. Es ist für potentielle Anleger vor dem Fällen der Entscheidung, die im Prospekt angebotene Veranlagung zu erwerben, unerlässlich, die gesamten in diesem Prospekt enthaltenen Risikofaktoren aufmerksam zu lesen.

## **Allgemeine Ausführungen**

Alle Angaben dieses Prospektes entsprechen den zum Zeitpunkt der Prospekterstellung verfügbaren wirtschaftlichen Daten und der derzeit geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Das Investitionskapital der Veranlagung dient der direkten operativen Unternehmensfinanzierung.

Weiters handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Veranlagung. Rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen können sich während der Laufzeit dieser Veranlagung daher ändern, mit der Folge, dass auch weitere rechtliche oder wirtschaftliche Risiken, die heute nicht erkennbar sind, auftreten können oder realisiert werden.

Bei den im Prospekt allfällig wiedergegebenen Annahmen, Meinungen und Aussichten handelt es sich ausschließlich um Meinungen und Prognosen der Geschäftsführung der Sun Contracting AG zum Zeitpunkt der Prospekterstellung.

Das Investitionsangebot ist auf Österreich beschränkt und wurde von keiner Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder sonstige Weise empfohlen.

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt erhaltenen Informationen sollte jeder Anleger eine befugte und entsprechend sachverständige Person zurate ziehen, die auf die Beratung für den Erwerb von derartigen Veranlagungen spezialisiert ist.

Die Veranlagung bietet besondere Chancen, aber auch erhebliche Risiken, die über die Chancen und Risiken anderer, z. B. festverzinslicher Vermögensanlagen von Emittenten bester Bonität (zB. Deutsche Staatsanleihen), deutlich hinausgehen. Jeder Anleger sollte daher vor der Investitionsentscheidung insbesondere die Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken der vorliegenden Veranlagung beachten.

Der nachstehende Kapitalmarktprospekt enthält alle wesentliche Angaben und Informationen für das gegenständliche Veranlagungsangebot und wurde gemäß den Vorschriften des österreichischen Kapitalmarktgesetzes nach dessen in Anlage C enthaltenen Schema C von der Emittentin erstellt. Diese Zusammenfassung sollte lediglich als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Jedem Anleger wird empfohlen, seiner Entscheidung über eine Anlage den gesamten Prospekt mitsamt Beilagen zugrunde zu legen. Dieser Prospekt liegt in deutscher Sprache auf. Im Falle, dass Ansprüche wegen eines fehlerhaften Prospekts geltend gemacht werden, sind etwaige Kosten der Übersetzung von demjenigen zu tragen, der die Ansprüche behauptet.

# INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG .....	2
Gegenstand der Veranlagung .....	2
Unternehmensgegenstand der Sun Contracting AG .....	2
<i>Allgemeine Ausführungen</i> .....	2
Verzinsung der Veranlagung .....	3
Risikohinweis .....	3
Allgemeine Ausführungen .....	5
1 ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 8 UND 11 KMG HAFTEN .....	9
1.1 Emittentin der Veranlagung .....	9
1.2 Prospektkontrollor .....	9
1.3 Berater und Vertriebspartner .....	9
2 ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG .....	9
2.1 Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung .....	9
2.1.1 Vertragliche Grundlage der Veranlagung .....	9
2.1.2 Art der Veranlagung .....	10
2.1.3 Darlehensbedingungen .....	11
2.1.4 Verwendungszweck des Darlehens .....	15
2.1.5 Verzinsung .....	15
2.1.6 Übertragungsmöglichkeit .....	16
2.1.7 Laufzeit .....	16
2.1.8 Kündigung .....	16
2.1.9 Rückzahlungsbetrag / Auszahlung .....	17
2.1.10 Qualifizierter Rangrücktritt - Nachrangigkeit .....	17
2.1.11 Stellung des DG im Unternehmen der DN .....	18
2.1.12 Vermittler .....	18
2.1.13 Unverbindliche Darstellung der vereinbarten Gesamtsumme .....	18
2.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen .....	18
2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte .....	18
2.4 Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes .....	18
2.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form) .....	18
2.6 Art und Anzahl der Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung Einfluß haben können .....	19
2.7 Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden .....	19
2.8 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung .....	19
2.9 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren .....	19
2.10 Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind .....	19
2.11 Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern) .....	19
2.11.1 Investor (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Privatvermögen zur Verfügung: .....	19
2.11.2 Investor (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Betriebsvermögen zur Verfügung: .....	20
2.11.3 Investor (= im Inland ansässige juristische Person) .....	20
2.12 Zeitraum für die Zeichnung .....	20
2.13 Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem Sie gehandelt werden	20

2.14	Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform .....	20
2.15	Angabe der Bewertungsgrundsätze .....	21
2.16	Angabe allfälliger Belastungen.....	21
2.17	Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte. ....	21
2.18	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes .....	21
2.19	Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk .....	22
2.20	Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten .....	22
2.21	Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher .....	22
2.22	Angabe über zukünftige Wertentwicklung der Veranlagung.....	22
2.23	Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Emission begeben werden .....	22
2.24	Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind .....	22
2.25	Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung.....	22
2.25.1	Übertragungsmöglichkeit .....	22
2.25.2	Kündigung.....	22
2.26	Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten .....	22
2.27	Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften.....	22
2.28	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall .....	22
2.29	Wertpapierkennnummer (falls vorhanden).....	23
3	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN .....	23
3.1	Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand .....	23
3.2	Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten .....	23
3.3	Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung).....	23
3.4	Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können .....	23
3.5	Der letzte Jahresabschluss (die letzte Jahresrechnung) samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e).....	23
4	ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN) .....	24
5	SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG .....	24
5.1	Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung.....	24
5.2	Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden .....	24
5.3	Risiken .....	24
5.3.1	Risiko Nachrangigkeit des Darlehens / Nachrangklausel.....	25
5.3.2	Fungibilität der Veranlagung .....	25
5.3.3	Risiko aus der geplanten Anleihe .....	25
5.3.4	Risiko Verschuldungsgrad / Gläubigerstellung.....	26
5.3.5	Risiken aus der Verwertung von Lebensversicherungen und Bausparverträgen.....	26
5.3.6	Allgemeines Bonitätsrisiko aus dem Darlehensvertrag .....	26
5.3.7	Risiko als Start-Up Unternehmen .....	26
5.3.8	Risiko der Duplizierbarkeit des Geschäftsmodells .....	26
5.3.9	Risiko der unzureichenden Kapitalaufbringung .....	26
5.3.10	Transaktionskosten und Spesen .....	26
5.3.11	Risiko der unrichtigen Einschätzung möglicher künftiger Akquisitionen .....	26
5.3.12	Kalkulationsrisiko .....	27

5.3.13	Wettbewerbsrisiko .....	27
5.3.14	Risiken der Verzögerung oder von Mängeln in der Ausführung von Photovoltaikanlagen oder deren Wartung und Instandhaltung.....	27
5.3.15	Risiken aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter.....	27
5.3.16	Bonitätsbeeinflussende Risiken der Darlehensnehmerin.....	27
5.3.17	Managementrisiken .....	27
5.3.18	Schlüsselpersonenrisiken .....	27
5.3.19	Risiko der Verwendung der Darlehensmittel .....	27
5.3.20	Risiko von Interessenskonflikten.....	28
5.3.21	Keine Mittelverwendungskontrolle .....	28
5.3.22	Keine Einflussnahmemöglichkeit der Anleger .....	28
5.3.23	Außergewöhnliche Ereignisse, Höhere Gewalt / nicht vorhersehbare Ereignisse.....	28
5.3.24	Vertragserfüllungsrisiko.....	28
5.3.25	Risiko der Kostenentwicklung.....	28
5.3.26	Währungsrisiko.....	28
5.3.27	Länderrisiko.....	28
5.3.28	IT-Risiken .....	28
5.3.29	Risiko von Forderungsausfällen.....	28
5.3.30	Missbrauchsrisiko .....	28
5.3.31	Besondere Risiken bei Investitionen auf Kredit.....	28
5.3.32	Steuerliche Risiken .....	29
5.3.33	Klumpenrisiko, keine Risikodiversifizierung.....	29
5.3.34	Inflationsrisiko.....	29
5.3.35	Ausfall wichtiger Vertragspartner .....	29
5.3.36	Stromerzeugung und Stromlieferung.....	29
5.3.37	Meteorologische Einflüsse.....	29
5.3.38	Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	29
5.3.39	Öffentlich-rechtliche Genehmigungen.....	30
5.3.40	Betriebsunterbrechung / Wartung und Instandhaltung.....	30
5.3.41	Risiko aus dem Betrieb von Photovoltaik-Anlagen.....	30
5.3.42	Spezielle Risiken bei Aufdachanlagen .....	30
5.3.43	Versicherungsrisiken.....	30
5.3.44	Gesamtlebensdauer Photovoltaikkomponenten .....	30
5.3.45	Finanzierungsrisiken .....	30
5.3.46	Persönliche Haftung .....	31
5.3.47	Risiko des Totalverlustes/Maximales Risiko.....	31
6	KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS .....	31

## **1 ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 8 UND 11 KMG HAFTEN**

Jedem Anleger (im Folgenden auch „Darlehensgeber“ oder „DG“) haften für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die sonstigen nach dem Kapitalmarktgesetz (im Folgenden kurz „KMG“) erforderlichen Angaben (§ 6), die für die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen erheblich sind, entstanden ist,

- die Emittentin für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben,
- der Prospektkontrollor von Prospekten für Veranlagungen für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen und
- derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne der Z 1 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 Abs 6 KMG die Höhe der Haftpflicht gegenüber jedem einzelnen Anleger, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruhte, begrenzt ist durch den von ihm bezahlten Erwerbspreis, zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises. Die Höhe der Haftung ist sohin begrenzt mit der Summe der vom DG eingezahlten Beträge zuzüglich der entsprechenden Zinsen.

Gemäß § 11 Abs 7 KMG müssen Ansprüche der Anleger nach KMG bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden.

Für Vermögensschäden, die dem Anleger aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige prognostizierte Renditen von der Haftung nicht erfasst sind und dafür auch ausdrücklich jede Haftung ausgeschlossen wird.

Es haften gemäß § 8 und 11 KMG wie folgt:

### **1.1 Emittentin der Veranlagung**

Die Emittentin der Veranlagung ist die Sun Contracting AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“, „Darlehensnehmerin“ oder „DN“). Die Prospekthaftung der Sun Contracting AG ergibt sich aus § 11 Abs 1 Z 1 KMG.

### **1.2 Prospektkontrollor**

Der Prospekt wurde von CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH, Hochstraße 1, 4060 Leonding, Austria auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert. CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH hat den Prospekt gemäß § 8 Abs 2 KMG „als Prospektkontrollor“ unterfertigt. Die Haftung des Prospektkontrollors gründet auf § 11 Abs 1 Z 2a KMG. Nach dieser Bestimmung haftet der Prospektkontrollor von Prospekten für Veranlagungen für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner

Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen.

### **1.3 Berater und Vertriebspartner**

Die Sun Contracting AG bedient sich gewerblicher Vermögensberater, Dienstnehmern der Gesellschaft sowie sonstiger Personen und Gesellschaften, welche über die entsprechende Genehmigung zum Vertrieb dieser Veranlagung verfügen. Zum Zeitpunkt der Prospektkontrolle stehen diese Personen noch nicht fest, sodass sie noch nicht benannt werden können.

Die von der Gesellschaft autorisierten Vermittler der Veranlagung, sofern die in Anspruch genommenen Personen den Handel oder die Vermittlung von Veranlagungen gewerbsmäßig betreiben, haften, wenn sie gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 KMG die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 KMG gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige prognostizierte Renditen von der Haftung nicht erfasst sind. Für Vermögensschäden, die dem Anleger aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Dem Vermittler ist es untersagt eine Steuerberatung durchzuführen. Bei Aussagen des Vermittlers in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes, wobei darauf hingewiesen wird, dass ihm eine Prüfung der Antragsangaben auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist. Der Vermittler hat keine Inkassovollmacht.

## **2 ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG**

### **2.1 Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung**

#### **2.1.1 Vertragliche Grundlage der Veranlagung**

Für die Veranlagung sind die Regelungen des Antrags auf ein partiarisches Nachrangdarlehen sowie die Darlehensbedingungen (in der Folge kurz „Vereinbarung“ genannt) maßgeblich. Das angeführte Vertragswerk sowie die Darlehensbedingungen sind in diesem Prospekt als Beilagen ./1 und ./2 vollinhaltlich abgedruckt.

Mit der Stellung eines Antrages auf ein partiarisches Nachrangdarlehen – ob handschriftlich oder online über eine online-Zeichnungsplattform (im Folgenden ‚Plattform‘ oder ‚Website‘) – bringt der DG zum Ausdruck, dass er Kenntnis vom Inhalt dieses Antrages sowie von den Darlehensbedingungen hat und diese als Grundlage der angestrebten Investitionsmöglichkeit anerkennt.

Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrags durch die DN zustande (= „Vertragsbeginn“). Die Annahme wird dem DG schriftlich mitgeteilt. Eine Annahme des online abgegebenen Angebots eines DG auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft erfolgt durch Übermittlung einer Email durch die Gesellschaft oder den Betreiber der jeweiligen Plattform, sofern dieser von der Gesellschaft dazu bevollmächtigt wurde, an die vom DG bei Registrierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse oder durch einen Brief der Gesellschaft an die vom DG bei der Registrierung auf der Website bekanntgegebene Postadresse. Die Annahmefrist für die DN beträgt 2 Wochen ab Erhalt/Einlangen des Antrags bei der DN.

Auszahlungen an den DG erfolgen auf das von diesem im Angebotsschreiben angegebene bzw. auf der Website registrierte Konto des DG, welches dieser stets per Schreiben an die Emittentin bzw. über die Website aktuell hält. Die Auszahlung der Emittentin auf das vom DG angegebene - bzw. im Falle der Aktualisierung zuletzt angegebene - Konto hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.“

Auszahlungen an den DG erfolgen auf das auf der Website registrierte Konto des DG (bzw. auf ein anderes, im Zuge einer Aktualisierung bekanntgegebenes Konto).

### **2.1.2 Art der Veranlagung**

Die Veranlagung besteht aus der Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens an die Darlehensnehmerin. Hinsichtlich der detaillierten Ausgestaltung des Rangrücktritts wird auf Punkt 2.1.10 verwiesen.

Die Gesamtsumme einer Investition durch einen DG in das partiarische Nachrangdarlehen hat zumindest € 1.000,00 zu betragen.

Der DG kann (ausschließlich) zwischen folgenden zwei Arten des partiarischen Nachrangdarlehens der DN wählen:

- Partiarisches Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung (kurz „Ratenzahlungsvertrag“ genannt) oder
- Partiarisches Nachrangdarlehen mit Einmalzahlung (kurz „Einmalzahlungsvertrag“ genannt).

#### **2.1.2.1 Zum Ratenzahlungsvertrag**

Beim Ratenzahlungsvertrag erfolgt die Darlehensgewährung an die DN in der Form, dass der DG an die DN monatliche Raten leistet. Die monatlichen Raten werden je nach Vereinbarung (siehe Antrag) entweder zu jedem 1. eines Kalendermonats oder zu jedem 15. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Falls vereinbart, ist vom DG beim Ratenzahlungsvertrag außerdem eine Anfangszahlung in der vereinbarten Höhe zu leisten. Bei der Anfangszahlung handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die am Beginn der Darlehensgewährung vom DG zusätzlich zu den vereinbarten monatlichen Raten zu leisten ist. Sollte die Anfangszahlung nicht in der vereinbarten Höhe geleistet werden, wird der tatsächlich bezahlte Betrag als Anfangszahlung verbucht. Die vereinbarte Gesamtsumme bleibt dadurch unverändert. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Anfangszahlung binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig.

Darüber hinaus kann der DG beim Ratenzahlungsvertrag Zuzahlungen leisten. Zuzahlungen sind freiwillige regelmäßige und/oder unregelmäßige Zahlungen des DG, die nicht als Ratenzahlung oder Anfangszahlung geleistet werden.

Beim Ratenzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen (monatliche Raten + allfällige Anfangszahlung + allfällige Zuzahlungen) die vertraglich vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Sobald die vereinbarte Gesamtsumme erreicht ist, werden von der DN grundsätzlich keine Zahlungen mehr angenommen und wird eine allfällige Einzugsermächtigung eingestellt. Allfällige Zahlungen (insbesondere Zuzahlungen), die zu einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtsumme führen, werden von der DN zurücküberwiesen. Solche Überzahlungen haben insbesondere

keinen Einfluss auf die vereinbarte Gesamtsumme, auf den Rückzahlungsbetrag oder auf das Agio.

Beim Ratenzahlungsvertrag richtet sich die Höhe der monatlichen Rate nach der getroffenen Vereinbarung (Antrag). Eine monatliche Rate hat aber mindestens € 25,00 (fünfundzwanzig Euro) zu betragen. Die DN kann monatliche Raten, die unter EUR 25,00 liegen, ausnahmsweise akzeptieren; der DG hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Jeder Betrag einer monatlichen Rate, der € 25,00 übersteigt oder (ausnahmsweise) unterschreitet, muss ohne Rest durch 1 teilbar sein.

Beim Ratenzahlungsvertrag hat der DG die Möglichkeit, die monatlichen Raten für die künftigen Fälligkeiten nach Maßgabe folgender Regelungen (auch wiederholt) einseitig zu erhöhen oder zu verringern. Der Betrag einer monatlichen Rate darf ungeachtet dessen € 25,00 aber nicht unterschreiten. Zudem muss jede monatliche Rate jedenfalls ohne Rest durch 1 teilbar sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist die einseitige Änderung der Höhe der monatlichen Rate durch den DG grundsätzlich nicht möglich. Die DN kann monatliche Raten, die unter EUR 25,00 liegen, ausnahmsweise akzeptieren; der DG hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Der DG hat für den Fall einer Einzugsermächtigung die beabsichtigte Änderung der monatlichen Rate dem DN drei Wochen vor beabsichtigter Wirksamkeit der Änderung in Schriftform bekanntzugeben, damit eine rechtzeitige Anpassung der Einzugsermächtigung erfolgen kann.

Der DG hat die Möglichkeit, im Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen beim Ratenzahlungsvertrag die Option „Dynamikanpassung“ zu wählen. In diesem Fall wird beim Ratenzahlungsvertrag je nach Wahl am Antrag die monatliche Rate einmal jährlich um € 5,00, € 10,00 oder € 15,00 erhöht. Je nach Vereinbarung über die Fälligkeit der monatlichen Raten (gemäß Punkt 6.1. entweder zu jedem 1. eines Kalendermonats oder zu jedem 15. eines Kalendermonats) erfolgt die entsprechende Erhöhung zum 01.07. oder zum 15.07. jeden Jahres. Grundlage für jede Erhöhung ist jeweils die aktuelle monatliche Rate vor der jeweiligen Erhöhung. Auch die Dynamikanpassung führt nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Gesamtsumme (vgl. Punkt 6.4. der Darlehensbedingungen).

Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende die vereinbarte Gesamtsumme des Ratenzahlungsvertrages nicht erreichen, hat der DG der DN einen pauschalierten Finanzierungskostenersatz in der Höhe von einmalig 4 % der Differenz zwischen der in der Zeichnung zugesagten Gesamtsumme und den bereits geleisteten Zahlungen (inkl. Agio) zu leisten (der „Finanzierungskostenersatz“). Dieser wird von der DN vom errechneten Rückzahlungsbetrag (vor Abzug des Finanzierungskostenersatzes) einbehalten und ist der Höhe nach mit dem Rückzahlungsbetrag (vor Abzug des Finanzierungskostenersatzes) (vgl. Punkt 12.1. der Darlehensbedingungen) begrenzt, sodass DG keine Nachzahlungsverpflichtung haben.

#### **2.1.2.2 Zum Einmalzahlungsvertrag**

Beim Einmalzahlungsvertrag leistet der DG keine wiederkehrenden monatlichen Raten/Zahlungen, sondern eine einmalige Zahlung („Einmalzahlung“); dies grundsätzlich in der Höhe der vereinbarten Gesamtsumme. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Die Einmalzahlung ist in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.

Auch beim Einmalzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen.

### **2.1.3 Darlehensbedingungen**

Nachstehend werden die Darlehensbedingungen, welche sich zudem in Beilage ./2 befinden wiedergegeben:

**Darlehensbedingungen für partiarische Nachrangdarlehen**  
der Sun Contracting AG (HR-Nummer FL-0002.555.661-3)

1. **Allgemeines • Verzinsung • Gewinnbeteiligung • Nachrang**
- 1.1. Die Sun Contracting AG (auch kurz „DN“ genannt) schließt als Darlehensnehmerin zu den gegenständlichen Konditionen Verträge über sogenannte „partiarische Nachrangdarlehen“ ab. Darlehensgeber (kurz „DG“ genannt) dieser Darlehen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein.
- 1.2. „Partiarisches Nachrangdarlehen“ bedeutet in diesen Darlehensbedingungen ein unbesichertes Gewinndarlehen an ein Unternehmen (als Darlehensnehmerin) mit
  - einer fixen Verzinsung (Mindestverzinsung) oder einer Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens (Gewinnbeteiligung, Punkte 11.1ff), sofern diese höher als die Mindestverzinsung ist und
  - einer sogenannten „(qualifizierten) Rangrücktrittserklärung“ der DG.
- 1.3. **Bei den gegenständlichen Verträgen über partiarische Nachrangdarlehen erhalten die DG jedenfalls die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, erhalten die DG (nur) die höhere Gewinnbeteiligung. Die DG geben eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung für den Fall der Insolvenz der DN, aber auch darüber hinaus, ab.**
- 1.4. Auf die Verträge über partiarische Nachrangdarlehen der DN finden die gegenständlichen Darlehensbedingungen Anwendung.
2. **Darlehensregister der DN • ZUSTIMMUNGSEKKLÄRUNG DES DG • Mitteilungen über Änderungen der Daten des DG**
- 2.1. Die DN führt ein nicht öffentliches Darlehensregister über alle DG, die bei ihr einen Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen abgeschlossen haben. Die DN wird bei der Führung des Datenregisters die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jene des Datenschutzgesetzes, beachten.
- 2.2. Das Darlehensregister wird durch die DN in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Die DN kann sich dabei eines externen Dienstleisters bedienen.
- 2.3. In das Datenregister werden folgende Daten des DG eingetragen:
  - Name/Firma • Geschlecht/Anrede • akademischer Grad • Geburtsdatum • Firmenbuchnummer • Wohnadresse/Anschrift/Sitz • Email-Adresse • Telefonnummer, Staatsangehörigkeit, • Höhe der vereinbarten Gesamtsumme (Punkt 5.1.) • Monatliche Rate • Dynamikanpassung (Punkt 6.7.) • Zinsen-Teilausschüttungsoption (Punkt 10.4.) • IBAN / BIC und Mandatsreferenz (gemäß der am Antrag erteilten Einzugsermächtigung nach dem bargeldlosen Zahlungsverkehr SEPA; Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen für eine vom Zahlungspflichtigen erteilte Lastschrift-Einwilligung/Mandat) • Angaben über die Identifizierung (Ausweisdaten gemäß Antrag) • Datum der Antragsstellung und Annahme • Vertragsnummer • Vom DG geleistete Zahlungen • Sämtliche Zahlungsflüsse zum gegenständlichen Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen.
- 2.4. Zweck des Darlehensregisters ist die interne Verwaltung der Daten der DG bei der DN, inklusive der Datenpflege und der Dokumentation der Zahlungsflüsse, insbesondere zur Berechnung der Zinsen, der Gewinnbeteiligung und des Rückzahlungsbetrages.
- 2.5. **Der DG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine oben unter Punkt 2.3. genannten Daten zu dem in Punkt 2.4. dargestellten Zweck von der Sun Contracting AG in der Form des Datenregisters, wie in Punkt 2.2. beschrieben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit mittels Brief an die Sun Contracting AG, LI-9496 Balzers, Landstrasse 14, widerrufen werden.**
- 2.6. Der DG ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten (insbesondere seiner Anschrift, seiner Kontaktdaten und seiner Kontoverbindung) der DN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. **Antrag des DG • Zustandekommen des Vertrages über ein partiarisches Nachrangdarlehen**
- 3.1. Mit Abgabe des Antrags auf ein partiarisches Nachrangdarlehen bietet der DG dem DN den Abschluss eines Vertrages über ein partiarisches Nachrangdarlehen an. DG können weiters online über Zeichnungsplattformen (kurz „Plattform“ oder „Website“) ihr Angebot legen bzw. zeichnen. Ist der DG Verbraucher, kann er binnen 14 Tagen ab Annahme durch die DN vom Vertrag zurücktreten. Auszahlungen an den DG erfolgen auf das von diesem auf der Website registrierte bzw. im Angebotsschreiben angegebene Konto des DG, welches dieser stets über die Website bzw. per Schreiben an die DN aktuell hält. Die Auszahlung der DN auf das vom DG angegebene – bzw. im Falle der Aktualisierung zuletzt angegebene – Konto hat für die DN schuldbefreiende Wirkung.
- 3.2. Auf den Antrag und auf das partiarische Nachrangdarlehen finden die Bestimmungen, Konditionen und Bedingungen des Antrags (Antragsformulars), dieser Darlehensbedingungen (inklusive persönlichem Kundenprofil/Aufklärungsbestätigung, Risikohinweise und Belehrung über Rücktrittsrechte), des KMG-Prospektes und die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 3.3. Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrags durch den DN zustande (= „Vertragsbeginn“). Die Annahme wird dem DG schriftlich mitgeteilt. Eine Annahme des online abgegebenen Angebots eines DG auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die DN erfolgt durch Übermittlung einer Email durch die DN oder den Betreiber der jeweiligen Plattform, sofern dieser von der DN dazu bevollmächtigt wurde, an die vom DG bei Registrierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse oder durch einen Brief der Gesellschaft an die vom DG bei der Registrierung auf der Website bekanntgegebene Postadresse.
- 3.4. Die Annahmefrist für den DN beträgt 2 Wochen ab Erhalt/Einlangen des Antrags beim DN.
4. **Zu den zwei Arten des partiarischen Nachrangdarlehens**
- 4.1. Der DG kann (ausschließlich) zwischen folgenden zwei Arten des partiarischen Nachrangdarlehens der DN wählen:
  - Partiarisches Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung (kurz „Ratenzahlungsvertrag“ genannt) oder
  - Partiarisches Nachrangdarlehen mit Einmalzahlung (kurz „Einmalzahlungsvertrag“ genannt).
- 4.2. Soweit in diesen Darlehensbedingungen nicht anders geregelt, gelten deren Bestimmungen für beide Arten des partiarischen Nachrangdarlehens.
5. **Vereinbarte Gesamtsumme • Nominalwert der Einzahlungen • Agio**
- 5.1. „(Vertraglich) Vereinbarte Gesamtsumme“ ist der Gesamtbetrag, den

- der DG vereinbarungsgemäß je nach Vertragsart des partiarischen Nachrangdarlehens grundsätzlich sowohl maximal als auch mindestens zu leisten hat. Der Maximalbetrag der vereinbarten Gesamtsumme ergibt sich aus dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen und muss mindestens EUR 1.000,00 (eintausend Euro) betragen.
- 5.2. „Nominalwert der Einzahlungen“ ist der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios.
  - 5.3. „Agio“ ist ein Betrag in der Höhe von 4 % (vier Prozent) der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird stets von der vereinbarten Gesamtsumme berechnet und für Vermittlungsprovisionen aufgewendet. Bei vollständiger Vertragserfüllung durch den DG und einer Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens von über 15 vollen Jahren wird dem DG das Agio im Rahmen der Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens als Teil des Rückzahlungsbetrages unverzinst ausbezahlt (Punkt 12.). In allen anderen Fällen wird das Agio nicht an den DG ausbezahlt. Das Agio wird zunächst von jeder Zahlung des DG (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils gemäß Punkt 6.; Einmalzahlung gemäß Punkt 7.) in der Höhe von 4 % in Abzug gebracht. Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende die vereinbarte Gesamtsumme nicht erreichen, ist die DN berechtigt, den ausstehenden Restbetrag des Agios von den geleisteten Zahlungen in Abzug zu bringen (Beispiel: Vereinbarte Gesamtsumme = EUR 2.000,00; Agio [4 % von EUR 2.000,00] = EUR 80,00; tatsächlich geleistete Zahlungen = EUR 1.600,00; anteiliges Agio der tatsächlich geleisteten Zahlungen [4 % von EUR 1.600,00] = EUR 64,00; ausstehender Restbetrag des Agios = EUR 16,00). Diesfalls wird das Agio also vom Gesamtbetrag der tatsächlich geleisteten Zahlungen des DG bedient. Das Agio wird daher, sofern es nicht rückbezahlt wird, in voller Höhe von dem vom DG insgesamt geleisteten Zahlungen abgezogen.
  6. **Zum Ratenzahlungsvertrag**
  - 6.1. Beim Ratenzahlungsvertrag erfolgt die Darlehensgewährung an die DN in der Form, dass der DG an die DN monatliche Raten leistet. Die monatlichen Raten werden je nach Vereinbarung (siehe Antrag) entweder zu jedem 1. eines Kalendermonats oder zu jedem 15. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.
  - 6.2. Falls vereinbart, ist vom DG beim Ratenzahlungsvertrag außerdem eine Anfangszahlung in der vereinbarten Höhe zu leisten. Bei der Anfangszahlung handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die am Beginn der Darlehensgewährung vom DG zusätzlich zu den vereinbarten monatlichen Raten zu leisten ist. Sollte die Anfangszahlung nicht in der vereinbarten Höhe geleistet werden, wird der tatsächlich bezahlte Betrag als Anfangszahlung verbucht. Die vereinbarte Gesamtsumme bleibt dadurch unverändert. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Anfangszahlung binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Darüber hinaus kann der DG beim Ratenzahlungsvertrag Zuzahlungen leisten. Zuzahlungen sind freiwillige regelmäßige und/oder unregelmäßige Zahlungen des DG, die nicht als Ratenzahlung oder Anfangszahlung geleistet werden.
  - 6.3. Beim Ratenzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen (monatliche Raten + allfällige Anfangszahlung + allfällige Zuzahlungen) die vertraglich vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Sobald die vereinbarte Gesamtsumme erreicht ist, werden von der DN grundsätzlich keine Zahlungen mehr angenommen und wird eine allfällige Einzugsermächtigung eingestellt. Allfällige Zahlungen (insbesondere Zuzahlungen), die zu einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtsumme führen, werden von der DN zurücküberwiesen. Solche Überzahlungen haben insbesondere keinen Einfluss auf die vereinbarte Gesamtsumme, auf den Rückzahlungsbetrag oder auf das Agio.
  - 6.4. Beim Ratenzahlungsvertrag richtet sich die Höhe der monatlichen Rate nach der getroffenen Vereinbarung (Antrag). Eine monatliche Rate hat aber mindestens € 25,00 (fünfundzwanzig Euro) zu betragen. Die DN kann monatliche Raten, die unter € 25,00 liegen, ausnahmsweise akzeptieren; der DG hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Jeder Betrag einer monatlichen Rate, der € 25,00 übersteigt oder (ausnahmsweise) unterschreitet, muss ohne Rest durch 1 teilbar sein.
  - 6.5. Beim Ratenzahlungsvertrag hat der DG die Möglichkeit, die monatlichen Raten für die künftigen Fälligkeiten nach Maßgabe folgender Regelungen (auch wiederholt) einseitig zu erhöhen oder zu verringern. Der Betrag einer monatlichen Rate darf ungeachtet dessen € 25,00 aber nicht unterschreiten. Zudem muss jede monatliche Rate jedenfalls ohne Rest durch 1 teilbar sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist die einseitige Änderung der Höhe der monatlichen Rate durch den DG grundsätzlich nicht möglich. Die DN kann monatliche Raten, die unter € 25,00 liegen, ausnahmsweise akzeptieren; der DG hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Der DG hat für den Fall einer Einzugsermächtigung die beabsichtigte Änderung der monatlichen Rate dem DN drei Wochen vor beabsichtigter Wirksamkeit der Änderung in Schriftform bekanntzugeben, damit eine rechtzeitige Anpassung der Einzugsermächtigung erfolgen kann.
  - 6.6. Der DG hat die Möglichkeit, im Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen beim Ratenzahlungsvertrag die Option „Dynamikanpassung“ zu wählen. In diesem Fall wird beim Ratenzahlungsvertrag je nach Wahl am Antrag die monatliche Rate einmal jährlich um € 5,00, € 10,00 oder € 15,00 erhöht. Je nach Vereinbarung über die Fälligkeit der monatlichen Raten (gemäß Punkt 6.1. entweder zu jedem 1. eines Kalendermonats oder zu jedem 15. eines Kalendermonats) erfolgt die entsprechende Erhöhung zum 01.07. oder zum 15.07. jeden Jahres. Grundlage für jede Erhöhung ist jeweils die aktuelle monatliche Rate vor der jeweiligen Erhöhung. Auch die Dynamikanpassung führt nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Gesamtsumme (vgl. Punkt 6.4.).
  - 6.7. Der DG hat die Möglichkeit, im Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen beim Ratenzahlungsvertrag die Option „Ratenzahlungsvertrag“ zu wählen. In diesem Fall wird beim Ratenzahlungsvertrag je nach Wahl am Antrag die monatliche Rate einmal jährlich um € 5,00, € 10,00 oder € 15,00 erhöht. Je nach Vereinbarung über die Fälligkeit der monatlichen Raten (gemäß Punkt 6.1. entweder zu jedem 1. eines Kalendermonats oder zu jedem 15. eines Kalendermonats) erfolgt die entsprechende Erhöhung zum 01.07. oder zum 15.07. jeden Jahres. Grundlage für jede Erhöhung ist jeweils die aktuelle monatliche Rate vor der jeweiligen Erhöhung. Auch die Dynamikanpassung führt nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Gesamtsumme (vgl. Punkt 6.4.).
  7. **Zum Einmalzahlungsvertrag**
  - 7.1. Beim Einmalzahlungsvertrag leistet der DG keine wiederkehrenden monatlichen Raten/Zahlungen, sondern eine einmalige Zahlung („Einmalzahlung“); dies grundsätzlich in der Höhe der vereinbarten Gesamtsumme. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Die Einmalzahlung ist in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.
  - 7.2. Auch beim Einmalzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen.

## 8. Zahlungen des DG • Finanzierungskostenersatz

- 8.1. Die Zahlungen des DG sind auf das im Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen oder im Annahmeschreiben genannte Konto der DN (kurz „Zielkonto“ genannt) zu leisten. Im Falle der online-Zeichnung sind die Regelungen über die Bezahlungsfunktion der Website zu entnehmen und hat die Zahlung demgemäß zu erfolgen.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, werden beim Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten eingezogen und ist die Anfangszahlung vom DG auf das Zielkonto anzuweisen.
- 8.3. Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende die vereinbarte Gesamtsumme des Ratenzahlungsvertrages nicht erreichen, hat der DG der DN einen pauschalierten Finanzierungskostenersatz in der Höhe von einmalig 4 % der Differenz zwischen der in der Zeichnung zugesagten Gesamtsumme und den bereits geleisteten Zahlungen (inkl. Agio) zu leisten (der „Finanzierungskostenersatz“). Dieser wird von der DN vom errechneten Rückzahlungsbetrag (vor Abzug des Finanzierungskostenersatzes) einbehalten und ist der Höhe nach mit dem Rückzahlungsbetrag (vor Abzug des Finanzierungskostenersatzes) (vgl. Punkt 12.1.) begrenzt, sodass DG keine Nachzahlungsverpflichtung haben.

## 9. Vertragslaufzeit

- 9.1. Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 9.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 3.3.).
- 9.3. Die Vertragslaufzeit endet („Vertragsende“)
  - mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen durch den DG (vgl. Punkt 13.),
  - mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen durch den DG oder durch die DN (vgl. Punkt 14.), oder
  - mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen.

## 10. Fixe (Mindest)Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehens (Mindestverzinsung)

- 10.1. Jeder DG erhält jedenfalls zumindest die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, wird allerdings (nur) die höhere Gewinnbeteiligung an den DG ausbezahlt.
- 10.2. Die Höhe der Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehens ist von der tatsächlichen Vertragslaufzeit abhängig. Die Zinssätze betragen je tatsächlicher Vertragslaufzeit der Höhe nach mindestens wie folgt:

Vertragslaufzeit in Jahren	Mindestzins p.a	Vertragslaufzeit in Jahren	Mindestzins p.a
ab Beginn	5,25 %	mehr als 15	6,75 %
mehr als 7	5,75 %	mehr als 20	7,25 %
mehr als 10	6,25 %	mehr als 25	7,50 %

- 10.3. Die Zinsen sind grundsätzlich endfällig (siehe dazu aber Punkt 10.4.) Dies bedeutet, dass es erst im Fall jeder Vertragsbeendigung zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung der bis dahin vereinbarungsgemäß aufgelaufenen Zinsen kommt. Der ermittelte Zinssatz ergibt sich aus der tatsächlichen Vertragslaufzeit in Jahren entsprechend der Zinstabelle in Punkt 10.2. Der so ermittelte Zinssatz kommt für den Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.) zur Anwendung, wobei auch Zinsezinsen gewährt werden.

- 10.4. Der DG kann bei einem Einmalzahlungsvertrag bei Antragsstellung eine Teilausschüttung der Zinsen wählen. In diesem Fall werden vorbehaltlich der Rangrücktrittsregelung des Punktes 15. ab dem gewünschten Datum 5,250 % des Nominalwertes der Einzahlungen ausgeschüttet. Der vereinbarte Zinssatz je nach Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt. Die Endabrechnung der Zinsen erfolgt nach Maßgabe des vereinbarten Zinssatzes unter Berücksichtigung (= Anrechnung) der bereits (teilweise) ausgeschütteten Zinsen. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen erfolgt abhängig von der Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich („Ausschüttungsperiode“) jeweils im Nachhinein. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen beginnt frühestens am 1. oder 15. desjenigen Kalendermonats, der dem Ablauf der ersten Ausschüttungsperiode folgt (Beispiel 1: Vertragsbeginn am 01.07.2018; vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Jahr; vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 01.07.2019; Beispiel 2: Vertragsbeginn am 01.09.2018; vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Monat; vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 01.10.2018; Beispiel 3: Vertragsbeginn am 01.02.2019; vereinbarte Ausschüttungsperiode vierteljährlich; vereinbarter Ausschüttungstermin am 15.; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 15.05.2019). Die Rückzahlung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und der bereits bezahlten Zinsen erfolgt bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen (vgl. Punkt 12.3.).

- 10.5. **Ausdrücklich festgehalten wird, dass nur der Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, verzinst wird. Das Agio beträgt stets 4 % der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird gemäß Punkt 5.3. dieser Darlehensbedingungen anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht. - Siehe Näheres zum Agio in Punkt 5.3.**

- 10.6. Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.

- 10.7. Die Verzinsung läuft jeweils ab Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlung auf dem Zielkonto der DN (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils gemäß Punkt 6.; Einmalzahlung und Zuzahlung gemäß Punkt 7.), und endet mit Rückzahlung.

- 10.8. Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig (vgl. Punkt 12.). Dies gilt nicht im Fall der Teilausschüttung der Zinsen gemäß Punkt 10.4.

- 10.9. Der DG wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist bzw. sein kann, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die DN trifft diesbezüglich keine Pflichten.

## 11. Gewinnbeteiligung

- 11.1. Der DG ist nach Maßgabe der gegenständlichen Bedingungen am Gewinn der DN beteiligt.

- 11.2. Die DN erstellt einen Jahresabschluss nach Maßgabe der Art 179a in Verbindung mit 1048 PGR (Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht). Als Gewinn im Sinne des Punktes 11.1 gilt der im Jahresabschluss der DN ausgewiesene ausschüttbare Bilanzgewinn im Sinne des Art 1079 Abs 1 Z 17 PGR bzw Art 1080 Abs 1 Z 15 PGR.

- 11.3. Der DG ist ab Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto der DN am Gewinn beteiligt. Die Beteiligung wird jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis berechnet, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Beteiligung voll berücksichtigt wird. Der (Gesamt-)Anteil der DG am Gewinn beträgt 0,25 % p.a. je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („GEWINNBETEILIGUNG“). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe der GEWINNBETEILIGUNG aliquot. Der DG ist an der GEWINNBETEILIGUNG entsprechend seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital beteiligt.

- 11.4. Die Auszahlung der GEWINNBETEILIGUNG erfolgt gemäß Punkt 12.2 bzw. 12.3.

- 11.5. Bei der Auszahlung der Gewinnbeteiligung ist zu beachten, dass die DN verpflichtet ist, auf die angefallenen Kapitalerträge Kapitalertragssteuer in Höhe von derzeit 27,5 % abzuführen. Nur der nach dem Steuerabzug verbleibende Betrag wird ausgezahlt.

## 12. Rückzahlungsbetrag • Auszahlung

- 12.1. Der „Rückzahlungsbetrag“ setzt sich wie folgt aus nachfolgend genannten Komponenten zusammen:

- Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, zuzüglich
- Zinsen (Punkt 10.) oder Gewinnbeteiligung (Punkt 11.), zuzüglich
- allfälliges Agio bei vollständiger Vertragserfüllung durch den DG und einer Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens von über 15 vollen Jahren (Punkt 5.3.), abzüglich
- allfälliger Finanzierungskostenersatz (Punkt 8.3.) bei unvollständiger Bezahlung der zugesagten Gesamtsumme (inkl. Agio) beim Ratenzahlungsvertrag zum Vertragsende, durch den DG.

Das Agio beträgt stets 4 % der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird gemäß Punkt 5.3. dieser Darlehensbedingungen anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht. - Siehe Näheres zum Agio in Punkt 5.3.

- 12.2. Der Rückzahlungsbetrag ist grundsätzlich endfällig. Dies bedeutet, dass es frühestens erst im Fall jeder Vertragsbeendigung zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt. Sofern der DG bei einem Einmalzahlungsvertrag die Teilausschüttung von Zinsen wählt, werden die Zinsen gemäß Punkt 10.4. ausbezahlt. Bei den gegenständlichen Verträgen über partiarische Nachrangdarlehen erhalten die DG jedenfalls die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, erhalten die DG (nur) die höhere Gewinnbeteiligung. Die Auszahlung der der Gewinnbeteiligung erfolgt, soweit diese nach Maßgabe des Punktes 11.1ff bereits rechnerisch ermittelt werden kann und nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen, im ermittelten Ausmaß zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages (Punkt 12.3.). Soweit die Gewinnbeteiligung nach Maßgabe des Punktes 11.1ff noch nicht endgültig rechnerisch ermittelt werden kann, erfolgt die Auszahlung des ausstehenden (= restlichen) Anteils spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses der DN, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen.

- 12.3. Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende (= Ablauf der tatsächlichen Vertragslaufzeit gemäß Punkt 9.), sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen.

## 13. Ordentliche Kündigung

Der DG ist berechtigt, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsletzten ordentlich zu kündigen („ordentliche Kündigung“). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. **Der DG verzichtet für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Vertragsbeginn (Punkt 3.3.) auf die Ausübung des Kündigungsrechts („Kündigungsverzicht“).** Der DG kann daher mindestens 5 Jahre und sieben Monate an den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen gebunden sein (Bsp.: Ende der fünfjährigen Kündigungsfrist am 31.03.; erstmalige Kündigung möglich ab 01.04., Wirkung der Kündigung zum 31.10.). Danach wird die ordentliche Kündigung frühestens zum Ablauf des dem Eingang der Kündigungserklärung folgenden sechsten Monats wirksam.

## 14. Außerordentliche Kündigung

- 14.1. Der DG und die DN sind jeweils berechtigt, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen („außerordentliche Kündigung“). Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen mit Zugang der Kündigungserklärung.

- 14.2. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der DN ist für den DG kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen, sofern die DN die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat. Die DN hat in diesem Fall ihr mangelndes Verschulden an der Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage zu beweisen. Der DG erhält im Falle seiner außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 12. dieser Darlehensbedingungen ausbezahlt, wenn der wichtige Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des DG führt, aus der Sphäre der DN stammt und von dieser verschuldet wurde. Die DN hat in diesem Falle zu beweisen, dass der wichtige Grund nicht von ihrer Sphäre stammt und nicht von ihr verschuldet wurde.

- 14.3. Es stellt jedenfalls einen wichtigen Grund für die DN dar, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen vorzeitig zu kündigen, wenn der DG bei einem Ratenzahlungsvertrag seiner Ratenzahlungsverpflichtung entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vereinbarung nicht nachkommt und trotz Aufforderung seinen Rückstand innerhalb von 8 Wochen nicht abdeckt.

- 14.4. Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch die DN erhält der DG den Rückzahlungsbetrag abzüglich des noch ausstehenden Agios unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 12. der Darlehensbedingungen ausbezahlt.

## 15. Partiarischer Rangrücktritt • Nachrangigkeit

**15.1. Beim Darlehen aus dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der Sun Contracting AG.**

### 15.2. Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der DG erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der DN aus diesem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der DG den Darlehensbetrag, eine allfällige Gewinnbeteiligung, sowie allenfalls ausstehende Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der DN einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
  - ein negatives Eigenkapital bei der DN gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den DG dazu führen würde.
- Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 10 genannten Zinssatz verzinst.

### 15.3. Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge befriedigt - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- **Allgemeine Gläubiger – erster Rang:** Da die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den DG abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der DN gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgebern (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- **DG – zweiter Rang:** Die Forderungen von DG gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.
- **Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang:** Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der DG nachrangig gestellt.

### 15.4. Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

**Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der DN, erfolgt eine Befriedigung des DG erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der DN, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des DG daher der Regelfall.**

### 15.5. Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der DG erklärt hiermit gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus diesem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (somit des Aufbrauchs des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

## 15.6. Risiko-/Chancenungleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil dieses Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die DG erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Basisverzinsung gemäß Punkt 10, bzw. einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung gemäß dem Punkt 11.1ff.

### 16. Übertragung/Abtretung von Rechten und Pflichten des DG

Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.

### 17. Stellung des DG im Unternehmen der DN

Mit dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der DN verbunden. Dem DG stehen demgemäß insbesondere keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der DN, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.

### 18. Vermittler • Keine Inkassovollmacht • Keine steuerliche Beratung • Angaben im Antrag

Der Vermittler hat keine Inkassovollmacht. Es ist ihm seitens der DN untersagt, eine Beratung in steuerlichen Fragen durchzuführen. Bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Prüfung der Angaben des DG auf dem Antrag auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist.

### 19. Unverbindliche Darstellung der vereinbarten Gesamtsumme

Durch die nachstehende Tabelle soll der DG einen besseren Überblick zur Festlegung seiner vereinbarten Gesamtsumme (inklusive Agio) erhalten. Es wird unverbindlich dargestellt, wie viele Jahre bei einem Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten ungefähr bezahlt werden müssen, um die vereinbarte Gesamtsumme zu erreichen und wie sich die Zahldauer verkürzt, wenn die Monatsrate jährlich um € 5,00, € 10,00 oder € 15,00 (Dynamikanpassung) erhöht wird.

Zahldauer:	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
<b>50 € Monatsrate</b>	3.000	6.000	9.000	12.000	15.000	18.000
mit 5 € DYN	3.600	8.700	15.300	23.400	33.000	44.100
mit 10 € DYN	4.200	11.400	21.600	34.800	51.000	70.200
mit 15 € DYN	4.800	14.100	27.900	46.200	69.000	96.300
<b>75 € Monatsrate</b>	4.500	9.000	13.500	18.000	22.500	27.000
mit 5 € DYN	5.100	11.700	19.800	29.400	40.500	53.100
mit 10 € DYN	5.700	14.400	26.100	40.800	58.500	79.200
mit 15 € DYN	6.300	17.100	32.400	52.200	76.500	105.300
<b>100 € Monatsrate</b>	6.000	12.000	18.000	24.000	30.000	36.000
mit 5 € DYN	6.600	14.700	24.300	35.400	48.000	62.100
mit 10 € DYN	7.200	17.400	30.600	46.800	66.000	88.200
mit 15 € DYN	7.800	20.100	36.900	58.200	84.000	114.300
<b>150 € Monatsrate</b>	9.000	18.000	27.000	36.000	45.000	54.000
mit 5 € DYN	9.600	20.700	33.300	47.400	63.000	80.100
mit 10 € DYN	10.200	23.400	39.600	58.800	81.000	106.200
mit 15 € DYN	10.800	26.100	45.900	70.200	99.000	132.300

## Belehrung über Rücktrittsrechte

### Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, (1) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, (2) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

(3) bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt

(4) bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder (5) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994, über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

### Rücktrittsrecht gemäß § 3a KSchG

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Maßgebliche Umstände sind

- (1) die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
- (2) die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
- (3) die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
- (4) die Aussicht auf einen Kredit.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

- (1) er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
- (2) der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
- (3) der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

### Fern-Finanzdienstleistungsgesetz

Wird der Darlehensvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen (Fernabsatzvertrag im Sinne des § 3 Z 1 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz), so kann der Verbraucher gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

## 2.1.4 Verwendungszweck des Darlehens

Die Darlehensmittel dienen der operativen Unternehmensfinanzierung insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien. Darüber hinaus dienen die Darlehensmittel sonstiger allgemeiner unternehmerischer Zwecke.

Auf die konkrete Verwendung der Darlehensmittel durch die Darlehensnehmerin hat der DG keinen Einfluss.

## 2.1.5 Verzinsung

### 2.1.5.1 Fixe (Mindest)Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehens (Mindestverzinsung)

Jeder DG erhält jedenfalls zumindest die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, wird allerdings (nur) die höhere Gewinnbeteiligung an den DG ausbezahlt.

Die Höhe der Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehens ist von der tatsächlichen Vertragslaufzeit abhängig. Die Zinssätze betragen je tatsächlicher Vertragslaufzeit der Höhe nach mindestens wie folgt:

Vertragslaufzeit in Jahren	Mindestzins p.a.
ab Beginn	5,25 %
mehr als 7 Jahre	5,75 %
mehr als 10 Jahre	6,25 %
mehr als 15 Jahre	6,75 %
mehr als 20 Jahre	7,25 %
mehr als 25 Jahre	7,50 %

Die Zinsen sind gemäß Punkt 10.3. der Darlehensbedingungen grundsätzlich endfällig (siehe dazu aber Punkt 10.4. der Darlehensbedingungen). Dies bedeutet, dass es erst im Fall jeder Vertragsbeendigung zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung der bis dahin vereinbarungsgemäß aufgelaufenen Zinsen kommt.

Der ermittelte Zinssatz ergibt sich aus der tatsächlichen Vertragslaufzeit in Jahren entsprechend der Zinstabelle in Punkt 10.2 der Darlehensbedingungen. Der so ermittelte Zinssatz kommt für den Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2 der Darlehensbedingungen) zur Anwendung, wobei auch Zinseszinsen gewährt werden.

Der DG kann bei einem Einmalzahlungsvertrag bei Antragsstellung eine Teilausschüttung der Zinsen wählen. In diesem Fall werden vorbehaltlich der Rangrücktrittsregelung des Punktes 15. der Darlehensbedingungen ab dem gewünschten Datum 5,250 % des Nominalwertes der Einzahlungen ausgeschüttet. Der vereinbarte Zinssatz je nach Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt. Die Endabrechnung der Zinsen erfolgt nach Maßgabe des vereinbarten Zinssatzes unter Berücksichtigung (= Anrechnung) der bereits (teilweise) ausgeschütteten Zinsen. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen erfolgt abhängig von der Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich („Ausschüttungsperiode“) jeweils im Nachhinein. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen beginnt frühestens am 1. oder 15. desjenigen Kalendermonats, der dem Ablauf der ersten Ausschüttungsperiode folgt.

- Beispiel 1: Vertragsbeginn am 01.07.2018; vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Jahr; vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten; früheste erstmalige

Teilausschüttung daher am 01.07.2019;

- Beispiel 2: Vertragsbeginn am 01.09.2018; vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Monat; vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 01.10.2018;
- Beispiel 3: Vertragsbeginn am 01.02.2019; vereinbarte Ausschüttungsperiode vierteljährlich; vereinbarter Ausschüttungstermin am 15.; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 15.05.2019)

Die Rückzahlung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und der bereits bezahlten Zinsen erfolgt bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15. der Darlehensbedingungen) zur Anwendung gelangen (vgl. Punkt 12.3. der Darlehensbedingungen).

Ausdrücklich festgehalten wird, dass nur der Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2. der Darlehensbedingungen), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, verzinst wird. Das Agio beträgt stets 4 % der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird gemäß Punkt 5.3. dieser Darlehensbedingungen anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht. - Siehe Näheres zum Agio in Punkt 5.3 der Darlehensbedingungen.

Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.

Die Verzinsung läuft jeweils ab Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlung auf dem Zielkonto der DN (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils gemäß Punkt 6.; Einmalzahlung und Zuzahlung gemäß Punkt 7.), und endet mit Rückzahlung.

Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig (vgl. Punkt 12. der Darlehensbedingungen). Dies gilt nicht im Fall der Teilausschüttung der Zinsen gemäß Punkt 10.4 der Darlehensbedingungen.

Der DG wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist bzw. sein kann, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die DN treffen diesbezüglich keine Pflichten.

### 2.1.5.2 Gewinnbeteiligung

Der DG ist nach Maßgabe der gegenständlichen Bedingungen am Gewinn der DN beteiligt.

Die DN erstellt einen Jahresabschluss (Jahresrechnung) nach Maßgabe der Art 179a in Verbindung mit 1048 PGR (Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht). Als Gewinn im oben genannten Sinne bzw. im Sinne des Punktes 11.1 der Darlehensbedingungen gilt der im Jahresabschluss (Jahresrechnung) der DN ausgewiesene ausschüttbare Bilanzgewinn im Sinne des Art 1079 Abs 1 Z 17 PGR bzw Art 1080 Abs 1 Z 15 PGR.

Die DG sind ab Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Zielkonto am Gewinn im Sinne des Punktes 11.2 (der Darlehensbedingungen) beteiligt. Die Beteiligung wird jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis berechnet, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung des anteiligen Gewinnes voll berücksichtigt wird. Der (Gesamt-)Anteil aller gewinnbeteiligten DG am Gewinn im Sinne des Punktes 11.2 der Darlehensbedingungen beträgt je EUR 1.000.000,00 (eine Million Euro) Darlehenskapital 0,25 % („GEWINNBETEILIGUNG“). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR

1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe der GEWINNBETEILIGUNG aliquot. Der DG ist an der GEWINNBETEILIGUNG entsprechend seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital beteiligt.

Bei den gegenständlichen Verträgen über partiarische Nachrangdarlehen erhalten die DG jedenfalls die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, erhalten die DG (nur) die höhere Gewinnbeteiligung.

Die Auszahlung der GEWINNBETEILIGUNG erfolgt gemäß Punkt 12.2 bzw. 12.3 der Darlehensbedingungen, die GEWINNBETEILIGUNG ist somit grundsätzlich endfällig. Dies bedeutet, dass es frühestens erst im Fall jeder Vertragsbeendigung zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung der GEWINNBETEILIGUNG kommt. Die Auszahlung der GEWINNBETEILIGUNG erfolgt, soweit diese bereits rechnerisch ermittelt werden kann (vgl. oben und Punkt 11. der Darlehensbedingungen) im ermittelten Ausmaß zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages, also bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende (= Ablauf der tatsächlichen Vertragslaufzeit gemäß Punkt 9. der Darlehensbedingungen), sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15. der Darlehensbedingungen) zur Anwendung gelangen (Punkt 12.3. der Darlehensbedingungen). Soweit die GEWINNBETEILIGUNG noch nicht endgültig rechnerisch ermittelt werden kann (vgl. oben und Punkt 11. der Darlehensbedingungen), erfolgt die Auszahlung des ausstehenden (= restlichen) Anteils spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses (Jahresrechnung) der DN, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15. der Darlehensbedingungen) zur Anwendung gelangen.

Bei der Auszahlung der Gewinnbeteiligung ist zu beachten, dass die DN verpflichtet ist, auf die angefallenen Kapitalerträge Kapitalertragssteuer in Höhe von derzeit 27,5 % abzuführen. Nur der nach dem Steuerabzug verbleibende Betrag wird ausgezahlt.

Das Geschäftsjahr der DN beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. jedes Kalenderjahres.

## 2.1.6 Übertragungsmöglichkeit

Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.

## 2.1.7 Laufzeit

Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 3.3. der Darlehensbedingungen).

Die Zahlungen des DG sind auf das im Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen, bzw. im Annahmeschreiben oder auf der Plattform, genannte Konto der DN (kurz „Zielkonto“ genannt) zu leisten. **Im Falle der Onlinezeichnung sind die Regelungen über die Bezahlungsfunktion der Website zu entnehmen und hat die Zahlung demgemäß zu erfolgen.**

Soweit nicht anders vereinbart, werden beim Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten eingezogen und ist die Anfangszahlung vom DG auf das Zielkonto anzuweisen.

Die Vertragslaufzeit endet (= „Vertragsende“)

- mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen durch den DG (vgl.

Punkt 13. der Darlehensbedingungen),

- mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen durch den DG oder durch die DN (vgl. Punkt 14. der Darlehensbedingungen), oder
- mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen

## 2.1.8 Kündigung

### 2.1.8.1 Ordentliche Kündigung

Der DG ist berechtigt, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsletzten ordentlich zu kündigen („ordentliche Kündigung“). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der DG verzichtet für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Vertragsbeginn (Punkt 3.3.) auf die Ausübung des Kündigungsrechts („Kündungsverzicht“). Der DG kann daher mindestens 5 Jahre und sieben Monate an den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen gebunden sein (Bsp.: Ende der vierjährigen Kündigungsfrist am 31.03.; erstmalige Kündigung möglich ab 01.04., Wirkung der Kündigung zum 31.10.). Danach wird die ordentliche Kündigung frühestens zum Ablauf des dem Eingang der Kündigungserklärung folgenden sechsten Monats wirksam.

### 2.1.8.2 Außerordentliche Kündigung

Der DG und die DN sind jeweils berechtigt, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen („außerordentliche Kündigung“). Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen mit Zugang der Kündigungserklärung.

Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der DN ist für den DG kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen, sofern die DN die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat. Die DN hat in diesem Fall ihr mangelndes Verschulden an der Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage zu beweisen. Der DG erhält im Falle seiner außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 12. dieser Darlehensbedingungen ausbezahlt, wenn der wichtige Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des DG führt, aus der Sphäre der DN stammt und von dieser verschuldet wurde. Die DN hat in diesem Falle zu beweisen, dass der wichtige Grund nicht aus ihrer Sphäre stammt und nicht von ihr verschuldet wurde.

Es stellt jedenfalls einen wichtigen Grund für die DN dar, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen vorzeitig zu kündigen, wenn der DG bei einem Ratenzahlungsvertrag seiner Ratenzahlungsverpflichtung entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vereinbarung nicht nachkommt und trotz Aufforderung seinen Rückstand innerhalb von 8 Wochen nicht abdeckt.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch die DN erhält der DG den Rückzahlungsbetrag abzüglich des noch ausstehenden Agios unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 12. der Darlehensbedingungen ausbezahlt.

## 2.1.9 Rückzahlungsbetrag / Auszahlung

Der „Rückzahlungsbetrag“ setzt sich wie folgt aus nachfolgend genannten Komponenten zusammen:

- Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2. der Darlehensbedingungen), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, zuzüglich
- Zinsen (Punkt 10. der Darlehensbedingungen) oder Gewinnbeteiligung (Punkt 11. der Darlehensbedingungen), zuzüglich
- allfälliges Agio bei vollständiger Vertragserfüllung durch den DG und einer Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens von über 15 vollen Jahren (Punkt 5.3. der Darlehensbedingungen), abzüglich
- allfälliger Finanzierungskostenersatz (Punkt 8.3. der Darlehensbedingungen) bei unvollständiger Bezahlung der zugesagten Gesamtsumme (inkl. Agio) beim Ratenzahlungsvertrag zum Vertragsende, durch den DG.

Das Agio beträgt stets 4 % der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird gemäß Punkt 5.3. der Darlehensbedingungen anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht. - Siehe Näheres zum Agio in Punkt 5.3 der Darlehensbedingungen.

Der Rückzahlungsbetrag ist gemäß Punkt 10.3. der Darlehensbedingungen grundsätzlich endfällig. Dies bedeutet, dass es frühestens erst im Fall jeder Vertragsbeendigung zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt. Sofern der DG bei einem Einmalzahlungsvertrag die Teilausschüttung von Zinsen wählt, werden die Zinsen gemäß Punkt 10.4. der Darlehensbedingungen ausbezahlt. Bei den gegenständlichen Verträgen über partiarische Nachrangdarlehen erhalten die DG jedenfalls die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, erhalten die DG (nur) die höhere Gewinnbeteiligung. Die Auszahlung der Gewinnbeteiligung erfolgt, soweit diese nach Maßgabe des Punktes 11. der Darlehensbedingungen bereits rechnerisch ermittelt werden kann und nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15. der Darlehensbedingungen) zur Anwendung gelangen, im ermittelten Ausmaß zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages (Punkt 12.3. der Darlehensbedingungen). Soweit die Gewinnbeteiligung nach Maßgabe des Punktes 11. der Darlehensbedingungen noch nicht endgültig rechnerisch ermittelt werden kann, erfolgt die Auszahlung des ausstehenden (= restlichen) Anteils an der Gewinnbeteiligung spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses (der Jahresrechnung) der DN, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15. der Darlehensbedingungen) zur Anwendung gelangen.

Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende (= Ablauf der tatsächlichen Vertragslaufzeit gemäß Punkt 9. der Darlehensbedingungen), sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15. der Darlehensbedingungen) zur Anwendung gelangen.

### 2.1.10 Qualifizierter Rangrücktritt - Nachrangigkeit

Beim Darlehen aus dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der Sun Contracting AG.

#### Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der DG erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens ausdrücklich und

unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der DN aus dem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der DG den Darlehensbetrag, eine allfällige Gewinnbeteiligung sowie allenfalls ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der DN einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der DN gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den DG dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 10 der Darlehensbedingungen genannten Zinssatz verzinst.

#### Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den DG abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der DN gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- DG – zweiter Rang: Die Forderungen von DG gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.
- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der DG nachrangig gestellt.

#### Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

**Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der DN, erfolgt eine Befriedigung des DG erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der DN, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des DG daher der Regelfall.**

#### Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der DG erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals somit des Aufbrauchs des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

## Risiko-/Chancenausgleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil des Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die DG erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Basisverzinsung gemäß Punkt 10. des Nachrangdarlehensvertrages sowie einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung gemäß Punkt 11.1ff des Nachrangdarlehensvertrages.

### 2.1.11 Stellung des DG im Unternehmen der DN

Mit dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der DN verbunden. Dem DG stehen demgemäß insbesondere keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der DN, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.

### 2.1.12 Vermittler

Der Vermittler hat keine Inkassovollmacht. Es ist ihm seitens der DN untersagt, eine Beratung in steuerlichen Fragen durchzuführen. Bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Prüfung der Angaben des DG auf dem Antrag auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist.

### 2.1.13 Unverbindliche Darstellung der vereinbarten Gesamtsumme

Durch die nachstehende Tabelle soll der DG einen besseren Überblick zur Festlegung seiner vereinbarten Gesamtsumme (inklusive Agio) erhalten. Es wird unverbindlich dargestellt, wie viele Jahre bei einem Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten ungefähr bezahlt werden müssen, um die vereinbarte Gesamtsumme zu erreichen und wie sich die Zahldauer verkürzt, wenn die Monatsrate jährlich um € 5,00, € 10,00 oder € 15,00 (Dynamikanpassung) erhöht wird. Das Agio, das gemäß Punkt 5.3. der Darlehensbedingungen von der vereinbarten Gesamtsumme berechnet und grundsätzlich nicht rückgezahlt wird, ist in der Tabelle nicht separat ausgewiesen oder abgezogen.

Zahldauer:	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
<b>50 € Monatsrate</b>	3.000	6.000	9.000	12.000	15.000	18.000
mit 5 € DYN	3.600	8.700	15.300	23.400	33.000	44.100
mit 10 € DYN	4.200	11.400	21.600	34.800	51.000	70.200
mit 15 € DYN	4.800	14.100	27.900	46.200	69.000	96.300
<b>75 € Monatsrate</b>	4.500	9.000	13.500	18.000	22.500	27.000
mit 5 € DYN	5.100	11.700	19.800	29.400	40.500	53.100
mit 10 € DYN	5.700	14.400	26.100	40.800	58.500	79.200
mit 15 € DYN	6.300	17.100	32.400	52.200	76.500	105.300
<b>100 € Monatsrate</b>	6.000	12.000	18.000	24.000	30.000	36.000
mit 5 € DYN	6.600	14.700	24.300	35.400	48.000	62.100
mit 10 € DYN	7.200	17.400	30.600	46.800	66.000	88.200
mit 15 € DYN	7.800	20.100	36.900	58.200	84.000	114.300
<b>150 € Monatsrate</b>	9.000	18.000	27.000	36.000	45.000	54.000
mit 5 € DYN	9.600	20.700	33.300	47.400	63.000	80.100
mit 10 € DYN	10.200	23.400	39.600	58.800	81.000	106.200
mit 15 € DYN	10.800	26.100	45.900	70.200	99.000	132.300
<b>200 € Monatsrate</b>	12.000	24.000	36.000	48.000	60.000	72.000
mit 5 € DYN	12.600	26.700	42.300	59.400	78.000	98.100
mit 10 € DYN	13.200	29.400	48.600	70.800	96.000	124.200
mit 15 € DYN	13.800	32.100	54.900	82.200	114.000	150.300

## 2.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

Die Zeichnung kann auf Grund eines diesem Prospekt beiliegenden Antrags (Beilage ./1) oder online über eine Zeichnungsplattform erfolgen. Ist der DG Verbraucher, kann er im Falle der Onlinezeichnung binnen 14 Tagen ab Annahme durch die Emittentin vom Vertrag zurücktreten.

Die Zahlungen des DG sind auf das im Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen, bzw. im Annahmeschreiben oder auf der Plattform, genannte Konto der DN (kurz „Zielkonto“ genannt) zu leisten. Sofern die Bezahlungsfunktion auf der Website davon abweichend beschrieben ist, hat sie bei Onlinezeichnung demgemäß zu erfolgen.

Soweit nicht anders vereinbart, werden beim Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten eingezogen und ist die Anfangszahlung vom DG auf das Zielkonto anzuweisen.

Da diese Veranlagung nicht durch ein Wertpapier verbrieft ist, gibt es keine Hinterlegungsstelle und daher auch keine Depotbank.

## 2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Die DN hat bisher keine Vermögensrechte ausgegeben, beabsichtigt jedoch, in absehbarer Zeit, vorbehaltlich der Billigung des entsprechenden Prospekts, eine Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100 Mio. zu begeben. Diese soll in ähnlicher Form wie dieses Nachrangdarlehen ausgestaltet werden, jedoch ohne Rückerstattung von Agio, ohne Gewinnbeteiligung, ohne qualifizierter Nachrangklausel, ohne Zinsen-Teilausschüttungsoption und mit einer Maximallaufzeit von 30 Jahren.

## 2.4 Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes

Die Veranlagung erfolgt in Form einer Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens.

Im Gegenzug erwirbt der DG Anspruch auf Verzinsung des Nominalwertes (Gesamtsumme der Zahlungen) an die Darlehensnehmerin abzüglich eines Agios von 4 %) und eine Gewinnbeteiligung (vgl. Punkt 2.1.5.2 des Prospekts).

Diese Investitionsmöglichkeit wird im Volumen von maximal EUR 50.000.000,00 (Euro fünfzig Millionen) ausgegeben. Die Mindestdarlehenssumme pro Darlehen beträgt EUR 1.000,00, Teilzahlungen auf die Darlehenssumme haben mindestens EUR 25,00 pro Monat zu betragen.

Zweck des Angebots ist die Aufbringung des Kapitals für die Darlehensnehmerin für die Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin.

Die Verwendung der partiarischen Nachrangdarlehen unterliegt dem Zweck der allgemeinen Unternehmensfinanzierung.

## 2.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Die gegenständliche Veranlagung ist eine offene Veranlagungsform in der Rechtsform eines partiarischen Nachrangdarlehens, begrenzt jedoch auf das maximale Volumen von EUR 50.000.000,00.

## **2.6 Art und Anzahl der Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung Einfluß haben können**

Ausführliche Informationen zu den gewährten Darlehen und den Darlehensgebern werden im Punkt 3.2.2 des KMG Prospektes beschrieben.

## **2.7 Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden**

Diese Veranlagung wird nicht an Börsen gehandelt.

## **2.8 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung**

Es bestehen keine Haftungserklärungen Dritter zugunsten dieser Veranlagung.

## **2.9 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren**

Es gibt zurzeit keine Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

## **2.10 Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind**

Die im Rahmen der gegebenen partiarischen Darlehen aufgebrauchten Darlehensbeträge stehen der Gesellschaft als Darlehensnehmerin in vollem Ausmaß zu ihrer wirtschaftlichen Verfügung.

## **2.11 Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)**

Die steuerliche Konzeption dieses Investments beruht auf der aktuellen österreichischen Rechtslage. Die nachfolgend angeführten abgabenrechtlichen Bestimmungen beziehen sich auf die derzeit geltende Fassung der relevanten Bestimmungen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 und des Steuerreformgesetzes 2015/2016.

Zinszahlungen stellen im Sinne des österreichischen Einkommensteuergesetzes aus Sicht des Investors Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw Einkünfte aus Betriebsvermögen dar. Zinsen werden definiert als von der Laufzeit abhängige Vergütungen für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Demnach zählen hierzu alle Vermögensmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelte für eine Kapitalnutzung darstellen.

Das österreichische Einkommensteuergesetz unterscheidet folgende Arten der Besteuerung von Kapitaleinkünften:

- Besteuerung durch Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) durch die im Inland belegene kontoführende Stelle.
- Isolierte Besteuerung mit einem Fixzinssatz von 25 % bzw. 27,5% (Quasi-Endbesteuerung)
- Hinzurechnung der Einkünfte zur übrigen Bemessungsgrundlage (Tarifbesteuerung)

Die Darlehen aus der gegenständlichen Veranlagung kommt ein KESt-Abzug bzw Besteuerung mit 25% bzw. 27,5% nicht zur Anwendung. Diese unterliegen grundsätzlich dem progressiven Einkommensteuertarif und werden mit einem Steuersatz von bis zu 55% besteuert.

Die folgenden Ausführungen sind auf Grund der zahlreichen Einflussfaktoren auf die steuerliche Beurteilung nicht erschöpfend und behandeln daher insbesondere nicht alle steuerrechtlichen Aspekte, die für den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Veranlagung. Sie beziehen sich auf im Inland ansässige natürliche und juristische Personen. Jedem Anleger wird daher empfohlen, vor Zeichnung dieser Veranlagung einen Wirtschaftstreuhänder seines Vertrauens zu konsultieren, um wirtschaftliche und steuerliche Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf die individuelle Steuersituation, zu klären.

### **2.11.1 Investor (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Privatvermögen zur Verfügung:**

Einkünfte aus Darlehen, welche aus dem Privatvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person begeben wurden, unterliegen der Tarifbesteuerung und werden somit zum normalen Einkommensteuertarif mit bis zu 55% besteuert. Während den Steuerpflichtigen bei der Besteuerung durch Abzug der KESt keine weiteren Pflichten treffen, da diese bereits durch das Kreditinstitut, welches seine Kapitalanlagen verwaltet, erfüllt werden, trifft ihn im Falle der Tarifbesteuerung die Verpflichtung, diese Einkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Gemäß § 27a Abs 3 EStG sind als Einkünfte die tatsächlich bezogenen Kapitalerträge anzusetzen. Es gilt somit das Zuflussprinzip, wonach nur jene Kapitalerträge als Einkünfte im Sinne des EStG gelten, welche tatsächlich dem Investor (Kapitalgeber) ausbezahlt werden.

Wertverluste eines begebenen Privatdarlehens können ua. daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein so stellt sich das Thema einer steuerlichen Verlustverwertung. Der Verlustausgleich ist Teil der Einkommensdefinition des § 2 Abs 2 EStG, wonach sich das Einkommen aus dem Gesamtbetrag der betrieblichen sowie außerbetrieblichen Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen ergibt (siehe SWK-Spezial, Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen, 86. Jahrgang / Jänner 2011; S. 53ff).

Der Verlustausgleich hat grundsätzlich innerperiodisch (= innerhalb von einem Jahr) zu erfolgen. Für Wertverluste bei Kapitalanlagen im Privatvermögen sieht das EStG nur einen eingeschränkten horizontalen Verlustausgleich (= Verlustausgleich mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart) vor. Vertikale Verlustausgleiche, also solche mit anderen Einkunftsarten wie etwa Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sind nicht zulässig. Weiters muss der Verlustausgleich „sortenrein“ erfolgen. Wie bereits zuvor ausgeführt gibt es drei Arten der Besteuerung von Kapitalerträgen. Jene Kapitalerträge, bei denen die Besteuerung durch KESt-Abzug und durch Quasi-Endbesteuerung erfolgen, unterliegen einem Steuersatz von 25 % bzw. von 27,5%. Jene Kapitalerträge, die der Tarifbesteuerung unterliegen, werden mit dem normalen Einkommensteuertarif im Zuge der Veranlagung besteuert.

Ein Verlustausgleich kann nur innerhalb derselben Besteuerungsart vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall können demnach nur Verlustausgleiche mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen, welche der Tarifbesteuerung unterliegen vorgenommen werden. Ein Verlustvortrag ist nicht vorgesehen (siehe König, Kapitalertragsteuer ja oder nein, S 119ff).

### **2.11.2 Investor (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Betriebsvermögen zur Verfügung:**

Hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Darlehen, welche aus dem Betriebsvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person begeben wurden. Die Besteuerung dieser Einkünfte wird im Rahmen der jeweiligen Gewinnermittlungsart des Unternehmens durchgeführt und unterliegen grundsätzlich der Tarifbesteuerung von bis zu 55%. Betroffen sind notwendiges bzw. im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG auch gewillkürtes Betriebsvermögen.

Falls die Gewinnermittlung durch doppelte Buchführung erfolgt, sind als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen, auf welche ein Anspruch besteht. Es gilt somit das Anspruchsprinzip, wonach (unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt) bereits die Zinsansprüche als Einkünfte im Sinne des EStG gelten.

Wertverluste eines begebenen Darlehens aus dem Betriebsvermögen können ua daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw. nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein, so ist ein horizontaler Verlustausgleich analog zu den Wertverlusten „Privatdarlehen“ möglich. Eine steuerliche Besserstellung erfahren die Wertverluste im Betriebsvermögen dahingehend, dass Verluste auch zu 55% vertikal ausgleichsfähig sind (= Verlustausgleich mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten). Besteht trotz horizontalem und vertikalem Verlustausgleich ein negativer Überhang, so können diese Verluste vorgetragen werden.

### **2.11.3 Investor (= im Inland ansässige juristische Person)**

Ansprüche auf Zinsen stellen im Sinne des österreichischen Körperschaftsteuergesetzes aus Sicht des Investors steuerpflichtige Einkünfte dar. Zinsen werden definiert als von der Laufzeit abhängige Vergütungen für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Demnach zählen hierzu alle Vermögensmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelte für eine Kapitalnutzung darstellen.

Die Rückzahlung des Kapitals ist unter dieser Prämisse steuerlich unbeachtlich. Bei Körperschaften, die aufgrund der Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet sind, sind alle Einkünfte gemäß § 7 Abs 3 KStG den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen. Wesentlich ist, dass die Kapitalanlagen dem Betriebsvermögen der Körperschaft zuzuordnen sind; betroffen sind sowohl notwendiges bzw im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG auch gewillkürtes Betriebsvermögen.

Einkünfte aus Kapitalanlagen unterliegen – wie alle anderen Einkünfte auch – stets der Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 25 %. Zu den Einkünften aus Kapitalanlagen zählen die Zinsen für ein zur Verfügung gestelltes Kapital im Sinne des gegenständlichen Nachrangdarlehens.

Kapitalgesellschaften sind aufgrund ihrer Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung

verpflichtet (doppelte Buchführung) und der Gewinn ist gemäß § 5 EStG zu ermitteln. Dies hat zur Folge, dass als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen sind, auf welche ein Anspruch besteht. Es gilt somit das Anspruchsprinzip, wonach (unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt) bereits die Zinsansprüche als Einkünfte im Sinne des KStG gelten.

Wertverluste eines begebenen Darlehens können ua. daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein so stellt sich das Thema einer steuerlichen Verlustverwertung.

Gemäß § 7 Abs 3 Satz 3 KStG ist die Bewertungs- und Verlustverwertungsvorschrift des § 6 Z 2 lit. C EStG ausdrücklich auf Kapitalgesellschaften nicht anwendbar. Die steuerliche Verlustverwertung erfolgt somit in voller Höhe mit den laufenden (übrigen) Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der Verlustvortrag hat nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu erfolgen.

Es wird unterstellt, dass die Zurverfügungstellung der Darlehen nicht in fremden Währungen erfolgen und es somit zu keinen Kursgewinnen/Kursverlusten kommen kann. Die Rückzahlung des Kapitals ist unter dieser Prämisse steuerlich unbeachtlich.

### **2.12 Zeitraum für die Zeichnung**

Der Zeitraum für die Zeichnung läuft vom auf die Veröffentlichung dieses Prospektes folgenden Tag. Das Angebot ist bis zum 30.06.2021 befristet (unter dem Vorbehalt, dass stets ein gültiger Prospekt besteht und veröffentlicht wurde).

### **2.13 Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem Sie gehandelt werden**

Da die Veranlagung in Form eines partiarischen Nachrangdarlehens nicht in handelbare Wertpapieren verbrieft ist und kein öffentlicher Sekundärmarkt besteht, ist diese bloß sehr eingeschränkt handelbar.

Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.

Der Rechtsnachfolger hat alle Rechte und Pflichten aus der Veranlagung zu übernehmen.

Die Veranlagung ist vererblich. Der Darlehensvertrag wird mit dem Erben fortgesetzt. Mehrere Erben haben sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sich mit einer beglaubigt unterfertigten Vollmacht gegenüber der Darlehensnehmerin zu legitimieren hat.

### **2.14 Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform**

Für die teilweise Abdeckung von Spesen wird dem DG ein Agio in Höhe von 4 % der vereinbarten Gesamtsumme in Abzug gebracht. Das Agio in Höhe von 4 % wird anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht.

Bei vollständiger Vertragserfüllung durch den DG und einer Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens von über 15 vollen Jahren (Behaltdauer) wird dem DG das Agio im Rahmen der Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens als Teil des

Rückzahlungsbetrages unverzinst ausbezahlt. In allen anderen Fällen wird das Agio nicht an den DG ausbezahlt.

Das Agio wird zunächst von jeder Zahlung des DG (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils (gemäß Punkt 6. der Darlehensbedingungen); Einmalzahlung (gemäß Punkt 7. der Darlehensbedingungen)) in der Höhe von 4 % in Abzug gebracht. Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende die vereinbarte Gesamtsumme nicht erreichen, ist die DN berechtigt, den ausstehenden Restbetrag des Agios von den geleisteten Zahlungen in Abzug zu bringen (Beispiel: Vereinbarte Gesamtsumme = EUR 2.000,00; Agio [4 % von EUR 2.000,00] = EUR 80,00; tatsächlich geleistete Zahlungen = EUR 1.600,00; anteiliges Agio der tatsächlich geleisteten Zahlungen [4 % von EUR 1.600,00] = EUR 64,00; ausstehender Restbetrag des Agios = EUR 16,00). Diesfalls wird das Agio also vom Gesamtbetrag der tatsächlich geleisteten Zahlungen des DG bedient. Das Agio wird daher, sofern es nicht rückbezahlt wird, in voller Höhe von den vom DG insgesamt geleisteten Zahlungen abgezogen.

Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende die vereinbarte Gesamtsumme des Ratenzahlungsvertrages nicht erreichen, hat der DG der DN einen pauschalierten Finanzierungskostenersatz in der Höhe von einmalig 4 % der Differenz zwischen der in der Zeichnung zugesagten Gesamtsumme und den bereits geleisteten Zahlungen (inkl. Agio) zu leisten (der "Finanzierungskostenersatz"). Dieser wird von der DN vom errechneten Rückzahlungsbetrag (vor Abzug des Finanzierungskostenersatzes) einbehalten und ist der Höhe nach mit dem Rückzahlungsbetrag (vor Abzug des Finanzierungskostenersatzes) (vgl. Punkt 12.1. der Darlehensbedingungen) begrenzt, sodass DG keine Nachzahlungsverpflichtung haben.

Darüber hinaus werden dem DG keine Kosten verrechnet.

Die **Weichkosten** (= Kosten, die einmalig anfallen und in keinem direkten Zusammenhang mit dem jeweiligen Investitionsobjekt stehen - vor allem Vertriebs- und Marketingkosten) exklusive Agio betragen bis zu 15,96 % bei voller Platzierung von Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 50 Millionen und stehen der Gesellschaft nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung. Da in den Weichkosten nicht nur variable Vertriebskosten enthalten sind, sondern auch Fixkosten, die unabhängig vom Gesamtbetrag der gewährten Nachrangdarlehen zu begleichen sind, kann der vorstehend beschriebene Prozentsatz auch überschritten werden, sofern von DG qualifizierte Nachrangdarlehen von weniger als EUR 50.000.000,00 gewährt oder von der Gesellschaft akzeptiert werden. Eine detaillierte Auflistung der mit diesem Nachrangdarlehen zusammenhängenden Kosten ist folgend dargestellt:

Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Strukturierung des Veranlagungsangebots und für die Erstellung dieses Kapitalmarktprospektes (Prospekterstellung, Prospektprüfung, Haftpflichtversicherung, etc.) werden voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von EUR 150.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für die DN anfallen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung durch die DN, zumal die genauen Kosten abhängig von verschiedenen Faktoren (Prämie Haftpflichtversicherung, Prospektkontrolleur, Stundenpensum Prospektkontrolleur und Rechtsanwalt, etc.) sind.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wird kalkuliert, dass für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von maximal EUR 1.000.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für die DN anfallen.

Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragsverwaltung und -pflege fallen in den ersten 25 Jahren ab

Vertragsbeginn voraussichtlich Vertragsverwaltungskosten in Höhe von insgesamt 500.000,- für die DN an, die aliquot auf alle DN verteilt werden.

Zusätzlich zu den (einmaligen) Kosten fallen folgende laufende Kosten für die Gesellschaft an. Die Sun Contracting AG schuldet neben dem Agio demnach folgende Provisionen für folgende Leistungen, wobei sich der angegebene Prozentsatz jeweils auf den Betrag der vom DG gezeichneten Gesamtsumme (inkl. Agio) bezieht:

- Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Nachrangkapital in Form von Ratenzahlungsverträgen werden Kapitalvermittlungskosten in Höhe von maximal 7,25%, im Zusammenhang mit der Bestandspflege 5,1% vom eingeworbenen Darlehenskapital berechnet.
- Bei Einmalzahlungsverträgen werden im Zusammenhang mit der Vermittlung maximal 18,5% vom eingeworbenen Darlehenskapital berechnet.

Die Sun Contracting AG wird im Verhältnis zu den Provisionsgläubigern, soweit als möglich, eine Vereinbarung suchen, wonach Entstehung und Fälligkeit der vorbezeichneten Provisionsansprüche von den tatsächlichen Zahlungen der DG abhängen (ratierliche Fälligkeiten). Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die Sun Contracting AG auch in den ersten Geschäftsjahren bis zur vollständigen Bezahlung der Provisionen über ausreichende Liquidität und ein gewisses Investitionskapital verfügt.

## 2.15 Angabe der Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (Jahresrechnung) erfolgt nach den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften.

## 2.16 Angabe allfälliger Belastungen

Es bestehen keine Belastungen, welche über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit einer AG hinausgehen.

## 2.17 Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte.

Der Jahresabschluss (die Jahresrechnung) der Darlehensnehmerin ist von den Mitgliedern des Verwaltungsrats nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Fürstentum Liechtenstein zu erstellen.

Dem Darlehensgeber stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der Darlehensnehmerin, deren Verwaltung und Bilanzierung zu.

Die Darlehensnehmerin erstellt keine über den Jahresabschluss (die Jahresrechnung) hinausgehenden Rechnungsabschlüsse oder Rechenschaftsberichte.

## 2.18 Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes

Über die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung.

Den DG steht ein Anspruch am Gewinn zu, sofern die in Punkt 11. der Darlehensbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

## 2.19 Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Rechenschaftsbericht wurde bislang nicht erstellt und besteht hierzu auch keine gesetzliche Verpflichtung.

## 2.20 Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten

Der DG begibt an die Darlehensnehmerin ein partiarisches Nachrangdarlehen. Die Gesamtsumme des vom DG an die Darlehensnehmerin begebenen Darlehens besteht aus dem Nominalwert sowie einem Agio iHv 4 % des Nominalwerts. Die Gesamtsumme (Nominalwert inkl. 4 % Agio) hat zumindest EUR 1.000,00 pro DG zu betragen.

## 2.21 Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Es besteht keine Absicherung durch die Eintragung in öffentliche Bücher.

## 2.22 Angabe über zukünftige Wertentwicklung der Veranlagung

Am Ende der Laufzeit erhält der Darlehensgeber, insoweit kein Fall der Rangrücktrittsvereinbarung gemäß Punkt 15 des Darlehensvertrages oder des § 67 Abs 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats) vorliegt, den Darlehensbetrag zzgl. Zinsen oder Gewinnbeteiligung zurückbezahlt.

Detaillierte Risikohinweise finden sich in Punkt 5.3 des KMG Prospektes.

## 2.23 Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Emission begeben werden

Die Emittentin plant in absehbarer Zeit, vorbehaltlich der Billigung des entsprechenden Prospektes, eine zusätzliche Emission im Umfang von bis zu EUR 100 Mio. (inkl. 4% Agio) in Form von Namensanleihen nach österreichischen Recht. Diese sollen in ähnlicher Form wie dieses Nachrangdarlehen ausgestaltet werden, jedoch ohne Rückerstattung von Agio, ohne Gewinnbeteiligung, ohne qualifizierter Nachrangklausel, ohne Zinsen-Teilausschüttungsoption und mit einer Maximallaufzeit von 30 Jahren.

## 2.24 Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind

Es bestehen keine Bezugsrechte.

## 2.25 Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

### 2.25.1 Übertragungsmöglichkeit

Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.

### 2.25.2 Kündigung

Detaillierte Informationen finden Sie in Punkt 2.1.8.

## 2.26 Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

Für die Veranlagung besteht keine eigene Verwaltungsgesellschaft.

## 2.27 Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften

Da keine Verwaltungsgesellschaft besteht, ist keine Angabe möglich.

## 2.28 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Beim Darlehen aus dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der Sun Contracting AG.

## Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der DG erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der DN aus dem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der DG den Darlehensbetrag, eine allfällige Gewinnbeteiligung sowie allenfalls ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der DN einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der DN gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den DG dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 10 der Darlehensbedingungen genannten Zinssatz verzinst.

## Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den DG abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der DN gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- DG – zweiter Rang: Die Forderungen von DG gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.
- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der DG nachrangig gestellt.

## Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

**Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der DN, erfolgt eine Befriedigung des DG erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der DN, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des DG daher der Regelfall.**

## Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der DG erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (somit des Aufbrauchs des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

## Risiko-/Chancenausgleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil des Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die DG erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Basisverzinsung gemäß Punkt 10. des Nachrangdarlehensvertrages sowie einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung gemäß Punkt 11.1ff des Nachrangdarlehensvertrages.

## 2.29 Wertpapierkennnummer (falls vorhanden).

Für das qualifizierte Nachrangdarlehen werden keine Wertpapiere ausgegeben, es gibt daher auch keine Wertpapierkennnummer.

## 3 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

### 3.1 Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand

Die Sun Contracting AG hat ihren Sitz in Balzers (Fürstentum Liechtenstein) und ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Die Emittentin ist unter der Registernummer FL-0002.555.661-3 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen. Das zuständige Registeramt ist das Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein. Die Emittentin wurde am 06.09.2017 im Fürstentum Liechtenstein gegründet sowie am 07.09.2017 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen und wird seither in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein geführt.

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Waren aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung und Finanzierung von Solaranlagen über Contracting-Modelle, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen.

Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Bereitstellung, der Finanzierung und dem Betrieb von Solaranlagen (Photovoltaik) über Contracting-Modelle.

### 3.2 Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00, eingeteilt in 10.000.000,00 Namensaktien zu je EUR 0,01 und ist zur Gänze einbezahlt. Die Emittentin wurde von Herrn Clemens Gregor Laternser, geboren am 20.12.1966, im eigenen Namen – als einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer – namens der LCG Treuhand AG, Landstraße 14, FL-9496 Balzers, gegründet. Die Übertragung der Aktien der Emittentin an Herrn Andreas Pachinger erfolgt am 07.09.2017, dieser ist seither 100%iger Alleinaktionär.

### 3.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)

Gemäß Art 16 der Statuten der Emittentin hat die Emittentin einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder.

Zum jeweils einzelzeichnungsbefugten Verwaltungsratsmitgliedern wurden Herr Clemens Gregor Laternser und Herr Andreas Pachinger bestellt. Die Verwaltungsratsmitglieder der Emittentin sind auch unter der Geschäftsadresse der Emittentin (c/o LCG Treuhand AG, Landstraße 14, FL-9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein) erreichbar.

Die Emittentin hat keinen Aufsichtsrat.

### 3.4 Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Die Emittentin steht im Alleineigentum von Herrn Andreas Pachinger, der auch einzelzeichnungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied der Emittentin ist. Gleichzeitig ist Herr Andreas Pachinger auch Alleingesellschafter und Alleingeschäftsführer der Sonnenstrom PV Konzept GmbH, Faradaygasse 6, 1030 Wien, FN 446110w, die im gleichen Geschäftsfeld wie die Emittentin tätig ist. Dies kann dazu führen, dass sich Pachinger entscheidet, ein mögliches Photovoltaikprojekt nicht über die Emittentin, sondern über die Sonnenstrom PV Konzept GmbH abzuwickeln, oder das er Marktkenntnisse, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied der Emittentin erlangt hat, nicht für die Emittentin einsetzt. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

### 3.5 Der letzte Jahresabschluss (die letzte Jahresrechnung) samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)

Der letzte Jahresabschluss (die letzte Jahresrechnung) wurde zum 31.12.2017 erstellt und ist als Beilage/.3 angeschlossen.

#### 4 ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)

Das partiarische Nachrangdarlehen wird durch kein Wertpapier verbrieft und kann daher auch auf keinem Depot hinterlegt werden. Es gibt folglich auch keine Depotbank.

#### 5 SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG

##### 5.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Jeder DG erhält über seine gezeichnete Investition eine von der Sun Contracting AG unterzeichnete Bestätigung über die Annahme seines Darlehensantrages.

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind von der Geschäftsführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der ergänzenden Bilanzierungsvorschriften der Jahresabschluss (die Jahresrechnung) aufzustellen. Weiters sind die für die Zwecke der Besteuerung maßgeblichen Steuererklärungen anzufertigen.

Dem DG stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der Sun Contracting AG, deren Verwaltung und Bilanzierung zu.

##### 5.2 Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden

Das vorliegende Angebot umfasst die Gewährung von partiarischen Nachrangdarlehen von natürlichen oder juristischen Personen an die Sun Contracting AG.

Die zur Verfügung stehenden Mittel aus den gewährten Nachrangdarlehen werden in den Ausbau der Geschäftsaktivitäten der Sun Contracting AG investiert. Der Hauptfokus liegt hier auf dem Contracting Modell. Die Sun Contracting AG besetzt mit ihrem Contracting Geschäftsmodell eine Nische am Erneuerbaren Energie Markt in Österreich, welche von sehr wenigen Marktteilnehmern ebenfalls besetzt wird. Das partiarische Nachrangdarlehen dient dazu, eine Kapitalausstattung zur Umsetzung des Contracting Modells zu erhalten.

Die Emittentin hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits die folgenden Verträge im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Geschäftsmodell der Umsetzung sog Photovoltaik-Contracting Projekte abgeschlossen:

- Projekt Dorninger: Der Projektvertrag wurde im September 2017 abgeschlossen. Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Photovoltaikanlage auf einem landwirtschaftlich genutzten Gebäude in 3261 Wolfpassing, Niederösterreich. Die Leistung dieser Photovoltaik-anlage beträgt 12,15 kWp. Der Montagetermin dieser Photovoltaikanlage war im November 2017. Die geplante Inbetriebnahme dieser Anlage ist voraussichtlich im Juni 2018. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 18 Jahren.
- Projekt Meisl (Zenith Agentur IMH GmbH & Co KG): Der Projektvertrag wurde im November 2017 abgeschlossen. Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Photovoltaikanlage auf einem Industriegebäude in 2544 Leobersdorf, Niederösterreich. Die Leistung dieser Photovoltaikanlage beträgt 49,95 kWp. Der Montagetermin dieser Photovoltaikanlage ist für Juni 2018 geplant. Die Inbetriebnahme dieser Anlage soll voraussichtlich im Juli 2018

erfolgen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 18 Jahren.

- Projekt Graf1: Der Projektvertrag wurde im Dezember 2017 abgeschlossen. Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Photovoltaikanlage auf einem landwirtschaftlich genutzten Gebäude in 4152 Sarleinsbach, Oberösterreich. Die Leistung dieser Photovoltaikanlage beträgt 10,26 kWp. Der Montagetermin dieser Photovoltaikanlage war im November 2017. Die geplante Inbetriebnahme dieser Anlage ist voraussichtlich im Juni 2018. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 18 Jahren.

Die Photovoltaik-Contracting Projekte umfassen dabei insbesondere die Lieferung einer Photovoltaik-Komplettanlage mit einer zuvor zwischen dem Contracting-Kunden und der Emittentin vereinbarten Modulleistung sowie die Montage der kompletten Anlage inklusive der benötigten Materialien und zugehöriger Sicherheitseinrichtungen (Überspannungsableiter, Potentialausgleich etc.). Dabei stellt der Kunde der Emittentin seine Dachfläche für eine bestimmte Zeit zur Verfügung. Zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Kunden werden Benutzungs- und Abnahmevereinbarungen getroffen. Diese regeln, dass der jeweilige Kunde den von der Photovoltaik-Anlage erzeugten Strom vom Betreiber der Anlage, der Emittentin, zu vertraglich vereinbarten Kosten bezieht. Die Vertragsdauer beträgt in der Regel 18 Jahre

Darüber hinaus bestehen die in Kapitel 5.3. dargestellten Risiken:

##### 5.3 Risiken

Der vorliegende Prospekt gibt die aus Sicht der Sun Contracting AG für die Entscheidungsfindung des Anlegers wesentlichen Informationen wieder. Für die umfassende Beurteilung der Vermögenslage ist es unverzichtbar, den gesamten Prospekt vollständig und aufmerksam zu lesen. Die Gewährung von langfristigen Nachrangdarlehen an die Sun Contracting AG ist eine langfristige Investition und als solche mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Gewährung von partiarischen Nachrangdarlehen eignet sich daher nur für Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Der potentielle DG sollte daher bei Investition in das Darlehen über einen entsprechenden Anlagehorizont verfügen.

Potentielle DG sollten sich vor Gewährung von langfristigen partiarischen Nachrangdarlehen an die Sun Contracting AG sorgfältig mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Jeder der in diesem Abschnitt behandelten Risikofaktoren kann erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die partiarischen Nachrangdarlehen haben können, wodurch für DG ein Teil- oder Totalverlust ihres Investments eintreten kann.

Potentielle DG sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Sun Contracting AG betreffende Risiken umfassen. Die Gesellschaft beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit der Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft und deren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Gesellschaft derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben.

Bevor die Entscheidung, der Sun Contracting AG ein partiarisches Nachrangdarlehen zu gewähren, gefällt wird, sollte ein potentieller DG eine gründliche Analyse durchführen, insbesondere eine

eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung der Gewährung von partiarischen Nachrangdarlehen an die Gesellschaft sowohl von ihrer/seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von der Darlehenshöhe abhängt. Es wird daher dringend empfohlen, dass der einzelne potentielle DG vor Gewährung von Nachrangdarlehen fachkundige Beratung in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht in Anspruch nimmt, um die Auswirkungen der Darlehensgewährung und der damit verbundenen Risiken auf seine individuellen Verhältnisse prüfen zu können. Der Inhalt dieses Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Rechtsanwälte, Steuerberater, Banken und/oder Wertpapierdienstleister.

Mehrere mit Darlehensgewährung verbundene Risiken können sich gleichzeitig realisieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken auf den potentiellen DG verstärken. Insbesondere kann das Hinzutreten negativer wirtschaftlicher Umstände allgemeiner Art, wie sie durch eine Weltwirtschafts- und Finanzkrise oder Staatsschuldenkrise begründet sein können, zu einer Kumulation sowie zu einer Verstärkung einzelner Risiken führen. Auch das Vorliegen persönlicher Umstände seitens des potentiellen DGs, von denen die Gesellschaft keine Kenntnis besitzt, kann dazu führen, dass ein Risiko ein höheres Gefährdungspotenzial als dargestellt entwickelt.

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Gesellschaft von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Gesellschaft, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren. Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unwägbarkeiten sollte sich der potentielle DG nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Geschäftsführung derzeit wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage dargestellt. Dabei stellt die Reihenfolge der Auflistung der einzelnen Risiken keine Wertung im wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinne dar. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **5.3.1 Risiko Nachrangigkeit des Darlehens / Nachrangklausel**

Bei dem gegenständlichen partiarischen Nachrangdarlehen an die Sun Contracting AG handelt es sich um eine unternehmerische Investition.

Das Nachrangdarlehen ist mit bestimmten Risiken in Bezug auf das Merkmal der Nachrangigkeit verbunden. Der DG übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die Sun Contracting AG und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Sun Contracting AG. Die Nachrangigkeit bedeutet, dass bei Insolvenz der Sun Contracting AG die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen erst dann an den DG geleistet werden dürfen, wenn die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Sun Contracting AG vollständig befriedigt worden sind. Durch die Nachrangigkeit trägt der DG gegenüber den anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Sun Contracting AG ein erhöhtes Risiko sein Kapital und die Zinsen zu verlieren.

Der DG ist darüber hinaus verpflichtet, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder

vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der DN führen würde. Die Forderungen des DG können außerhalb einer Insolvenz nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller anderen nicht gleichrangigen Gläubiger befriedigt werden. Es besteht keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung.

Für das partiarische Nachrangdarlehen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine vorzeitige, individuelle Veräußerung des partiarischen Nachrangdarlehens vor Laufzeitende ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit finanziellen Einbußen verbunden; gleiches gilt für eine vorzeitige Kündigung.

Die Rückzahlung des Darlehens ist sohin von der Leistungsfähigkeit und Finanzkraft der Sun Contracting AG als Darlehensnehmerin, deren Erfolg bei den getätigten Investitionen und somit mittelbar von der zukünftigen Entwicklung der gewählten Investitionsmärkte der Gesellschaft abhängig. Eine Rückzahlung ist erst bei entsprechenden zukünftigen Gewinnen bzw angemessener Eigenkapitalausstattung (Unternehmensorganisationsgesetz) möglich.

Der wirtschaftliche Verlauf der Sun Contracting AG hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete Prognose über den wirtschaftlichen Verlauf der Sun Contracting AG nicht möglich.

Treten die vorgenommenen Annahmen und Planungen - aus welchem Grund auch immer - nicht ein, hat der DG die sich daraus ergebenden Nachteile mittelbar oder unmittelbar zu tragen, dies bedeutet, dass der DG insbesondere die von ihm eingesetzte Darlehenssumme zur Gänze verlieren kann. Der DG muss daher in der Lage sein, bei einer unerwartet negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Sun Contracting AG einen Totalverlust in Kauf zu nehmen.

Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Sun Contracting AG, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.

Es wird dem DG ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens auf die persönliche Situation des DGs einen Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater und/oder Rechtsanwalt beizuziehen.

Dieses partiarische Nachrangdarlehen ist nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit kurzfristig von einer gewählten Investition trennen zu können.

### **5.3.2 Fungibilität der Veranlagung**

Für das partiarische Nachrangdarlehen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Aus diesen Gründen ist nicht sichergestellt, dass eine Veräußerung der Investition möglich ist. Unter Umständen ist eine solche Veräußerung auch mit finanziellen Einbußen verbunden.

### **5.3.3 Risiko aus der geplanten Anleihe**

Die Emittentin plant in absehbarer Zeit, vorbehaltlich der Billigung des entsprechenden Prospektes, eine zusätzliche Emission im Umfang von bis zu EUR 100 Mio. (inkl. 4% Agio) in Form von Namensanleihen nach österreichischen Recht. Diese sollen in ähnlicher Form wie dieses Nachrangdarlehen ausgestaltet

werden, jedoch ohne Rückerstattung von Agio, ohne Gewinnbeteiligung, ohne qualifizierter Nachrangklausel, ohne Zinsen-Teilausschüttungsoption und mit einer Maximallaufzeit von 30 Jahren. Durch diese zusätzliche Emission ergeben sich für die DG weitere Risiken durch eine Verwässerung der Nachrangdarlehensgeber, die Kosten für die Anleihenbegebung und den Vertrieb an die zeichnenden Personen. Die DG sind beim Nachrangdarlehen aber insbesondere durch deren Nachrangklausel (qualifizierter Rangrücktritt) schlechtergestellt, weil die Anleihezeichner vor den nachrangigen DG befriedigt werden, wodurch die DG ein wesentlich höheres Ausfallrisiko, als die Anleihezeichner, haben.

### **5.3.4 Risiko Verschuldungsgrad / Gläubigerstellung**

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass im Fall der Platzierung der Anleihe bzw. der Nachrangdarlehens ihr Verschuldungsgrad im hohem Ausmaße ansteigt. Anleihe- bzw. Nachrangdarlehensgläubiger können gegenüber anderen Gläubigern aufgrund unterschiedlicher Finanzierungsvereinbarungen schlechtergestellt sein. Auf Grund der Nachrangklausel (qualifizierter Rangrücktritt) sind Nachrangdarlehensgläubiger jedenfalls schlechter gestellt, als Anleihegläubiger.

### **5.3.5 Risiken aus der Verwertung von Lebensversicherungen und Bausparverträgen**

Die Investoren könnten ihre Einlagenverpflichtung auch durch die Verwertung bestehender Lebensversicherungen und Bausparverträge finanzieren. Lebensversicherungen und Bausparverträge haben zwar eine geringere Rentabilität, jedoch handelt es sich um vergleichsweise sichere Geldanlagen, bei der die Auszahlung der Versicherungsleistung beziehungsweise des Guthabens garantiert sind.

Die Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens an die Gesellschaft bietet höhere Ertragsaussichten als bei Lebensversicherungen und Bausparverträgen. Diese Ertragsaussichten sind jedoch im Gegensatz zu Lebensversicherungen und Bausparverträgen damit verbunden, dass das Risiko des Totalverlustes besteht, falls bei der Gesellschaft der unternehmerische Erfolg ausbleiben sollte. Somit besteht das Risiko, dass die Verwertung von Lebensversicherungs- oder Bausparverträgen und die Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens im Vergleich mit der Fortsetzung der Verträge zu einer geringeren Rentabilität und sogar zu einem Vermögensverlust führen können.

Es besteht das Risiko, dass Lebensversicherungen die Auszahlung der Rückkaufwerte verzögern oder verweigern könnten. Wird der Darlehensvertrag infolge einer Nichterfüllung von Verpflichtungen von Sun Contracting AG gekündigt, besteht das Risiko, dass der Investor seine ursprüngliche Rechtsposition an dem gekündigten Versicherungsvertrag nicht wieder einnehmen kann und somit ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Außerdem würde aufgrund der Kündigung des Versicherungsvertrages die Todesfallabsicherung über die Lebensversicherung entfallen.

### **5.3.6 Allgemeines Bonitätsrisiko aus dem Darlehensvertrag**

Bei der vorliegenden Konzeption gibt der DG ein qualifiziertes Nachrangdarlehen an die Sun Contracting AG. Die Verantwortung für eine wirtschaftlich sinnvolle und Ertrag bringende Verwendung des Darlehens liegt ausschließlich bei der Darlehensnehmerin. Jegliche Handlung der Darlehensnehmerin wirkt sich auf die Bonität der Darlehensnehmerin und damit auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag, insbesondere auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Tilgung des Darlehens, aus.

Insofern besteht das Risiko, dass das Darlehen inklusive Zinsen nicht, nur teilweise und/oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zurückgezahlt werden kann. Es besteht zudem das Risiko, dass andere Gläubiger im Falle einer Verwertung vorrangig bedient werden und keine bzw. nicht ausreichende Mittel verfügbar sind, um das nachrangige Darlehen an die DG zurückzuführen oder den darüber hinausgehenden Zinsanspruch zu bedienen. Diese Risiken können zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die DG führen.

### **5.3.7 Risiko als Start-Up Unternehmen**

Die DN wurde erst im September 2017 gegründet, sodass zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch kein Proof of Concept erbracht werden konnte oder belastbare Unternehmenskennzahlen vorliegen. Die DN beabsichtigt, den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit mit den aus dem partiarischen Nachrangdarlehen aufgenommenen Finanzmitteln zu finanzieren. Die DN hat aber erst in geringfügigem Ausmaß Photovoltaikprojekte verwirklicht. Die DN hat daher als Start-Up Unternehmen auch erst in geringfügigem Ausmaß Erfahrung mit dem von ihr angestrebten Geschäftsmodell. Dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DN auswirken.

### **5.3.8 Risiko der Duplizierbarkeit des Geschäftsmodells**

Die DN beabsichtigt, ihre Tätigkeit am Photovoltaik-Contracting Markt auszubauen, somit Photovoltaikanlagen für Gewerbetunden zu errichten, diese für die Mindestvertragslaufzeit von in der Regel 18 Jahren zu betreiben, und diese Anlagen danach in das Eigentum des jeweiligen Kunden zu übertragen. Dieses Geschäftsmodell ist nicht der DN vorbehalten, sondern kann von juristischen und natürlichen Personen ebenfalls verfolgt werden. Sollten sich die geografischen Märkte der DN und ihrer möglichen Mitbewerber überschneiden, kann es sein, dass die DN bei Photovoltaikprojekten nicht zum Zuge kommt oder den angestrebten Erfolg nicht erreicht. Dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der DN auswirken.

### **5.3.9 Risiko der unzureichenden Kapitalaufbringung**

Die DN beabsichtigt, den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit mit den aus der Emission des partiarischen Nachrangdarlehens aufgenommenen Finanzmitteln zu finanzieren. Es besteht jedoch das Risiko, dass die durch die Emission des partiarischen Nachrangdarlehens generierten Mittel zu gering sind oder es zu wenige potentielle DG gibt, die sich für das partiarische Nachrangdarlehen interessieren, um damit die Geschäftstätigkeit beginnen zu können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DN haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem partiarischen Nachrangdarlehen beeinträchtigen.

### **5.3.10 Transaktionskosten und Spesen**

Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der Investition erheblich verringern.

### **5.3.11 Risiko der unrichtigen Einschätzung möglicher künftiger Akquisitionen**

Die DN überlegt, mit den aus der Emission des partiarischen Darlehens aufgenommenen Finanzmitteln eventuell auch künftige mögliche Akquisitionen zu finanzieren. Es besteht jedoch das Risiko, dass die DN die Risiken der möglichen Akquisitionsziele unrichtig einschätzt, oder dass rechtliche, wirtschaftliche oder technische Risiken nicht oder nicht richtig erkannt werden. Beispielsweise könnte ein künftig möglicherweise erworbenes

Unternehmen nicht den angestrebten Unternehmenserfolg erzielen, mit Gewährleistungs- oder Haftungsansprüchen konfrontiert werden, oder technische Standards haben, die nicht den von der DN angestrebten Standards entsprechen. Sollte sich eines dieser Risiken verwirklichen, so kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DN haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem partiarischen Darlehen beeinträchtigen.

### **5.3.12 Kalkulationsrisiko**

Die Emittentin unterliegt einem Kalkulationsrisiko sowie Planungs- und Finanzierungsrisiken mit der Entwicklung Ihrer Photovoltaikanlagen. Weiters besteht das Risiko, dass die Emittentin als Start-up neu in den Photovoltaikmarkt eintritt und daher keine nennenswerten Erfahrungen im Bereich der Planung und Finanzierung mitbringt. Dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DN auswirken.

### **5.3.13 Wettbewerbsrisiko**

Die DN ist als Start-up Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts erst in geringfügigem Ausmaß im Photovoltaikmarkt tätig und hat als neu eingestiegener Wettbewerbsteilnehmer erhebliche Nachteile gegenüber erfahrenen, bekannteren und bereits etablierten und markterprobten Konkurrenzunternehmen. Das Wettbewerbsrisiko der DN besteht insbesondere hinsichtlich der Akquisition von Kunden. Eine Verschärfung der Wettbewerbssituation mit anderen Anbietern kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DN auswirken.

### **5.3.14 Risiken der Verzögerung oder von Mängeln in der Ausführung von Photovoltaikanlagen oder deren Wartung und Instandhaltung**

Die DN bedient sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Regel Dritter. Die DN ist zudem während der Vertragslaufzeit mit ihren Kunden als Betreiber einer Photovoltaikanlage für die Wartung und Instandhaltung alleine verantwortlich. Insbesondere bei unerwarteten technischen Schwierigkeiten, Schadensfällen bei der Anlagenerrichtung oder Verzögerungen eines Photovoltaikprojekts besteht das Risiko, dass der vertraglich vorgegebene zeitliche Rahmen für die Fertigstellung eines Projekts nicht eingehalten werden kann. Unter Umständen erfolgt die Abnahme erst nach Durchführung umfangreicher Nachbesserungen, die gesondert vergütet werden müssen. Auch eine Insolvenz oder eine unsachgemäße Ausführung eines Anlagenherstellers kann dazu führen, dass die Kosten der DN für die Wartung und Instandhaltung weit über jenen Kosten liegen, die die DN für das jeweilige Projekt kalkuliert hat. Es ist dabei auch möglich, dass die DN sich für solche erhöhten Kosten teilweise oder zur Gänze nicht bei ihrem jeweiligen Vertragspartner regressieren kann. Eine Häufung derartiger, von der DN nicht oder nur teilweise zu beeinflussender Sachverhalte kann negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

### **5.3.15 Risiken aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter**

Sollte die DN oder ein von ihr beauftragter General- oder Subunternehmer Schutzrechte Dritter verletzen, etwa Marken oder Patente, könnte dies zu (außer)gerichtlichen Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüchen der Rechteinhaber gegen die DN oder gegen einen beauftragten General- oder Subunternehmer führen. Dies hätte zur Folge, dass die Technologien oder Prozesse, die Gegenstand von Schutzrechten sind, künftig nicht mehr oder nur gegen Zahlung einer Lizenzgebühr genutzt werden dürfen. Umgekehrt ist denkbar, dass Schutzrechte der DN durch Dritte

verletzt werden, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der DN auswirken und/oder kostspielige rechtliche Schritte erfordern kann. Der Eintritt einer oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DN haben.

### **5.3.16 Bonitätsbeeinflussende Risiken der Darlehensnehmerin**

Die Risiken der Darlehensnehmerin treffen die DG nur mittelbar, da sich alle Risiken der Darlehensnehmerin aus Sicht des DGs auf das Bonitätsrisiko vereinen. Risiken können sich bei der Darlehensnehmerin sowohl aus den unternehmensinternen Prozessen als auch aus den markt- und branchenspezifischen Besonderheiten ergeben.

Nachfolgend werden die nach Kenntnis der Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit der Vermögensanlage wesentlichen Risiken auf Ebene der Darlehensnehmerin, die erhebliche Auswirkungen auf die Bonität der Darlehensnehmerin und damit auf die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag haben können, dargestellt.

Die Realisierung dieser und nachfolgender Risikofaktoren führt über die Realisierung des Bonitätsrisikos zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die DG und kann den Totalverlust des Darlehens zum Ergebnis haben.

### **5.3.17 Managementrisiken**

Die Geschäftsführung der Darlehensnehmerin wird nicht nur im Rahmen der Auswahl von Investitionsmöglichkeiten und Mittelverwendung, sondern insbesondere bei der Umsetzung der Investitionen und weiteren Mittelverwendung Entscheidungen treffen, die Auswirkungen auf die Ertragslage der Darlehensnehmerin haben werden. Zudem besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Abweichungen von den Erwartungen, eventuell entstehende Marktrisiken oder Schwierigkeiten nicht frühzeitig und/oder hinreichend erkennt und/oder zutreffend beurteilt, was die Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen kann.

### **5.3.18 Schlüsselpersonenrisiken**

Die Entwicklung der Gesellschaft hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Geschäftsführers sowie der Qualität der beauftragten Vertragspartner ab. In besonderem Maße hängt der Erfolg aber vom Geschäftsführer ab. Der Verlust von Schlüsselpersonen, kann das Risiko deutlich erhöhen, dass die Entwicklung der Gesellschaft negativ verläuft und sich dies erheblich auf die Bonität und die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung des Darlehens und der Zahlung der Zinsen auswirkt. Die Emittentin ist daher auch von der Rekrutierung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen abhängig.

### **5.3.19 Risiko der Verwendung der Darlehensmittel**

Die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Darlehensmittel führen bei dieser zu einer entsprechenden Belastung mit an die DG zu zahlenden Zinsen für die Überlassung des Darlehens. Nach den Regelungen des Darlehensvertrages wird die Darlehensnehmerin die Mittel für die operative Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes verwenden.

Für die Darlehensnehmerin besteht daher die Notwendigkeit, aus geringeren Beträgen als den ihr überlassenen Darlehensmitteln höhere Erträge als die mit den DG vereinbarte Verzinsung zu erzielen, um den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für den Gesamtdarlehensbetrag leisten zu können. Gleiches gilt auch, wenn die Darlehensnehmerin nicht sämtliche an sie ausbezahlten Darlehensmittel verwenden kann.

Für die Darlehensnehmerin besteht somit das Risiko, dass sie aus den investierten Beträgen nicht ausreichend Ertrag realisieren kann, um den Kapitaldienst vollständig leisten zu können.

### **5.3.20 Risiko von Interessenskonflikten**

Aufgrund organisatorischer, kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen mit Partnerunternehmen kann es zu Interessenkonflikten kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Darlehensnehmerin in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Insbesondere können anderweitige, zum Beispiel vertragliche Verpflichtungen sowohl auf Ebene der Sun Contracting AG als auch auf Ebene von anderen Partnerunternehmen das Risiko von Interessenskonflikten zusätzlich verstärken. Die Emittentin kann auch Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleihe- bzw. Nachrangdarlehensgläubiger sind, oder es kann aus anderen Gründen zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Gläubigern kommen.

### **5.3.21 Keine Mittelverwendungskontrolle**

Es wird keine Mittelverwendungskontrolle durch Dritte, beispielsweise durch Wirtschaftsprüfer, stattfinden. Auch dies könnte zur Folge haben, dass die Sun Contracting AG ihrerseits ihren Verpflichtungen gegenüber den Investoren nicht nachkommen könnte.

### **5.3.22 Keine Einflussnahmemöglichkeit der Anleger**

Anleger sind dem Risiko der fehlenden Einflussnahmemöglichkeit auf die Emittentin ausgesetzt.

### **5.3.23 Außergewöhnliche Ereignisse, Höhere Gewalt / nicht vorhersehbare Ereignisse**

Ereignisse höherer Gewalt wie Kriege, Terrorismus, kriminelle Aktivitäten, Natur- und Umweltkatastrophen, Betrugsfälle, menschliches Fehlverhalten, politische Veränderungen, Änderungen des rechtlichen und regulatorischen Umfelds oder der Gerichts- oder der Verwaltungspraxis, Inflation oder sonstige wesentliche Änderungen des Marktumfelds, wie z.B. die Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die gegenwärtige Staatsschuldenkrise, sind von der Emittentin weder vorhersehbar noch beeinflussbar. Solche Ereignisse können Störungen oder den gänzlichen Ausfall des Geschäftsbetriebes der Emittentin zur Folge haben und die Vermögens- Finanz und Ertragslage der Gesellschaft nachhaltig beeinträchtigen, was wiederum zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die DG führen kann.

### **5.3.24 Vertragserfüllungsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass ein oder mehrere Vertragspartner, insbesondere Contracting-Vertragspartner und beauftragte (Sub)unternehmen, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen und/oder Auseinandersetzungen auftreten werden. Die Nichterfüllung oder Kündigung von Verträgen könnte dazu führen, dass die Darlehensnehmerin ihren Verpflichtungen gegenüber den DG nicht nachkommen kann. Die Emittentin unterliegt daher Risiken beim Einsatz von Unternehmen und Subunternehmen bei Aufträgen zur Installation von Photovoltaikanlagen.

### **5.3.25 Risiko der Kostenentwicklung**

Es besteht für die Darlehensnehmerin das Risiko, dass sich ihre Kosten erheblich erhöhen oder unvorhergesehene Kosten auftreten und sich diese Kostensteigerung nicht durch entsprechende Erträge ausgleichen lässt. Dies könnte dazu

führen, dass die Darlehensnehmerin ihre Verpflichtung zur Leistung von Zinsen und/oder Tilgung nicht oder nicht vollständig erfüllen kann.

### **5.3.26 Währungsrisiko**

Wird ein Fremdwährungsgeschäft getätigt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäftes stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Geschäftes daher vergrößern oder vermindern. Ein Währungsrisiko besteht in der Regel bei allen Geschäften, die wirtschaftlich auf Märkten mit Fremdwährung agieren, auch, wenn die Investition des Kunden nicht in Fremdwährung erfolgt.

### **5.3.27 Länderrisiko**

Das Länderrisiko ist unter anderem das Bonitätsrisiko eines Staates. Droht dem betreffenden Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Wirtschaftstreibenden haben. Auch das Länderrisiko kann einen Totalverlust des vom DG eingesetzten Kapitals nach sich ziehen. Das Länderrisiko kann auch rechtliche Risiken nach sich ziehen, indem der ausländische Investor weniger Rechte als ein inländischer Investor bei einem vergleichbaren inländischen Investment genießt.

### **5.3.28 IT-Risiken**

Es bestehen IT-Risiken hinsichtlich der Sicherheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten.

### **5.3.29 Risiko von Forderungsausfällen**

Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen Risiko von Forderungsausfällen.

### **5.3.30 Missbrauchsrisiko**

Unter Missbrauchsrisiko wird insbesondere das Risiko von strafgesetzwidrigen Handlungen verstanden. Missbrauchshandlungen können unmittelbar (zB bei Veruntreuung von Geldern der Gesellschaft) oder mittelbar (im Falle der Haftung des Unternehmens für Delikte der Mitarbeiter) zu Schäden der Gesellschaft führen, die schlimmstenfalls die Insolvenz der Gesellschaft und damit den Totalverlust des vom DG eingesetzten Kapitals nach sich ziehen können.

### **5.3.31 Besondere Risiken bei Investitionen auf Kredit**

Investitionen auf Kredit stellen generell ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss, unabhängig vom Erfolg des Investments, zurückgeführt werden. Die Kreditkosten schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere für Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.

Sofern der Anleger beabsichtigt, die Darlehensgewährung fremd zu finanzieren, sollte er dabei jedoch beachten, dass Zins- und Tilgungsleistungen für ein fremdfinanziertes Darlehen, unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Nachrangdarlehens anfallen. Daher muss der Anleger ggf. andere Vermögenswerte verwenden, um Zins- und Tilgungszahlungen für eine Fremdfinanzierung zu erfüllen. Sollten Darlehensrückzahlungen geringer sein oder komplett ausfallen oder sogar ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten, muss der Anleger die Rückzahlung seiner Fremdfinanzierung zzgl. Zinsen vollständig aus seinem sonstigen Vermögen leisten. Dies kann bis zur privaten Insolvenz des Anlegers führen.

### 5.3.32 Steuerliche Risiken

Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Sonnenstrom PV Konzept GmbH, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.

Es wird dem DG ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die persönlichen wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens einen Wirtschaftstreuhänder und/oder einen Rechtsanwalt beizuziehen.

Die steuerliche Behandlung eines Investments kann sich nachträglich derart verändern, dass anfangs bestehende Steuervorteile zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sind. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlage obliegt dem jeweils zuständigen Finanzamt. Eine Haftung für die von der Gesellschaft angestrebte steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden.

Es besteht das Risiko, dass das eingeworbene Nachrangdarlehenskapital als steuerliches Eigenkapital qualifiziert wird. Dies hätte zur Folge, dass der Zinsabzug für auf das gegenständliche Darlehen geleistete Zinsen als unzulässig erachtet wird, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der finanziellen Situation der DN und zu Zahlungsausfällen an die DG führen kann.

### 5.3.33 Klumpenrisiko, keine Risikodiversifizierung

Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn keine oder nur eine geringe Diversifizierung/Streuung der Investitionen erfolgt. Der wesentliche Unternehmensgegenstand der Darlehensnehmerin ist der Handel mit Photovoltaikanlagen.

### 5.3.34 Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Darlehensnehmer bzw. DG infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Dem Risiko unterliegt zum einen der Realwert des vorhandenen Vermögens, zum anderen der reale Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll.

### 5.3.35 Ausfall wichtiger Vertragspartner

Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Vertragspartner („Kontrahenten“) abgeschlossene Vereinbarungen oder sonstige Verpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig oder vereinbarungsgemäß erfüllen oder erfüllen können und von allfälligen Kündigungsrechten Gebrauch machen. Sollten Vertragspartner der Gesellschaft mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Falle der Insolvenz, ausfallen oder sollten bei einem Vertragsauslauf neue Verträge abgeschlossen werden müssen, so besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner würden beim Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesem ggf. zugesagten Garantien oder Gewährleistungsansprüche entfallen. Eine Insolvenz des Vertragspartners nach bereits erfolgten Anzahlungen kann zu einem Verlust dieser Anzahlungen führen. Dies alles kann zusätzliche, nicht prognostizierte Aufwendungen der Gesellschaft zur Folge haben. Eine gänzliche oder teilweise Nicht- bzw. Schlechterfüllung kann von nachhaltigem nachteiligem Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin sein und in der Folge auch nachteilige Wirkung für die DG haben. Diese Risiken können zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die DG führen. Die Emittentin unterliegt daher Risiken beim

Einsatz von Unternehmen und Subunternehmen bei Aufträgen zur Installation von Photovoltaikanlagen.

### 5.3.36 Stromerzeugung und Stromlieferung

Wesentlichen Einfluss auf die Rentabilität des Geschäftsmodells „Contracting“ der Darlehensnehmerin hat der erzeugte und vergütungsfähige elektrische Strom. Wesentliche Unsicherheitsfaktoren bei der Energieertragsprognose sind die tatsächliche meteorologische Situation sowie die anhaltende Leistungsfähigkeit der Kraftwerksanlagen. Bei der Prognoserechnung wird von Jahresenergieerträgen ausgegangen, die auf langjährigen Mittelwerten von wissenschaftlichen Wetterbeobachtungen sowie den Angaben zum Leistungsverhalten der Kraftwerksanlagen und Netzverbindung beruhen. Abweichungen von den in der Ergebnisprognose angesetzten jährlichen Stromerzeugungsmengen können die Rentabilität des Projektes und damit die Kapitalrückflüsse für den Anleger vermindern.

Grundsätzlich besteht auch das Risiko, dass es Verzögerungen oder sonstige Probleme bei Abschluss oder Durchführung der Einspeiseverträge mit den Stromversorgern oder den Netzbetreibern gibt, wodurch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder keine Einspeisung vergütungsfähigen Stroms möglich sind. Diesfalls reduziert sich der Ertrag der Darlehensnehmerin beträchtlich. Dieser Umstand kann zu einer Verminderung der Rentabilität und damit der Kapitalrückflüsse an die DG führen.

Beschaffender Bewuchs, eine Verschlechterung des Wirkungsgrades von Anlageteilen, außergewöhnliche Verschmutzung oder Schneebedeckung der Moduloberflächen können die Rentabilität der Photovoltaik-Anlage wesentlich beeinflussen.

### 5.3.37 Meteorologische Einflüsse

Die aktuelle meteorologische Situation kann vom langjährigen Mittel abweichen. Dies kann – ebenso wie saisonale Abweichungen – zu Liquiditätsschwankungen im Verlauf der Veranlagung und zu geringerer entnahmefähiger Liquidität führen, als in der prognostizierten Kapitalrückflussrechnung dargestellt ist. Weiters können klimatische Veränderungen, die mit einer Zunahme von extremen Wetterlagen einhergehen, zu Abweichungen von dem im Rahmen der Energieertragsprognose in der Regel verwendeten Mittelwert führen. Es ist nicht auszuschließen, dass über den gesamten Zeitraum der wirtschaftlichen Prognoserechnung insgesamt weniger Strom erzeugt werden kann, als darin angesetzt wird. Dies würde ggf. die Rentabilität des Contracting Geschäftsmodells und damit die Kapitalrückflüsse an die Darlehensnehmerin vermindern.

### 5.3.38 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität des Investitionsvorhabens und damit der gesamten Veranlagung hängt maßgeblich von der gesetzlichen Regelung zur Einspeisevergütung, d. h. von jeweiligen staatlichen Rahmenbedingungen ab. Gegenständlich finden sich diesbezügliche Regelungen unter anderem im Ökostromgesetz, BGBl. I 75/2011, sowie in der Ökostromverordnung 2012, BGBl. II 471/2011. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber die Rechtsgrundlagen betreffend die Zulässigkeit, Einspeisung und Vergütung von Ökostrom insbesondere von Photovoltaikanlagen für noch nicht in Betrieb befindliche oder sogar für bereits in Betrieb befindliche Anlagen ändert. Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass die derzeitige oder eine zukünftige gesetzliche Regelung geändert wird. Die genannten Umstände können die Rentabilität erheblich beeinflussen und den Bestand der

Darlehensnehmerin gefährden oder zum Totalverlust des partiarischen Nachrangdarlehens führen.

Sollten sich durch eine Änderung der gesetzlichen Regelungen die Rahmenbedingungen so verschlechtern, dass das Investitionsvorhaben ganz oder teilweise unrentabel wird, ist der Geschäftsführer ermächtigt, das Investitionsvorhaben ganz oder in Teilen auch in anderen Ländern durchzuführen. Dies kann ggf. zu deutlichen Mehrkosten führen.

Der wirtschaftliche Verlauf der Sun Contracting AG hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete Prognose über den wirtschaftlichen Erfolg der Sun Contracting AG nicht möglich.

Treten die vorgenommenen Annahmen und Planungen – aus welchem Grund auch immer – nicht ein, hat der DG die sich daraus ergebenden Nachteile mittelbar oder unmittelbar zu tragen. Dies bedeutet, dass der DG insbesondere die von ihm eingesetzte Darlehenssumme zur Gänze verlieren kann.

### **5.3.39 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

Die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen bzw. etwaiger notwendiger Nebengebäude, wie z.B. Transformatoren- und Wechselrichterstationen, oder anderer Betriebseinrichtungen, wie beispielsweise Kabeltrassen, können unter Umständen einer behördlichen (Bau-)Genehmigung bedürfen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Genehmigungspflichten zukünftig eingeführt bzw. erweitert werden. Dies kann nachhaltige Auswirkungen auf die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen haben. Das Fehlen von Genehmigungen bzw. deren mangelnde Erteilung kann den Rückbau der betroffenen Photovoltaik-Anlagen zur Folge haben. Dies kann zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die DG führen.

### **5.3.40 Betriebsunterbrechung / Wartung und Instandhaltung**

Aufgrund von Schadensereignissen oder Störungen an den Photovoltaikanlagen kann es zu Betriebsunterbrechungen kommen, während denen kein Strom oder nur verringerte Mengen an Strom eingespeist werden können.

Für die laufende Instandhaltung und Wartung bei Contracting Anlagen ist der Kunde verantwortlich. Werden Photovoltaik-Anlagen nicht ordnungsgemäß gewartet, in Stand gehalten und gepflegt, kann sich dies negativ auf die Leistungsfähigkeit auswirken oder im worst case zum einem Totalausfall der Photovoltaik-Anlage führen.

### **5.3.41 Risiko aus dem Betrieb von Photovoltaik-Anlagen**

Aus dem Betrieb der Photovoltaik-Anlagen können unvorhergesehen Ereignisse (z.B. Überspannungsschäden) eintreten, die Dritte schädigen könnten. Die daraus resultierenden Folgen sind von der Emittentin im Rahmen ihrer Haftung als Anlagebetreiberin oder aus den ihr obliegenden allgemeinen, üblichen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten zu tragen. Soweit daraus resultierende Schadensersatzansprüche Dritter nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind, mindern diese die Rentabilität.

### **5.3.42 Spezielle Risiken bei Aufdachanlagen**

Bei Aufdachanlagen besteht das Risiko, dass die Statik und Tragfähigkeit der Dachkonstruktionen von hinzugezogenen Fachleuten falsch berechnet oder aus sonstigen Gründen falsch eingeschätzt wird und das Dach de facto nicht oder nur bedingt für die Installation einer Photovoltaik-Anlage geeignet ist. In diesem Fall könnte die Anlage nicht oder unter Umständen nur mit

einem erheblichen Zusatzaufwand montiert werden. Wird die Ungeeignetheit des Daches erst nach der Montage der Anlage festgestellt (z.B. wegen Schäden am Dach oder am Gebäude), können zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich werden, um die nötige Stabilität herzustellen oder Schäden am Dach bzw. Gebäude oder der Photovoltaik-Anlage zu vermeiden. Es kann sogar nicht ausgeschlossen werden, dass die Photovoltaik-Anlage komplett zurückgebaut werden muss und damit die Beschaffung einer Ersatzfläche notwendig wird. In allen vorgenannten Fällen würden zusätzliche Kosten für die Betriebsgesellschaft oder den Contracting-Vertragspartner entstehen. Der Eintritt eines oder mehrerer der oben bezeichneten Risiken kann die Vermögens-Finanz und Ertragslage der Gesellschaft nachhaltig beeinträchtigen.

### **5.3.43 Versicherungsrisiken**

Bei Schadensfällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechenden Schäden aufgrund von vereinbarten Selbstbehalten nicht vollständig von Versicherungen ersetzt werden. Die Betreibergesellschaften tragen das Risiko nicht versicherter oder nicht versicherbarer Schäden. Der bestehende bzw. geplante Versicherungsschutz umfasst insbesondere nicht Schäden aufgrund von Kriegsereignissen, Erdbeben und Vorsatz der Darlehensnehmerin. Im schlimmsten Fall könnte dies zu einem Verlust sämtlichen Vermögens der Darlehensnehmerin führen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nach Eintritt von Versicherungsfällen in den Folgejahren höhere Beitragsbelastungen für die entsprechenden Versicherungsverträge entstehen.

### **5.3.44 Gesamtlebensdauer Photovoltaikkomponenten**

Es ist möglich, dass die geplante Lebensdauer der Photovoltaikkomponenten von 20 Jahren aus technischen Gründen nicht erreicht wird. In diesem Fall erhält die Gesellschaft geringere Erträge.

### **5.3.45 Finanzierungsrisiken**

Die Gesellschaft beabsichtigt, Kredit- und Leasingverträge zur Finanzierung der Kraftwerksanlagen mit in- oder ausländischen Banken abzuschließen. Die Finanzierungsabsichtserklärung einer Bank knüpft die Auszahlung der Gelder an die Erfüllung und Dokumentation bestimmter Voraussetzungen, insbesondere der Aufbringung des erforderlichen Eigenkapitals. Sollten die Gesellschaft bzw. die einzelnen Betreibergesellschaften ihrer Pflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, besteht das Risiko, dass die Darlehen nicht fristgerecht oder gar nicht ausbezahlt werden können und die Kraftwerksanlage mangels Finanzierung nicht errichtet werden kann.

Falls das Zinsniveau im Zeitraum zwischen dem Vorliegen der Finanzierungsabsichtserklärung und dem endgültigen Abschluss der Darlehensverträge ansteigen sollte, könnte dies zu einer Erhöhung der Zinsbelastung und damit zu einer Verminderung der Rentabilität führen.

Sollten die finanzierenden Banken die langfristigen Projektfinanzierungskredite aus wichtigem Grund kündigen und fällig stellen können, z. B. in Folge eines Verzugs der Darlehensnehmerin mit wesentlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag, so könnten sich die Finanzierungskosten durch die Aufnahme anderer Darlehensmittel zu weniger günstigen Konditionen erhöhen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass in einem solchen Fall die Bank dann die ihr gestellten Sicherheiten verwertet und der Verwertungserlös die Forderungen der Bank nicht oder nur geringfügig übersteigt. Für den Anleger würde dies die Rentabilität vermindern und bis hin zum teilweisen Verlust seiner Vermögensanlage führen.

### 5.3.46 Persönliche Haftung

Der DG ist bis auf die Entrichtung der vereinbarten Gesamtsumme nicht verpflichtet weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

Für den DG, der seine Einlageverpflichtung zzgl. Agio vollständig erbracht hat, bestehen grundsätzlich keine weiteren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft oder Gläubigern der Gesellschaft. Daher besteht keine Nachschusspflicht des Anlegers.

Sollte die Gesellschaft vor Erfüllung der vollständigen Einlageverpflichtung des DG insolvent werden, haftet der DG für den offenen aushaftenden Betrag der Darlehenssumme zzgl. Agio.

### 5.3.47 Risiko des Totalverlustes/Maximales Risiko

Es kann aus den vorangeführten Gründen ein Totalausfall eintreten. Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass das vom DG eingesetzte Kapital nicht zurückgezahlt werden kann. Über das Risiko des Totalverlustes des Darlehensbetrages können Anleger aufgrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse zusätzliche Vermögensnachteile treffen etwa durch mit Fremdfinanzierung des Darlehens verbundene Kosten oder aus der individuellen Vermögenslage des Anlegers resultierende steuerliche Risiken.

Anleger müssen beachten, dass sie durch in ihrer individuellen Vermögenssituation begründete Umstände, welche der Emittentin naturgemäß nicht bekannt sein können, das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz treffen kann.

Eine Darlehensgewährung wird daher nur Anlegern empfohlen, die aufgrund ihrer Einkunfts- und Vermögenssituation im Extremfall auch einen Totalverlust des geleisteten Darlehens hinnehmen können.

### UNTERFERTIGUNG NACH KAPITALMARKTGESETZ

Die Emittentin erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Prospekt, die für die Beurteilung der Veranlagung erheblich sind, richtig und vollständig sind. Soweit in diesem Prospekt Werturteile oder Prognosen über künftige Entwicklungen wiedergegeben sind, liegen diesen Prämissen (Annahmen) zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts abschätzbar waren. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahmen kann aber nicht übernommen werden.

Dieser Prospekt wird von der Sun Contracting AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Liechtenstein, HR-Nummer FL-0002.555.661-3, hiermit als Emittentin gemäß § 8 Abs 1 KMG gefertigt.

Leonding, am 29. Mai 2018



**Andreas Pachinger**

Als Verwaltungsrat der Sun Contracting AG

### 6 KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS

Wir haben den Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KMG kontrolliert.

Aufstellung und Inhalt dieses Prospektes liegen in der Verantwortung der Sun Contracting AG.

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Kontrollvermerks zu diesem Prospekt auf der Grundlage unserer Prüfung.

Unsere Prüfungshandlungen waren ausschließlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben, nicht aber auf die Beurteilung der Angemessenheit von Entgelten, auf den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges und der steuerlichen Auswirkungen der Investition gerichtet.

Wir erklären hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 KMG, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Investition mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Leonding, am 29. Mai 2018

Als Prospektkontrollor:

CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Georg Aschauer  
als Geschäftsführer



# ANTRAG

auf ein partiarisches Nachrangdarlehen  
mit Gewinnbeteiligung und Mindestverzinsung

**Anbieter: Sun Contracting AG**

LI-9496 Balzers, Landstrasse 14  
HR-Nummer FL-0002.555.661-3  
IBAN: AT97 1500 0008 1109 7427



**Gewinnbeteiligung / offene Laufzeit**  
**Mindestverzinsung bis zu 5,25 - 7,50 % p.a.**

**Persönliche Angaben** des/der Darlehensgeber/-in (nachstehend „DG“ genannt):

<input type="radio"/> Herr      Titel / Nachname // Firma <input type="radio"/> Frau		Vorname	Geboren am // Firmenbuchnr.
Anschrift		PLZ	Ort
Email	Telefon		Staatsangehörigkeit

## Antragsdaten:

Vertragslaufzeit in Jahren	Mindestzins p.a.	Gewinnbeteiligung
<b>ab Beginn</b>	<b>5,25 %</b>	
mehr als 7	5,75 %	
mehr als 10	6,25 %	
mehr als 15	6,75 %	
mehr als 20	7,25 %	
mehr als 25	7,50 %	

## Ratenzahlung

Monatsrate: (mind. € 25,-)	€	Dynamikanpassung jährliche Erhöhung der Monatsrate um:  <input type="radio"/> 15,- <input type="radio"/> 10,- <input type="radio"/> 5,-
Ratenbeginn:	<input type="radio"/> 01. / <input type="radio"/> 15. / Monat Jahr	
Anfangszahlung:	€	
Gesamtsumme: (inkl. 4% Agio) (mind. EUR 1.000,00)	€	

## Einmalzahlung

Gesamtsumme: (inkl. 4% Agio) (mind. EUR 1.000,00)	€
<input type="radio"/> <b>Zinsen-Teilausschüttungsoption:</b> Diese Option ist ausschließlich bei einem Einmalzahlungsvertrag möglich. Bei Auswahl dieser Option erfolgt eine regelmäßige Teilausschüttung von 5,25 % Zinsen jährlich, berechnet vom Nominalwert (Gesamtsumme abzüglich Agio). Die Auszahlung dieser Zinsen erfolgt entsprechend der Auswahl monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, jeweils im Nachhinein.	
ab <input type="radio"/> 01. / <input type="radio"/> 15. / Monat   Jahr	<input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> halbjährlich <input type="radio"/> vierteljährlich <input type="radio"/> jährlich
IBAN	

### SEPA Lastschrift-Mandat (Einzug) für Ratenzahlungsverträge:

Ich (DG) ermächtige die Sun Contracting AG bis auf Widerruf, die angegebenen Monatsraten von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Sun Contracting AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich (DG) kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Rücklastschriftgebühren sind vom DG zu tragen. Die Monatsraten werden entsprechend der Darlehensbedingungen (vgl. Pkt 6.) eingezogen.

**Zahlungsempfänger:** Sun Contracting AG, Landstrasse 14, LI-9496 Balzers  
**Creditor-ID:** AT27ZZZ00000061239  
**Mandatsreferenz:** siehe Annahmeschreiben  
**Zahlungsart:** wiederkehrender Einzug  
**Zahlungspflichtiger:** siehe persönliche Angaben des DG

IBAN des Zahlungspflichtigen (DG): \_\_\_\_\_

BIC des Zahlungspflichtigen (DG): \_\_\_\_\_

**Ich (DG) vergebe für eigene Rechnung ein partiarisches Nachrangdarlehen in Form eines Ratenzahlungsvertrages oder Einmalzahlungsvertrages an die Sun Contracting AG (Darlehensnehmerin).**

**Das partiarische Nachrangdarlehen wird auf Grundlage der nachfolgenden Darlehensbedingungen (umseitig) gewährt.**

**Gemäß Pkt. 3.3. der Darlehensbedingungen kommt der vorliegende Vertrag mit Antragsannahme durch die Sun Contracting AG zustande.**

**Die gesetzlichen Rücktrittsrechte sind umseitig abgedruckt. Eine Rücktrittserklärung ist zu richten an: Sun Contracting AG, c/o LCG Treuhand AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Liechtenstein**

**Der gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetz (KMG) geprüfte und bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) hinterlegte KMG-Prospekt kann dort oder bei der Emittentin (Sun Contracting AG, Landstrasse 14, LI-9496 Balzers), als Papierversion angefordert werden. Online steht er unter [www.sun-contracting.com](http://www.sun-contracting.com) als PDF zur Verfügung.**

<b>Zweck der Zeichnung:</b> <input type="radio"/> private Vermögensinvestition <input type="radio"/> Sonstiges:	<b>Empfangsbestätigung:</b> Der DG bestätigt den Erhalt von: <input type="radio"/> Antragskopie + Bedingungen <input type="radio"/> Kundenprofil + Risikohinweise <input type="radio"/> KMG-Prospekt
---	--

**Risikobelehrung:** Die Gewährung von partiarischen Nachrangdarlehen ist stets mit bestimmten Risiken behaftet. Insbesondere kann ein teilweiser bzw. gänzlicher Verlust des eingesetzten Kapitals und der Zinsen nicht ausgeschlossen werden. Der DG übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die Sun Contracting AG und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Sun Contracting AG. Der DG tritt für den Fall der Insolvenz mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Nachranggläubiger sind) zurück. Der DG kann seine Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag daher nur nach der Befriedigung der Gläubiger, die nicht nachrangig gestellt sind, jedoch vor den Ansprüchen von Gesellschaftern/Eigenkapitalgebern, verlangen (partiarischer Rangrücktritt). Außerhalb der Insolvenz verpflichtet sich der DG, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, als die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzverfahren verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Sun Contracting AG führen würde.

X

Ort/Datum	Unterschrift DG
-----------	-----------------

**(Weich-)Kosten der Gesellschaft:** Diese stehen der DN nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung und betragen bei voller Platzierung von Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 50 Mio. 15,96% (exkl. Agio), wobei sich dieser Prozentsatz erhöhen kann, sofern nicht das volle Volumen erreicht wird. Darin enthalten sind: 0,30% (Konzeption, Entwicklung, Strukturierung dieses Angebots, Prospekterstellung) + 2,00% (Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit) + 1,00% (Vertragsverwaltung und -pflege) + Vermittlungsprovisionen; prognostiziert für die nächsten 25 Jahre.  
**Der DG bestätigt, dass er ausreichend Zeit hatte sich mit dem Inhalt der Vertragsurkunden vertraut zu machen und insbesondere die Risiken und Kosten, die Belehrung über Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz sowie dem Fern-Finanzdienstleistungsgesetz zur Kenntnis genommen hat.**  
**WICHTIG: Umfassende Risikohinweise befinden sich im Punkt 5.3 des Kapitalmarktprospektes!**

<b>Annahmeerklärung:</b>	Der oben bezeichnete <b>Antrag</b> für ein partiarisches Nachrangdarlehen wird hiermit von der Sun Contracting AG <b>angenommen</b> .	Balzers am:	
		Vertragsnummer:	<b>Sun Contracting AG</b>

**Darlehensbedingungen für partiarische Nachrangdarlehen der Sun Contracting AG (HR-Nummer FL-0002.555.661-3)**

1. **Allgemeines • Verzinsung • Gewinnbeteiligung • Nachrang**
  - 1.1. Die Sun Contracting AG (auch kurz „DN“ genannt) schließt als Darlehensnehmerin zu den gegenseitlichen Konditionen Verträge über sogenannte „partiarische Nachrangdarlehen“ ab. Darlehensgeber (kurz „DG“ genannt) dieser Darlehen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein.
  - 1.2. „Partiarisches Nachrangdarlehen“ bedeutet in diesen Darlehensbedingungen ein unbesichertes Gewinndarlehen an ein Unternehmen (als Darlehensnehmerin) mit
    - einer fixen Verzinsung (Mindestverzinsung) oder einer Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens (Gewinnbeteiligung, Punkte 11.1ff), sofern diese höher als die Mindestverzinsung ist und
    - einer sogenannten „qualifizierten Rangrücktrittserklärung“ der DG.
  - 1.3. **Bei den gegenständlichen Verträgen über partiarische Nachrangdarlehen erhalten die DG jedenfalls die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, erhalten die DG (nur) die höhere Gewinnbeteiligung. Die DG geben eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung für den Fall der Insolvenz der DN, aber auch darüber hinaus, ab.**
  - 1.4. Auf die Verträge über partiarische Nachrangdarlehen der DN finden die gegenständlichen Darlehensbedingungen Anwendung.
2. **Darlehensregister der DN • ZUSTIMMUNGSEKKLÄRUNG DES DG • Mitteilungen über Änderungen der Daten des DG**
  - 2.1. Die DN führt ein nicht öffentliches Darlehensregister über alle DG, die bei ihr einen Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen abgeschlossen haben. Die DN wird bei der Führung des Datenregisters die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jene des Datenschutzgesetzes, beachten.
  - 2.2. Das Darlehensregister wird durch die DN in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Die DN kann sich dabei eines externen Dienstleisters bedienen.
  - 2.3. In das Datenregister werden folgende Daten des DG eingetragen:
    - Name/Firma • Geschlecht/Anrede • akademischer Grad • Geburtsdatum • Firmenbuchnummer • Wohnadresse/Anschrift/Sitz • Email-Adresse • Telefonnummer, Staatsangehörigkeit, • Höhe der vereinbarten Gesamtsumme (Punkt 5.1.) • Monatliche Rate • Dynamikanpassung (Punkt 6.7.) • Zinsen-Teilausschüttungsoption (Punkt 10.4.) • IBAN / BIC und Mandatsreferenz (gemäß der am Antrag erteilten Einzugsermächtigung nach dem bargeldlosen Zahlungsverkehr SEPA; Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen für eine vom Zahlungspflichtigen erteilte Lastschrift-Einwilligung/Mandat) • Angaben über die Identifizierung (Ausweisdaten gemäß Antrag) • Datum der Antragsstellung und Annahme • Vertragsnummer • Vom DG geleistete Zahlungen • Sämtliche Zahlungsflüsse zum gegenständlichen Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen.
  - 2.4. Zweck des Darlehensregisters ist die interne Verwaltung der Daten der DG bei der DN, inklusive der Datenpflege und der Dokumentation der Zahlungsflüsse, insbesondere zur Berechnung der Zinsen, der Gewinnbeteiligung und des Rückzahlungsbetrages.
  - 2.5. **Der DG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine oben unter Punkt 2.3. genannten Daten zu dem in Punkt 2.4. dargestellten Zweck von der Sun Contracting AG in der Form des Datenregisters, wie in Punkt 2.2. beschrieben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit mittels Brief an die Sun Contracting AG, LI-9496 Balzers, Landstrasse 14, widerrufen werden.**
  - 2.6. Der DG ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten (insbesondere seiner Anschrift, seiner Kontaktdaten und seiner Kontoverbindung) der DN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. **Antrag des DG • Zustandekommen des Vertrages über ein partiarisches Nachrangdarlehen**
  - 3.1. Mit Abgabe des Antrags auf ein partiarisches Nachrangdarlehen bietet der DG dem DN den Abschluss eines Vertrages über ein partiarisches Nachrangdarlehen an. DG können weiters online über Zeichnungsplattformen (kurz „Plattform“ oder „Website“) ihr Angebot legen bzw. zeichnen. Ist der DG Verbraucher, kann er binnen 14 Tagen ab Annahme durch die DN vom Vertrag zurücktreten. Auszahlungen an den DG erfolgen auf das von diesem auf der Website registrierte bzw. im Angebotsschreiben angegebene Konto des DG, welches dieser stets über die Website bzw. per Schreiben an die DN aktuell hält. Die Auszahlung der DN auf das vom DG angegebene – bzw. im Falle der Aktualisierung zuletzt angegebene – Konto hat für die DN schuldbefreiende Wirkung.
  - 3.2. Auf den Antrag und auf das partiarische Nachrangdarlehen finden die Bestimmungen, Konditionen und Bedingungen des Antrags (Antragsformulars), dieser Darlehensbedingungen (inklusive persönlichem Kundenprofil/Aufklärungsbestätigung, Risikohinweise und Belehrung über Rücktrittsrechte), des KMG-Prospekts und die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
  - 3.3. Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrags durch den DN zustande (= „Vertragsbeginn“). Die Annahme wird dem DG schriftlich mitgeteilt. Eine Annahme des online abgegebenen Angebots eines DG auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die DN erfolgt durch Übermittlung einer Email durch die DN oder den Betreiber der jeweiligen Plattform, sofern dieser von der DN dazu bevollmächtigt wurde, an die vom DG bei Registrierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse oder durch einen Brief der Gesellschaft an die vom DG bei der Registrierung auf der Website bekanntgegebene Postadresse.
  - 3.4. Die Annahmefrist für den DN beträgt 2 Wochen ab Erhalt/Einlangen des Antrags beim DN.
4. **Zu den zwei Arten des partiarischen Nachrangdarlehens**
  - 4.1. Der DG kann (ausschließlich) zwischen folgenden zwei Arten des partiarischen Nachrangdarlehens der DN wählen:
    - Partiarisches Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung (kurz „Ratenzahlungsvertrag“ genannt) oder
    - Partiarisches Nachrangdarlehen mit Einmalzahlung (kurz „Einmalzahlungsvertrag“ genannt).
  - 4.2. Soweit in diesen Darlehensbedingungen nicht anders geregelt, gelten deren Bestimmungen für beide Arten des partiarischen Nachrangdarlehens.
5. **Vereinbarte Gesamtsumme • Nominalwert der Einzahlungen • Agio**
  - 5.1. „(Vertraglich) Vereinbarte Gesamtsumme“ ist der Gesamtbetrag, den

der DG vereinbarungsgemäß je nach Vertragsart des partiarischen Nachrangdarlehens grundsätzlich sowohl maximal als auch mindestens zu leisten hat. Der Maximalbetrag der vereinbarten Gesamtsumme ergibt sich aus dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen und muss mindestens EUR 1.000,00 (eintausend Euro) betragen.

- 5.2. „Nominalwert der Einzahlungen“ ist der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios.
  - 5.3. „Agio“ ist ein Betrag in der Höhe von 4 % (vier Prozent) der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird stets von der vereinbarten Gesamtsumme berechnet und für Vermittlungsprovisionen aufgewendet. Bei vollständiger Vertragserfüllung durch den DG und einer Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens von über 15 vollen Jahren wird dem DG das Agio im Rahmen der Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens als Teil des Rückzahlungsbetrages unverzinst ausbezahlt (Punkt 12.). In allen anderen Fällen wird das Agio nicht an den DG ausbezahlt. Das Agio wird zunächst von jeder Zahlung des DG (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils gemäß Punkt 6.; Einmalzahlung gemäß Punkt 7.) in der Höhe von 4 % in Abzug gebracht. Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende die vereinbarte Gesamtsumme nicht erreichen, ist die DN berechtigt, den ausstehenden Restbetrag des Agios von den geleisteten Zahlungen in Abzug zu bringen (Beispiel: Vereinbarte Gesamtsumme = EUR 2.000,00; Agio [4 % von EUR 2.000,00] = EUR 80,00; tatsächlich geleistete Zahlungen = EUR 1.600,00; anteiliges Agio der tatsächlich geleisteten Zahlungen [4 % von EUR 1.600,00] = EUR 64,00; ausstehender Restbetrag des Agios = EUR 16,00). Diesfalls wird das Agio also vom Gesamtbetrag der tatsächlich geleisteten Zahlungen des DG bedient. Das Agio wird daher, sofern es nicht rückbezahlt wird, in voller Höhe von den vom DG insgesamt geleisteten Zahlungen abgezogen.
6. **Zum Ratenzahlungsvertrag**
    - 6.1. Beim Ratenzahlungsvertrag erfolgt die Darlehensgewährung an die DN in der Form, dass der DG an die DN monatliche Raten leistet. Die monatlichen Raten werden je nach Vereinbarung (siehe Antrag) entweder zu jedem 1. eines Kalendermonats oder zu jedem 15. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.
    - 6.2. Falls vereinbart, ist vom DG beim Ratenzahlungsvertrag außerdem eine **Anfangszahlung** in der vereinbarten Höhe zu leisten. Bei der Anfangszahlung handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die am Beginn der Darlehensgewährung vom DG zusätzlich zu den vereinbarten monatlichen Raten zu leisten ist. Sollte die Anfangszahlung nicht in der vereinbarten Höhe geleistet werden, wird der tatsächlich bezahlte Betrag als Anfangszahlung verbucht. Die vereinbarte Gesamtsumme bleibt dadurch unverändert. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Anfangszahlung binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig.
    - 6.3. Darüber hinaus kann der DG beim Ratenzahlungsvertrag **Zuzahlungen** leisten. Zuzahlungen sind freiwillige regelmäßige und/oder unregelmäßige Zahlungen des DG, die nicht als Ratenzahlung oder Anfangszahlung geleistet werden.
    - 6.4. Beim Ratenzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen (monatliche Raten + allfällige Anfangszahlung + allfällige Zuzahlungen) die vertraglich vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Sobald die vereinbarte Gesamtsumme erreicht ist, werden von der DN grundsätzlich keine Zahlungen mehr angenommen und wird eine allfällige Einzugsermächtigung eingestellt. Allfällige Zahlungen (insbesondere Zuzahlungen), die zu einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtsumme führen, werden von der DN zurücküberwiesen. Solche Überzahlungen haben insbesondere keinen Einfluss auf die vereinbarte Gesamtsumme, auf den Rückzahlungsbetrag oder auf das Agio.
    - 6.5. Beim Ratenzahlungsvertrag richtet sich die Höhe der monatlichen Rate nach der getroffenen Vereinbarung (Antrag). Eine monatliche Rate hat aber mindestens € 25,00 (fünfundzwanzig Euro) zu betragen. Die DN kann monatliche Raten, die unter € 25,00 liegen, ausnahmsweise akzeptieren; der DG hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Jeder Betrag einer monatlichen Rate, der € 25,00 übersteigt oder (ausnahmsweise) unterschreitet, muss ohne Rest durch 1 teilbar sein.
    - 6.6. Beim Ratenzahlungsvertrag hat der DG die Möglichkeit, die monatlichen Raten für die künftigen Fälligkeiten nach Maßgabe folgender Regelungen (auch wiederholt) einseitig zu erhöhen oder zu verringern. Der Betrag einer monatlichen Rate darf ungeachtet dessen € 25,00 aber nicht unterschreiten. Zudem muss jede monatliche Rate jedenfalls ohne Rest durch 1 teilbar sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist die einseitige Änderung der Höhe der monatlichen Rate durch den DG grundsätzlich nicht möglich. Die DN kann monatliche Raten, die unter € 25,00 liegen, ausnahmsweise akzeptieren; der DG hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Der DG hat für den Fall einer Einzugsermächtigung die beabsichtigte Änderung der monatlichen Rate dem DN drei Wochen vor beabsichtigter Wirksamkeit der Änderung in Schriftform bekanntzugeben, damit eine rechtzeitige Anpassung der Einzugsermächtigung erfolgen kann.
    - 6.7. Der DG hat die Möglichkeit, im Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen beim Ratenzahlungsvertrag die Option „Dynamikanpassung“ zu wählen. In diesem Fall wird beim Ratenzahlungsvertrag je nach Wahl am Antrag die monatliche Rate einmal jährlich um € 5,00, € 10,00 oder € 15,00 erhöht. Je nach Vereinbarung über die Fälligkeit der monatlichen Raten (gemäß Punkt 6.1. entweder zu jedem 1. eines Kalendermonats oder zu jedem 15. eines Kalendermonats) erfolgt die entsprechende Erhöhung zum 01.07. oder zum 15.07. jeden Jahres. Grundlage für jede Erhöhung ist jeweils die aktuelle monatliche Rate vor der jeweiligen Erhöhung. Auch die Dynamikanpassung führt nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Gesamtsumme (vgl. Punkt 6.4.).
  7. **Zum Einmalzahlungsvertrag**
    - 7.1. Beim Einmalzahlungsvertrag leistet der DG keine wiederkehrenden monatlichen Raten/Zahlungen, sondern eine **einmalige Zahlung („Einmalzahlung“)**; dies grundsätzlich in der Höhe der vereinbarten Gesamtsumme. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Die Einmalzahlung ist in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.
    - 7.2. Auch beim Einmalzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen.

## 8. Zahlungen des DG • Finanzierungskostenersatz

- 8.1. Die Zahlungen des DG sind auf das im Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen oder im Annahmeschreiben genannte Konto der DN (kurz „Zielkonto“ genannt) zu leisten. Im Falle der online-Zeichnung sind die Regelungen über die Bezahlungsfunktion der Website zu entnehmen und hat die Zahlung demgemäß zu erfolgen.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, werden beim Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten eingezogen und ist die Anfangszahlung vom DG auf das Zielkonto anzuweisen.
- 8.3. Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende die vereinbarte Gesamtsumme des Ratenzahlungsvertrages nicht erreichen, hat der DG der DN einen pauschalierten Finanzierungskostenersatz in der Höhe von einmalig 4 % der Differenz zwischen der in der Zeichnung zugesagten Gesamtsumme und den bereits geleisteten Zahlungen (inkl. Agio) zu leisten (der „Finanzierungskostenersatz“). Dieser wird von der DN vom errechneten Rückzahlungsbetrag (vor Abzug des Finanzierungskostenersatzes) einbehalten und ist der Höhe nach mit dem Rückzahlungsbetrag (vor Abzug des Finanzierungskostenersatzes) (vgl. Punkt 12.1.) begrenzt, sodass DG keine Nachzahlungsverpflichtung haben.

## 9. Vertragslaufzeit

- 9.1. Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 9.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 3.3.).
- 9.3. Die Vertragslaufzeit endet (= „Vertragsende“)
  - mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen durch den DG (vgl. Punkt 13.),
  - mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen durch den DG oder durch die DN (vgl. Punkt 14.), oder
  - mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen.

## 10. Fixe (Mindest)Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehens (Mindestverzinsung)

- 10.1. Jeder DG erhält jedenfalls zumindest die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, wird allerdings (nur) die höhere Gewinnbeteiligung an den DG ausbezahlt.
- 10.2. Die Höhe der Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehens ist von der tatsächlichen Vertragslaufzeit abhängig. Die Zinssätze betragen je tatsächlicher Vertragslaufzeit der Höhe nach mindestens wie folgt:

Vertragslaufzeit in Jahren	Mindestzins p.a
ab Beginn	5,25 %
mehr als 7	5,75 %
mehr als 10	6,25 %

Vertragslaufzeit in Jahren	Mindestzins p.a
mehr als 15	6,75 %
mehr als 20	7,25 %
mehr als 25	7,50 %

- 10.3. Die Zinsen sind grundsätzlich endfällig (siehe dazu aber Punkt 10.4.) Dies bedeutet, dass es erst im Fall jeder Vertragsbeendigung zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung der bis dahin vereinbarungsgemäß aufgelaufenen Zinsen kommt. Der ermittelte Zinssatz ergibt sich aus der tatsächlichen Vertragslaufzeit in Jahren entsprechend der Zinstabelle in Punkt 10.2. Der so ermittelte Zinssatz kommt für den Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.) zur Anwendung, wobei auch Zinsezinsen gewährt werden.
- 10.4. Der DG kann bei einem Einmalzahlungsvertrag bei Antragsstellung eine Teilausschüttung der Zinsen wählen. In diesem Fall werden vorbehaltlich der Rangrücktrittsregelung des Punktes 15. ab dem gewünschten Datum 5,250 % des Nominalwertes der Einzahlungen ausgeschüttet. Der vereinbarte Zinssatz je nach Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt. Die Endabrechnung der Zinsen erfolgt nach Maßgabe des vereinbarten Zinssatzes unter Berücksichtigung (= Anrechnung) der bereits (teilweise) ausgeschütteten Zinsen. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen erfolgt abhängig von der Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich („Ausschüttungsperiode“) jeweils im Nachhinein. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen beginnt frühestens am 1. oder 15. desjenigen Kalendermonats, der dem Ablauf der ersten Ausschüttungsperiode folgt (Beispiel 1: Vertragsbeginn am 01.07.2018; vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Jahr; vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 01.07.2019; Beispiel 2: Vertragsbeginn am 01.09.2018; vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Monat; vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 01.10.2018; Beispiel 3: Vertragsbeginn am 01.02.2019; vereinbarte Ausschüttungsperiode vierteljährlich; vereinbarter Ausschüttungstermin am 15.; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 15.05.2019). Die Rückzahlung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und der bereits bezahlten Zinsen erfolgt bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen (vgl. Punkt 12.3.).
- 10.5. **Ausdrücklich festgehalten wird, dass nur der Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, verzinst wird. Das Agio beträgt stets 4 % der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird gemäß Punkt 5.3. dieser Darlehensbedingungen anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht. - Siehe Näheres zum Agio in Punkt 5.3.**
- 10.6. Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.
- 10.7. Die Verzinsung läuft jeweils ab Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlung auf dem Zielkonto der DN (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils gemäß Punkt 6.; Einmalzahlung und Zuzahlung gemäß Punkt 7.), und endet mit Rückzahlung.
- 10.8. Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig (vgl. Punkt 12.). Dies gilt nicht im Fall der Teilausschüttung der Zinsen gemäß Punkt 10.4.
- 10.9. Der DG wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist bzw. sein kann, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die DN trifft diesbezüglich keine Pflichten.

## 11. Gewinnbeteiligung

- 11.1. Der DG ist nach Maßgabe der gegenständlichen Bedingungen am Gewinn der DN beteiligt.

- 11.2. Die DN erstellt einen Jahresabschluss nach Maßgabe der Art 179a in Verbindung mit 1048 PGR (Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht). Als Gewinn im Sinne des Punktes 11.1 gilt der im Jahresabschluss der DN ausgewiesene ausschüttbare Bilanzgewinn im Sinne des Art 1079 Abs 1 Z 17 PGR bzw Art 1080 Abs 1 Z 15 PGR.

- 11.3. Der DG ist ab Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto der DN am Gewinn beteiligt. Die Beteiligung wird jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis berechnet, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Beteiligung voll berücksichtigt wird. Der (Gesamt-)Anteil der DG am Gewinn beträgt 0,25 % p.a. je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („GEWINNBETEILIGUNG“). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe der GEWINNBETEILIGUNG aliquot. Der DG ist an der GEWINNBETEILIGUNG entsprechend seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital beteiligt.

- 11.4. Die Auszahlung der GEWINNBETEILIGUNG erfolgt gemäß Punkt 12.2 bzw. 12.3.

- 11.5. Bei der Auszahlung der Gewinnbeteiligung ist zu beachten, dass die DN verpflichtet ist, auf die angefallenen Kapitalerträge Kapitalertragssteuer in Höhe von derzeit 27,5 % abzuführen. Nur der nach dem Steuerabzug verbleibende Betrag wird ausbezahlt.

## 12. Rückzahlungsbetrag • Auszahlung

- 12.1. Der „Rückzahlungsbetrag“ setzt sich wie folgt aus nachfolgend genannten Komponenten zusammen:
  - Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, zuzüglich
  - Zinsen (Punkt 10.) oder Gewinnbeteiligung (Punkt 11.), zuzüglich
  - allfälliges Agio bei vollständiger Vertragserfüllung durch den DG und einer Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens von über 15 vollen Jahren (Punkt 5.3.), abzüglich
  - allfälliger Finanzierungskostenersatz (Punkt 8.3.) bei unvollständiger Bezahlung der zugesagten Gesamtsumme (inkl. Agio) beim Ratenzahlungsvertrag zum Vertragsende, durch den DG.

- Das Agio beträgt stets 4 % der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird gemäß Punkt 5.3. dieser Darlehensbedingungen anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht. - Siehe Näheres zum Agio in Punkt 5.3.

- 12.2. Der Rückzahlungsbetrag ist grundsätzlich endfällig. Dies bedeutet, dass es frühestens erst im Fall jeder Vertragsbeendigung zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt. Sofern der DG bei einem Einmalzahlungsvertrag die Teilausschüttung von Zinsen wählt, werden die Zinsen gemäß Punkt 10.4. ausbezahlt. Bei den gegenständlichen Verträgen über partiarische Nachrangdarlehen erhalten die DG jedenfalls die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, erhalten die DG (nur) die höhere Gewinnbeteiligung. Die Auszahlung der der Gewinnbeteiligung erfolgt, soweit diese nach Maßgabe des Punktes 11.1ff bereits rechnerisch ermittelt werden kann und nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen, im ermittelten Ausmaß zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages (Punkt 12.3.). Soweit die Gewinnbeteiligung nach Maßgabe des Punktes 11.1ff noch nicht endgültig rechnerisch ermittelt werden kann, erfolgt die Auszahlung des ausstehenden (= restlichen) Anteils spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses der DN, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen.
- 12.3. Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende (= Ablauf der tatsächlichen Vertragslaufzeit gemäß Punkt 9.), sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen.

## 13. Ordentliche Kündigung

- Der DG ist berechtigt, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsletzten ordentlich zu kündigen („ordentliche Kündigung“). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. **Der DG verzichtet für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Vertragsbeginn (Punkt 3.3.) auf die Ausübung des Kündigungsrechts („Kündigungsverzicht“). Der DG kann daher mindestens 5 Jahre und sieben Monate an den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen gebunden sein (Bsp.: Ende der fünfjährigen Kündigungsfrist am 31.03.; erstmalige Kündigung möglich ab 01.04., Wirkung der Kündigung zum 31.10.). Danach wird die ordentliche Kündigung frühestens zum Ablauf des dem Eingang der Kündigungserklärung folgenden sechsten Monats wirksam.**

## 14. Außerordentliche Kündigung

- 14.1. Der DG und die DN sind jeweils berechtigt, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen („außerordentliche Kündigung“). Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen mit Zugang der Kündigungserklärung.
- 14.2. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der DN ist für den DG kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen, sofern die DN die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat. Die DN hat in diesem Fall ihr mangelndes Verschulden an der Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage zu beweisen. Der DG erhält im Falle seiner außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 12. dieser Darlehensbedingungen ausbezahlt, wenn der wichtige Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des DG führt, aus der Sphäre der DN stammt und von dieser verschuldet wurde. Die DN hat in diesem Falle zu beweisen, dass der wichtige Grund nicht aus ihrer Sphäre stammt und nicht von ihr verschuldet wurde.
- 14.3. Es stellt jedenfalls einen wichtigen Grund für die DN dar, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen vorzeitig zu kündigen, wenn der DG bei einem Ratenzahlungsvertrag seiner Ratenzahlungsverpflichtung entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vereinbarung nicht nachkommt und trotz Aufforderung seinen Rückstand innerhalb von 8 Wochen nicht abdeckt.
- 14.4. Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch die DN erhält der DG den Rückzahlungsbetrag abzüglich des noch ausstehenden Agios unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 12. der Darlehensbedingungen ausbezahlt.

## 15. Partiarischer Rangrücktritt • Nachrangigkeit

**15.1. Beim Darlehen aus dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der Sun Contracting AG.**

### 15.2. Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der DG erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der DN aus diesem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der DG den Darlehensbetrag, eine allfällige Gewinnbeteiligung, sowie allenfalls ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der DN einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der DN gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den DG dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 10 genannten Zinssatz verzinst.

### 15.3. Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge befriedigt - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- **Allgemeine Gläubiger – erster Rang:** Da die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den DG abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der DN gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgebern (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- **DG – zweiter Rang:** Die Forderungen von DG gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.
- **Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang:** Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der DG nachrangig gestellt.

### 15.4. Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

**Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der DN, erfolgt eine Befriedigung des DG erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der DN, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des DG daher der Regelfall.**

### 15.5. Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der DG erklärt hiermit gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus diesem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (somit des Aufbrauchs des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

## 15.6. Risiko-/Chancen ausgleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil dieses Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die DG erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Basisverzinsung gemäß Punkt 10, bzw. einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung gemäß dem Punkt 11.1ff.

### 16. Übertragung/Abtretung von Rechten und Pflichten des DG

Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.

### 17. Stellung des DG im Unternehmen der DN

Mit dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der DN verbunden. Dem DG stehen demgemäß insbesondere keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der DN, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.

### 18. Vermittler • Keine Inkassovollmacht • Keine steuerliche Beratung • Angaben im Antrag

Der Vermittler hat keine Inkassovollmacht. Es ist ihm seitens der DN untersagt, eine Beratung in steuerlichen Fragen durchzuführen. Bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Prüfung der Angaben des DG auf dem Antrag auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist.

### 19. Unverbindliche Darstellung der vereinbarten Gesamtsumme

Durch die nachstehende Tabelle soll der DG einen besseren Überblick zur Festlegung seiner vereinbarten Gesamtsumme (inklusive Agio) erhalten. Es wird unverbindlich dargestellt, wie viele Jahre bei einem Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten ungefähr bezahlt werden müssen, um die vereinbarte Gesamtsumme zu erreichen und wie sich die Zahldauer verkürzt, wenn die Monatsrate jährlich um € 5,00, € 10,00 oder € 15,00 (Dynamikanpassung) erhöht wird.

Zahldauer:	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
<b>50 € Monatsrate</b>	3.000	6.000	9.000	12.000	15.000	18.000
mit 5 € DYN	3.600	8.700	15.300	23.400	33.000	44.100
mit 10 € DYN	4.200	11.400	21.600	34.800	51.000	70.200
mit 15 € DYN	4.800	14.100	27.900	46.200	69.000	96.300
<b>75 € Monatsrate</b>	4.500	9.000	13.500	18.000	22.500	27.000
mit 5 € DYN	5.100	11.700	19.800	29.400	40.500	53.100
mit 10 € DYN	5.700	14.400	26.100	40.800	58.500	79.200
mit 15 € DYN	6.300	17.100	32.400	52.200	76.500	105.300
<b>100 € Monatsrate</b>	6.000	12.000	18.000	24.000	30.000	36.000
mit 5 € DYN	6.600	14.700	24.300	35.400	48.000	62.100
mit 10 € DYN	7.200	17.400	30.600	46.800	66.000	88.200
mit 15 € DYN	7.800	20.100	36.900	58.200	84.000	114.300
<b>150 € Monatsrate</b>	9.000	18.000	27.000	36.000	45.000	54.000
mit 5 € DYN	9.600	20.700	33.300	47.400	63.000	80.100
mit 10 € DYN	10.200	23.400	39.600	58.800	81.000	106.200
mit 15 € DYN	10.800	26.100	45.900	70.200	99.000	132.300

## Belehrung über Rücktrittsrechte

### Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, (1) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

(2) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

(3) bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt

(4) bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder

(5) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994, über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

### Rücktrittsrecht gemäß § 3a KSchG

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Maßgebliche Umstände sind

- (1) die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
- (2) die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
- (3) die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
- (4) die Aussicht auf einen Kredit.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

- (1) er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
- (2) der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
- (3) der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

### Fern-Finanzdienstleistungsgesetz

Wird der Darlehensvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen (Fernabsatzvertrag im Sinne des § 3 Z 1 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz), so kann der Verbraucher gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

# Persönliches Kundenprofil / Aufklärungsbestätigung

## Kenntnisse / Erfahrungen auf dem Gebiet der Veranlagung:

	sehr gut	mittel	keine
Sparbuch / Bausparen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kapitalversicherungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anleihen(fonds)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aktien(fonds)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gemischte Fonds	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Fonds	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Immobilienveranlagungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zertifikate	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beteiligungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

## Risikobereitschaft:

<input type="radio"/>	geringfügig	Die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund; verhältnismäßig geringere Kursschwankungen, ein geringerer Verlust ist nicht ausgeschlossen (zB Geldmarktinstrumente, Cashfonds, Kapitalgarantierte Produkte bei Einhaltung der Laufzeit)
<input type="radio"/>	mäßig	Anlage mit mittelmäßigen Wertschwankungen, höheren Ertragschancen, aber auch mittleren Risiken und Kursverlusten (zB Anleihen, Anleihenfonds, gemischte Dachfonds)
<input type="radio"/>	gesteigert	Dynamische, ertragsorientierte Veranlagung mit Verlustmöglichkeit, ein höheres Kurs- und Fremdwährungsrisiko wird akzeptiert, ein hoher Verlust ist möglich (zB Aktienfonds)
<input type="radio"/>	hoch	Hohe Ertragschancen stehen hohen Risiken – eventuell auch in Kombination mit Fremdwährungsrisiken – gegenüber, ein sehr hohes Bonitätsrisiko wird in Kauf genommen; ein Totalverlust der Anlage ist möglich (zB einzelne Aktien mit niedriger Liquidität und Marktkapitalisierung, <b>das gegenständliche partiarische Nachrangdarlehen</b> )
<input type="radio"/>	sehr hoch	Extrem riskante Anlage; spekulativ, nicht nur ein Totalverlust des Kapitaleinsatzes ist möglich, es kann zusätzlich zu Nachschusspflichten kommen (zB Optionen, Futures, Beteiligungskapital)

## Einkommen / Vermögenswerte: keine Angaben

Nettoeinkommen/M	
davon frei verfügbar	
Sparbuch/BSV	
Versicherungen	
Wertpapiere	
Immobilien	
Verbindlichkeiten	

Voraussichtlicher Investitionshorizont:	bis 6 Jahre	über 6 Jahre	über 12 Jahre	über 20 Jahre
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

## Beruf / Bildung / Gespräch:

Derzeitiger Beruf	
Frühere Berufe <small>(nur wenn im Finanzbereich)</small>	
Ausbildung <small>(höchster Abschluss)</small>	

## Gesprächsort:

## Gesprächsdauer:

	Stunden
--	---------

## Der Darlehensgeber wurde aufgeklärt über:

- die **hohen Risiken** des Nachrangdarlehens, insbesondere über dessen **Nachrangigkeit** und die **Nachrangklausel**;
- die Eigenschaften und **Besonderheiten** des gegenständlichen Nachrangdarlehens;
- die Wichtigkeit einer **angemessenen** und **finanzierbaren Gesamtsumme**;
- die **Abhängigkeit des Zinssatzes** von der tatsächlichen **Vertragslaufzeit**;
- die **Abhängigkeit der Gewinnbeteiligung** vom **tatsächlichem Unternehmenserfolg**.

## Bemerkungen:

**Bitte beachten Sie die umseitig abgedruckten Risikohinweise! Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich umfassende Risikohinweise in Punkt 5.3 des Kapitalmarktprospektes befinden!**

Blatt 1 + 2 für Sun Contracting AG  
Blatt 3 für Vermittler  
Blatt 4 für Kunden

X

Ort/Datum Unterschrift DG

Die Vermittlung und persönliche Identitätsprüfung findet durch eine der nachstehenden Personen / Institute statt:  <input type="radio"/> <b>Gewerblicher Vermögensberater</b>  <input type="radio"/> _____	<b>Vom identifizierenden Vermittler auszufüllen:</b>		<b>Vermittlerstempel + Unterschrift</b>
	<b>Ausweisart:</b> <input type="radio"/> Reisepass <input type="radio"/> Personalausweis <input type="radio"/> Führerschein	Ausweis-Nr.: _____  gültig bis: _____ ausstellende Behörde: _____	
Für die Identitätsprüfung bei juristischen Personen (Gesellschaften, etc.) ist – vorbehaltlich weiterer Erfordernisse – die Vorlage eines Registerauszuges (Firmenbuch, Genossenschaftsregister oder ein vergleichbares amtliches Register oder Verzeichnis) erforderlich und daher dem Angebot beizufügen.		Der Vermittler bestätigt, dass der Darlehensgeber für die Identifizierung anwesend war und die Angaben dessen anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild überprüft wurden. Eine <b>Kopie dieses Ausweises</b> (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt.	

# Risikohinweise

**Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich umfassende Risikohinweise in Punkt 5.3 des Kapitalmarktprospektes befinden!**

## ALLGEMEIN:

Die Sun Contracting AG und der DG sind insbesondere nachstehenden Risiken ausgesetzt.

1. **Währungsrisiko:** Wird ein Fremdwährungsgeschäft getätigt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäftes stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Geschäftes daher vergrößern oder vermindern. Ein Währungsrisiko besteht in der Regel bei allen Geschäften, die wirtschaftlich auf Märkten mit Fremdwährung agieren, auch, wenn die Investition des Kunden nicht in Fremdwährung erfolgt.
2. **Länderrisiko:** Das Länderrisiko ist unter anderem das Bonitätsrisiko eines Staates. Droht dem betreffenden Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Wirtschaftstreibenden haben. Auch das Länderrisiko kann einen Totalverlust des Kapitals nach sich ziehen. Das Länderrisiko kann auch rechtliche Risiken nach sich ziehen, indem der ausländische Investor weniger Rechte als ein inländischer Investor bei einem vergleichbaren inländischen Investment genießt.
3. **Missbrauchsrisiko:** Unter Missbrauchsrisiko wird insbesondere das Risiko von strafgesetzwidrigen Handlungen verstanden. Missbrauchshandlungen können unmittelbar (zB bei Veruntreuung von Geldern der Gesellschaft) oder mittelbar (im Falle der Haftung des Unternehmens für Delikte der Mitarbeiter) zu Schäden der Gesellschaft führen, die schlimmstenfalls die Insolvenz der Gesellschaft und damit den Totalverlust der Investition nach sich ziehen können. Das Missbrauchsrisiko kommt bei praktisch jedem Investment zum Tragen.
4. **Risiko des Totalverlustes:** Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos werden kann.
5. **Besondere Risiken bei Investitionen auf Kredit:** Investitionen auf Kredit stellen generell ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss, unabhängig vom Erfolg des Investments, zurückgeführt werden. Die Kreditkosten schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere für Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.
6. **Steuerliche Risiken:** Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Sun Contracting AG, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben. Es wird dem Darlehensgeber ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die persönlichen wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens einen Wirtschaftstreuhänder und/oder einen Rechtsanwalt beizuziehen. Die steuerliche Behandlung eines Investments kann sich nachträglich derart verändern, dass anfangs bestehende Steuervorteile zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sind. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlage obliegt dem jeweils zuständigen Finanzamt. Eine Haftung für die von der Gesellschaft angestrebte steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden. Es besteht das Risiko, dass das eingeworbene Nachrangdarlehenskapital als steuerliches Eigenkapital qualifiziert wird. Dies hätte zur Folge, dass der Zinsabzug für auf das gegenständliche Darlehen geleistete Zinsen als unzulässig erachtet wird, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der finanziellen Situation der DN und zu Zahlungsausfällen an die DG führen kann.

7. **Klumpenrisiko:** Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn keine oder nur eine geringe Diversifizierung/Streuung der Investitionen erfolgt. Von einem Investment in nur wenige Sparten bei gleichzeitig hohem relativen Investitionsvolumen – gemessen an den finanziellen Verhältnissen des Investors – ist abzuraten.
8. **Garantierisiko:** Sofern Garantien bestehen, besteht das Risiko der Insolvenz des Garantiegebers.
9. **Inflationsrisiko:** Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Investor infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Dem Risiko unterliegt zum einen der Realwert des vorhandenen Vermögens, zum anderen der reale Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll.

## NACHRANGDARLEHEN:

1. Bei dem gegenständlichen partiarischen Nachrangdarlehen an die Sun Contracting AG handelt es sich um eine unternehmerische Investition.
2. Das Nachrangdarlehen ist mit bestimmten Risiken in Bezug auf das Merkmal der Nachrangigkeit verbunden. Der Darlehensgeber übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die Sun Contracting AG und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Sun Contracting AG. Die Nachrangigkeit bedeutet, dass Zahlungen an den DG erst dann geleistet werden, wenn die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Sun Contracting AG vollständig befriedigt worden sind. Durch die Nachrangigkeit trägt der DG gegenüber den anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Sun Contracting AG ein erhöhtes Risiko sein Kapital und die Zinsen zu verlieren.
3. Für das partiarische Nachrangdarlehen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine individuelle Veräußerung des partiarischen Nachrangdarlehens ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit finanziellen Einbußen verbunden; gleiches gilt für eine vorzeitige Kündigung.
4. Der wirtschaftliche Verlauf der Sun Contracting AG hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete Prognose über den wirtschaftlichen Verlauf der Sun Contracting AG nicht möglich.
5. Treffen die vorgenommenen Annahmen und Planungen - aus welchem Grund auch immer - nicht ein, hat der DG die sich daraus ergebenden Nachteile mittelbar oder unmittelbar zu tragen, dies bedeutet, dass der DG insbesondere die von ihm eingesetzte Darlehenssumme zur Gänze verlieren kann. Der DG muss daher in der Lage sein, bei einer unerwartet negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Sun Contracting AG einen Totalverlust in Kauf zu nehmen.
6. Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Sun Contracting AG, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.
7. Es wird dem DG ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens auf die persönliche Situation des DGs einen Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater und/oder Rechtsanwalt beizuziehen.
8. Dieses partiarische Nachrangdarlehen ist nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit kurzfristig von einer gewählten Investition trennen zu können.

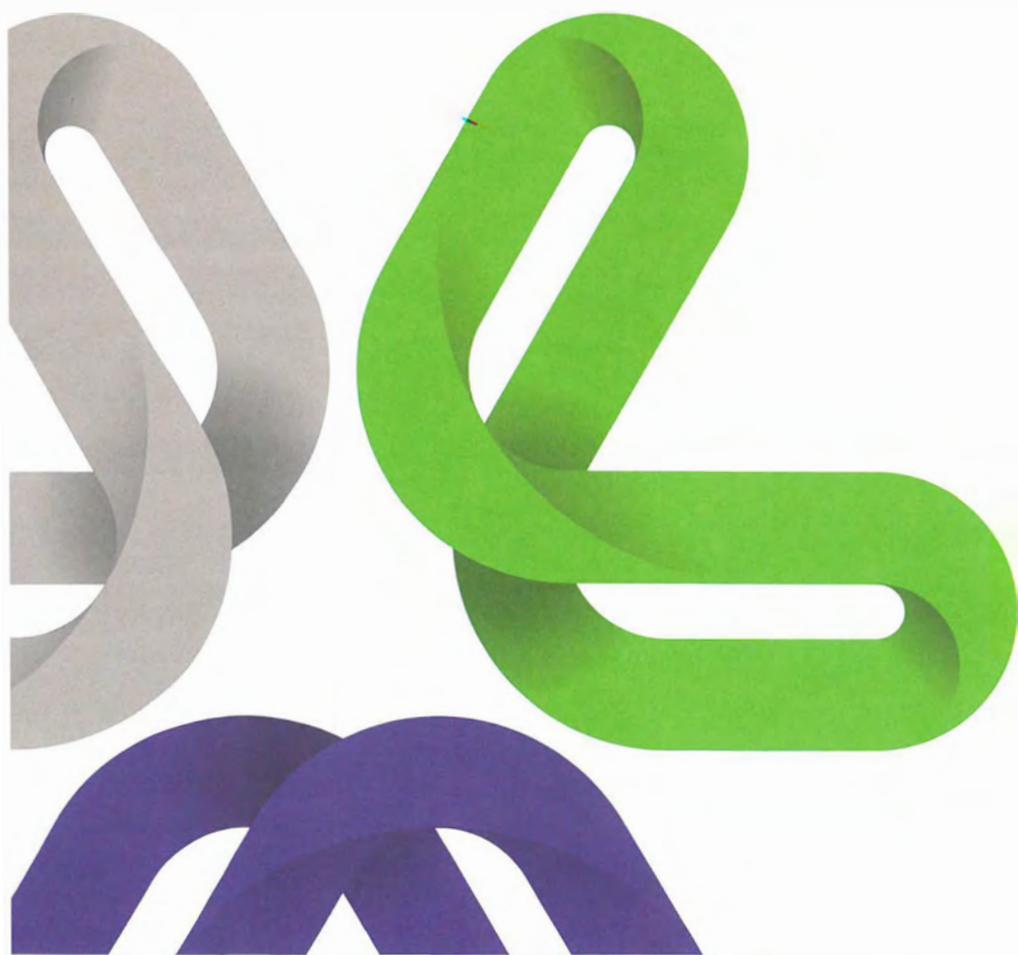


**Grant Thornton**

An instinct for growth™

## **Sun Contracting AG 9496 Balzers**

Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers zur  
Jahresrechnung per 31.12.2017





# Grant Thornton

An instinct for growth™

**ReviTrust Grant Thornton AG**  
Bahnhofstrasse 15  
P.O. Box 663  
FL-9494 Schaan  
T +423 237 42 42  
F +423 237 42 92  
www.grantthornton.li

## Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An den Verwaltungsrat der  
**Sun Contracting AG, Balzers**

Auftragsgemäss haben wir eine prüferische Durchsicht („Review“) der Jahresrechnung (umfassend Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung) der Sun Contracting AG für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr, umfassend den Zeitraum vom 7. September 2017 bis 31. Dezember 2017, vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Review erfolgte nach dem Standard zur prüferischen Durchsicht (Review) von Jahresrechnungen der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Abschlussprüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die in der Jahresrechnung zugrundeliegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Abschlussprüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz vermittelt. Ferner sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Gewinnverwendungsvorschlag nicht dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten entsprechen.

Schaan, 17. März 2018

ReviTrust Grant Thornton AG



Rainer Marxer  
Zugelassener Wirtschaftsprüfer



ppa Benjamin Hoop  
dipl. Wirtschaftsprüfer

### Beilagen:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung)

# Sun Contracting AG

9496 Balzers

FL-0002.555.661-3

31.12.2017

## BILANZ

EUR

### AKTIVEN

#### Umlaufvermögen

Forderungen	206'689
Guthaben bei Banken, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand	88'668

**Total Umlaufvermögen** 295'357

**TOTAL AKTIVEN** 295'357

### PASSIVEN

#### Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital	100'000
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	76'738
<i>Total Eigenkapital</i>	176'738

#### Rückstellungen

Rückstellungen	10'962
----------------	--------

**Passive Rechnungsabgrenzungsposten** 107'657

**TOTAL PASSIVEN** 295'357

# Sun Contracting AG

9496 Balzers

FL-0002.555.661-3

07.09.2017 -

31.12.2017

## ERFOLGSRECHNUNG

EUR

<b>Rohergebnis</b>	<b>102'023</b>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-14'096
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>87'927</b>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen <i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-227
<b>Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit</b>	<b>87'700</b>
Steuern auf das Ergebnis	-10'962
<b>Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)</b>	<b>76'738</b>

# Sun Contracting AG

9496 Balzers

FL-0002.555.661-3

## ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

EUR

### Gesetzliche Pflichtangaben

#### Erläuterungen zur Bilanz

<b>Eigene Aktien</b>	31.12.2017
Bestand 1.1	keine
Käufe	keine
Verkäufe	keine
Zuteilung an Mitarbeiter	keine
<b>Bestand 31.12</b>	<b>keine</b>
<i>Anteil am Aktienkapital in %</i>	<i>0%</i>

#### Sonstige Angaben

<b>Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und weitere Eventualverbindlichkeiten</b>	31.12.2017
Bürgschaften	keine
Garantieverpflichtungen	keine
Pfandbestellungen	keine
Weitere Eventualverbindlichkeiten	keine

<b>Leistungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung</b>	31.12.2017
--	------------

#### **Verwaltungsrat**

Vorschüsse & Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrats	keine
Zinssätze auf Vorschüssen und Krediten an den Verwaltungsrat (%)	keine
Im Geschäftsjahr zurückbezahlte Beträge	keine
Im Geschäftsjahr erlassene Beträge	keine
Eingegangene Garantieverpflichtungen	keine

#### **Geschäftsführung**

Vorschüsse & Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung	keine
Zinssätze auf Vorschüssen und Krediten an die Geschäftsführung (%)	keine
Im Geschäftsjahr zurückbezahlte Beträge	keine
Im Geschäftsjahr erlassene Beträge	keine
Eingegangene Garantieverpflichtungen	keine

## Sun Contracting AG

9496 Balzers

FL-0002.555.661-3

### ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

EUR

#### Gewinnverwendungsvorschlag

	31.12.2017
Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-)	-
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	76'738
Zur Verfügung der Generalversammlung	76'738
./. Zuweisung an die gesetzlichen Reserven	-10'000
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<b>66'738</b>

Es bestehen keine weiteren gemäss Art. 1095a PGR offenlegungspflichtigen Positionen

**SUN Contracting AG, 9496 Balzers**  
**Kapitalflussrechnung (Cash-Flow) 2017**

<b>in EUR</b>	<b>07.09. - 31.12.2017</b>
Periodenergebnis	76'738
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	0
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	10'963
+/- Abnahme/Zunahme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	-206'689
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten	107'657
<b>= Operativer Cash-Flow</b>	<b>-11'332</b>
- Auszahlungen für Investitionen ins Sachanlagevermögen	0
- Auszahlungen für Investitionen ins Finanzanlagevermögen	0
+ Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0
<b>= Cash-Flow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>
+ Einzahlungen der Aktionäre	100'000
- Auszahlung an Aktionäre	0
+ Einzahlungen aus der Aufnahme der Krediten	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	0
<b>= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>100'000</b>
Liquide Mittel am Anfang der Periode	0
Liquide Mittel am Ende der Periode	88'668



GZ: 0742/2017

# Öffentliche Beurkundung

Gründung

der

**Sun Contracting AG**

mit Sitz in Balzers

In den Amtsräumlichkeiten der unterzeichnenden Urkundsperson ist heute, am 06. September um 11:30 Uhr, nachstehende Person erschienen:

**Clemens Gregor Laternser**, geboren am 20. Dezember 1966, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, der Urkundsperson persönlich bekannt, für sich sowie als einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer der **LCG Treuhand AG**, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers (FL-2.490.492)

und erklärt:

I.

Unter der Firma

**Sun Contracting AG**

gründen wir gemäss den Bestimmungen des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Balzers.

II.

Den uns vorliegenden Statutenentwurf legen wir als gültige Statuten der in Gründung begriffenen Gesellschaft fest. Sie sind Bestandteil dieser Urkunde.

III.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 100'000,00** (in Worten: Euro hunderttausend 00/00) und ist eingeteilt in **10'000'000** auf den Namen lautende Aktien zu je **EUR 0,01** welche wie folgt gezeichnet werden:

a) 9'999'999 Aktien von der „LCG Treuhand AG“

b) 01 Aktie von Clemens Laternser

-----  
10'000'000 Aktien Total

=====

Jeder Gründer verpflichtet sich hiermit bedingungslos, die dem Ausgabebetrag seiner von ihm gezeichneten Aktie(n) entsprechende Einlage zu leisten.

IV.

Es sind folgende Einlagen geleistet worden:

**EUR 100'000,00** in Geld durch Hinterlegung bei der „Bank Frick & Co. AG“, FL-9496 Balzers, gemäss vorliegender schriftlicher Bescheinigung vom 24. August 2017 zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft.

Dadurch sind die dem Ausgabebetrag aller Aktien entsprechenden Einlagen vollständig erbracht.

V.

Wir stellen fest, dass

1. sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind;
4. keine Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt und keine Gründervorteile oder andere besondere Vorteile gewährt wurden.

VI.

Wir bestellen als:

**A. Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelzeichnungsrecht:**

Clemens Gregor Laternser, geboren am 20. Dezember 1966, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers;

**B. Revisionsstelle:**

TREKON-TREUHAND-ANSTALT, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers (FL-1.500.410);

**C. Repräsentanz:**

LCG Treuhand AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers (FL-2.490.492).

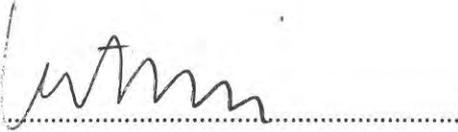
Die Annahme- und Firmazeichnungserklärungen liegen vor.

VII.

Abschliessend erklären wir die Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend als gegründet.

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft unter solidarischer Haftung der Gründer.

Vaduz, den 06. September 2017



Clemens Laternser für sich sowie für  
die „LCG Treuhand AG“

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt, dass von der erschienenen Person alle in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegt worden sind.

Diese Urkunde (mit Statuten) enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von der in der Urkunde genannten erschienenen Person gelesen, als richtig anerkannt und in Gegenwart der Urkundsperson um 11.45 Uhr unterzeichnet worden.

**Amt für Justiz**

Vaduz, den 06. September 2017



**Mag.iur. Sabine Lendl-Manbary**  
(Urkundsperson)



**STATUTEN**

**der**

**Sun Contracting AG**

**Balzers**

## **I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft**

### Art. 1

Unter der Firma

### **Sun Contracting AG**

besteht mit Sitz in Balzers eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 261 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

### Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit Waren aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung und Finanzierung von Solaranlagen über Contracting-Modelle, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### Art. 3

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000.00 (hunderttausend Euro) und ist eingeteilt in 10'000'000 (zehn Millionen) auf den Namen lautende Aktien im Nominalwert von je EUR 0.01, voll einbezahlt.

### Art. 4

Jeder Aktionär ist berechtigt, bei einer Erhöhung des Aktienkapitals einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen; nur im Falle der Nichtübernahme neuer Aktien durch die bisherigen Aktionäre innerhalb von dreissig Tagen nach der Ausgabe der neuen Aktien dürfen diese Nichtaktionären angeboten werden. Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist und die Statuten unterzeichnet hat. Alle Leistungen der Gesellschaft erfolgen ausschliesslich an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er diese der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

#### Art. 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung;
- B) die Verwaltung;
- C) die Revisionsstelle;

### **A. Die Generalversammlung**

#### Art. 6

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
4. die Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle;
5. die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien und umgekehrt sowie die Aufhebung einer etwaigen später beschlossenen Übertragungsbeschränkung;
6. die Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

#### Art. 7

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom einberufenden Organ bezeichneten Ort statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden je nach Bedürfnis statt, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

#### Art. 8

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Verhandlungstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden gemäss den Bestimmungen von Art. 25.

Spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht, der Geschäftsbericht, die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes und Anträge auf Änderung der Statuten am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, dies gilt nicht für einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

#### Art. 9

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formen abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

#### Art. 10

Ein Aktionär, der an der Generalversammlung nicht selbst teilnimmt, kann sich vertreten lassen.

## Art. 11

Den Vorsitz in der Generalversammlung führen der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Er bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Die Generalversammlung wählt ferner einen oder zwei Stimmzähler.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokoll verkündet, das vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem der Stimmzähler zu unterzeichnen ist.

## Art. 12

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Aktien vertreten sind.

Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht mindestens 51 % der Aktien vertreten sind, so kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die beschlussfähig ist, auch ohne dass 51 % der Aktien vertreten sind.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft, Umwandlung des Gesellschaftszweckes oder der Gesellschaftsform, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, Sitzverlegung der Gesellschaft ausserhalb Liechtensteins, Emission von Vorzugsaktien, Beseitigung oder Einschränkung des Bezugsrechtes der Aktionäre (§ 4) zum Gegenstand haben, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % des gesamten Aktienkapitals.

Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Ausgabe von Obligationen sowie andere Statutenänderungen oder -ergänzungen als in Abs. 5 spezifiziert, bedürfen der absoluten Mehrheit von mindestens 51 % des gesamten Aktienkapitals.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht; sie dürfen diesbezüglich ihre Aktien auch nicht vertreten lassen.

## **B. Die Verwaltung**

### Art. 13

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu führen.

Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Aktiengesellschaft, letztere in unbeschränkter Weise gegenüber Dritten und gegenüber allen in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Sie ist insbesondere verpflichtet:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
2. die für den Geschäftsbereich erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen;
3. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle, diejenigen der Generalversammlung und die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden, dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet werden, und dass der Generalversammlung ein schriftlicher Geschäftsbericht vorgelegt wird, der den Vermögensstand sowie die Tätigkeit der Gesellschaft darstellt und den Jahresabschluss erläutert.

### Art. 14

Die Verwaltung ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte zu übertragen. Sie kann deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festsetzen.

### Art. 15

Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

#### Art. 16

Die Verwaltung besteht aus natürlichen oder juristischen Personen gleich welchen Wohnsitzes oder Sitzes.

Besteht die Verwaltung aus mehr als einem Mitglied, so wird der Präsident von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Verwaltung angehört.

#### Art. 17

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder in dessen Verhinderung eines seiner anderen Mitglieder. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### Art. 18

Bilden mehrere Mitglieder den Verwaltungsrat, so sind sie nur gemeinsam geschäftsführungsbefugt. Der Verwaltungsrat ist jedoch beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Stichentscheid steht dem Verwaltungspräsidenten nicht zu.

Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Solche Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Sie bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates.

### **C. Die Revisionsstelle**

#### Art. 19

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle mit den in Art. 350 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes umschriebenen Rechten und Pflichten eine Treuhandgesellschaft.

Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an die Verwaltung beantragt und die Vorschläge der Verwaltung über die Gewinnverteilung zu begutachten hat.

Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht Beschluss fassen.

#### **IV. Bilanz, Jahresrechnung, Gewinnverteilung und Reservefonds**

##### Art. 20

Die Bücher werden jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz gemäss den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt. Dauert das erste Geschäftsjahr weniger als sechs Monate, dann kann es durch Beschluss des Verwaltungsrats auf maximal 18 Monate verlängert werden.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Aktiven der Bilanz niedriger als im Gesetz vorgesehen zu bewerten, sofern die Verwaltung es im Interesse der Gesellschaft für notwendig und zweckdienlich erachtet (Art. 204 PGR).

##### Art. 21

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten, sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn sind zunächst 5 % dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 10 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat.

Der Rest steht unter Vorbehalt weiterer gemäss Art. 309 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes vorgeschriebenen Einlagen in den allgemeinen Reservefonds und vorbehaltlich Art. 314 des Personen- und Gesellschaftsrechtes zur freien Verfügung der Generalversammlung.

##### Art. 22

Der allgemeine Reservefonds darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, ausser diesem allgemeinen Reservefonds beliebige besondere Reserven zu beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung stehen.

Sowohl der allgemeine Reservefonds als auch die besonderen Reserven bilden einen Teil des Geschäftsvermögens und werden weder getrennt, verwaltet noch verzinst.

**V. Auflösung und Liquidation**

Art. 23

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

**VI. Gründungskosten**

Art. 24

Die Gründungskosten in Höhe von ca. CHF 6'000.00 werden von der Gesellschaft getragen.

Gründer der Gesellschaft sind LCG Treuhand AG, Balzers, sowie Clemens Laternser, Balzers.

**VII. Bekanntmachungen**

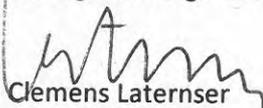
Art. 25

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Bekanntmachungen der Gesellschaft gegenüber Dritten erfolgen im Liechtensteiner Vaterland.

Balzers, 6. September 2017

Zu Urkund dessen  
die eigenhändige Unterschrift der Gründer:

  
Clemens Laternser

für sich und als einzelzeichnungs-  
berechtigter Verwaltungsrat der  
LCG Treuhand AG



Mit der Urschrift gleichlautend  
Amt für Justiz - Handelsregister  
Vaduz, am 07. SEP. 2017  
Rico HASSLER

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Rico Hassler', written over the typed name.





AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

## HANDELSREGISTER-AUSZUG

Registernummer <b>FL-0002.555.661-3</b>	Rechtsnatur <b>Aktiengesellschaft</b>	Eintragung 07.09.2017	Löschung	Übertrag von: auf:	<b>1</b>
--	--	--------------------------	----------	--------------------------	----------

### Aktuelle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		<b>Sun Contracting AG</b>	1	Balzers

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Repräsentanz/Zustelladresse
1		EUR 100'000.00	EUR 100'000.00	10'000'000 Namenaktien zu EUR 0.01	1		c/o LCG Treuhand AG Landstrasse 14 9496 Balzers

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	Geschäftsadresse
1		Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit Waren aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung und Finanzierung von Solaranlagen über Contracting-Modelle, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.	1	06.09.2017

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	Liechtensteiner Vaterland

Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)	Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)

Zei	Ref	TB-Nr	TB-Datum	Zei	Ref	TB-Nr	TB-Datum
HR	1	7755	07.09.2017	SCV	3	2061	09.03.2018
ZEM	2	673	24.01.2018	SCV	4	4225	23.05.2018

Ei	Ae	Lö	Angaben zur Verwaltung	Funktion	Zeichnungsart
3			ReviTrust Grant Thornton AG, 9494 Schaan	Revisionsstelle	
	4		Latenser, Clemens Gregor, StA: Liechtenstein, 9496 Balzers	Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift
	4		Pachinger, Andreas, StA: Österreich, 4040 Linz	Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift

Vaduz, 23.05.2018 17:41 EP



Beglaubigter  
Auszug:

Patricia ERNE

Ein manueller oder elektronischer Auszug aus dem Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein hat nur Gültigkeit, sofern er mit einer Originalbeglaubigung oder mit einer elektronischen Amtssignatur des Amtes für Justiz versehen ist. Auf Papier ausgedruckte elektronische Dokumente von Behörden mit einer Amtssignatur und einem Signaturvermerk haben die Vermutung der Echtheit für sich (Art. 5b SigG).